This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Das Corpsleben in Heidelberg -1886

Educ
4006
50.30

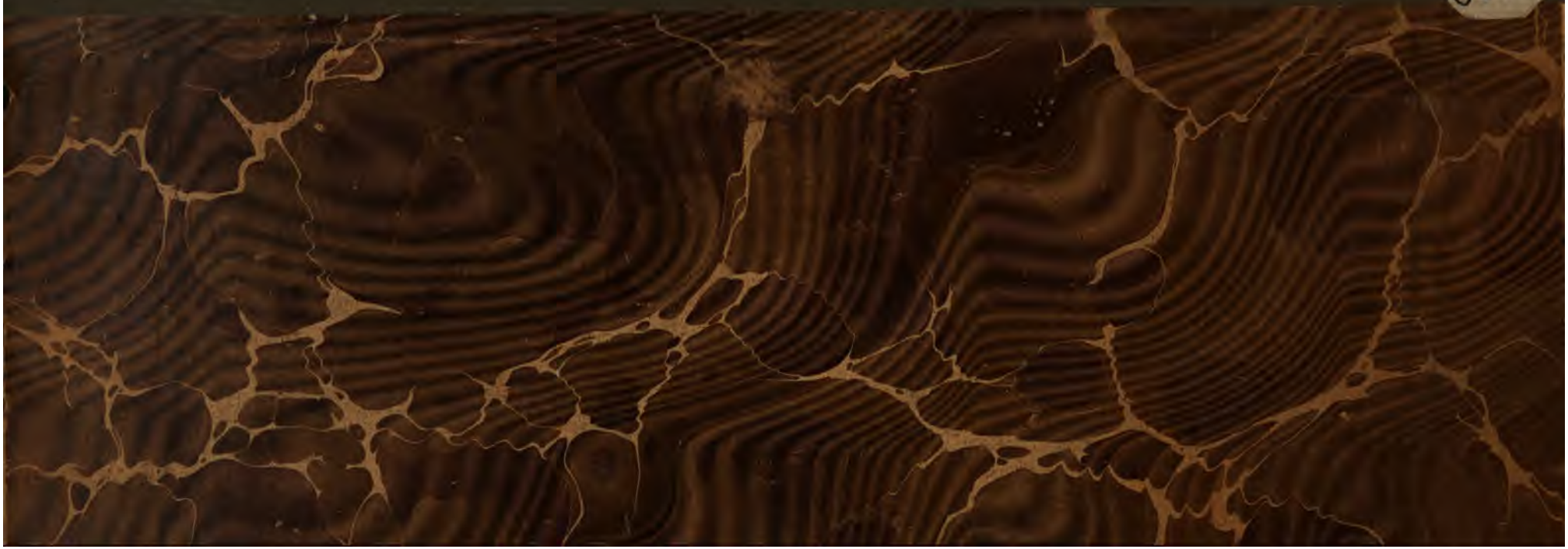

Educ 4606.50.30

The Gift of Friends
19 17

H M
From the Library of
Hugo Münsterberg
Professor of Psychology
1892–1916
Harvard College
Library

Das Corpsleben in Heidelberg

während des neunzehnten Jahrhunderts.

Festschrift

zum

Fünfhundertjährigen Jubiläum

der Universität.

Im Selbstverlage des S.C.

Heidelberg 1886.

C. WINTER'SCHE UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG HEIDELBERG

Hugo Küchenberg.

Das

Corpsleben in Heidelberg

während des neunzehnten Jahrhunderts.

Festschrift

zum

fünfhundertjährigen Jubiläum der Universität.

Im Selbstverlage des S.C.
Heidelberg 1886.
In Commission bei Bangel & Schmitt (Otto Petters) Universitätsbuchhandlung.
Druck von Knorr & Hirth in München.

Educ 4696.50.30

HARVARD COLLEGE LIBRARY
FROM THE LIBRARY OF
HUGO MÜNSTERBERG
MARCH 15, 1917

Seiner königlichen Hoheit

dem

Großherzog Friedrich von Baden,

Rector Magnificentissimus der Carola-Ruperta,
dem hohen Gönner und gnädigen Förderer
der Universität,

dem hochwürdigen Prorektor und Senate,

dem akademischen Lehrkörper

und

der alten und jungen Studentenschaft

in Ehrfurcht und Liebe gewidmet

von dem

Senioren-Convent in Heidelberg.

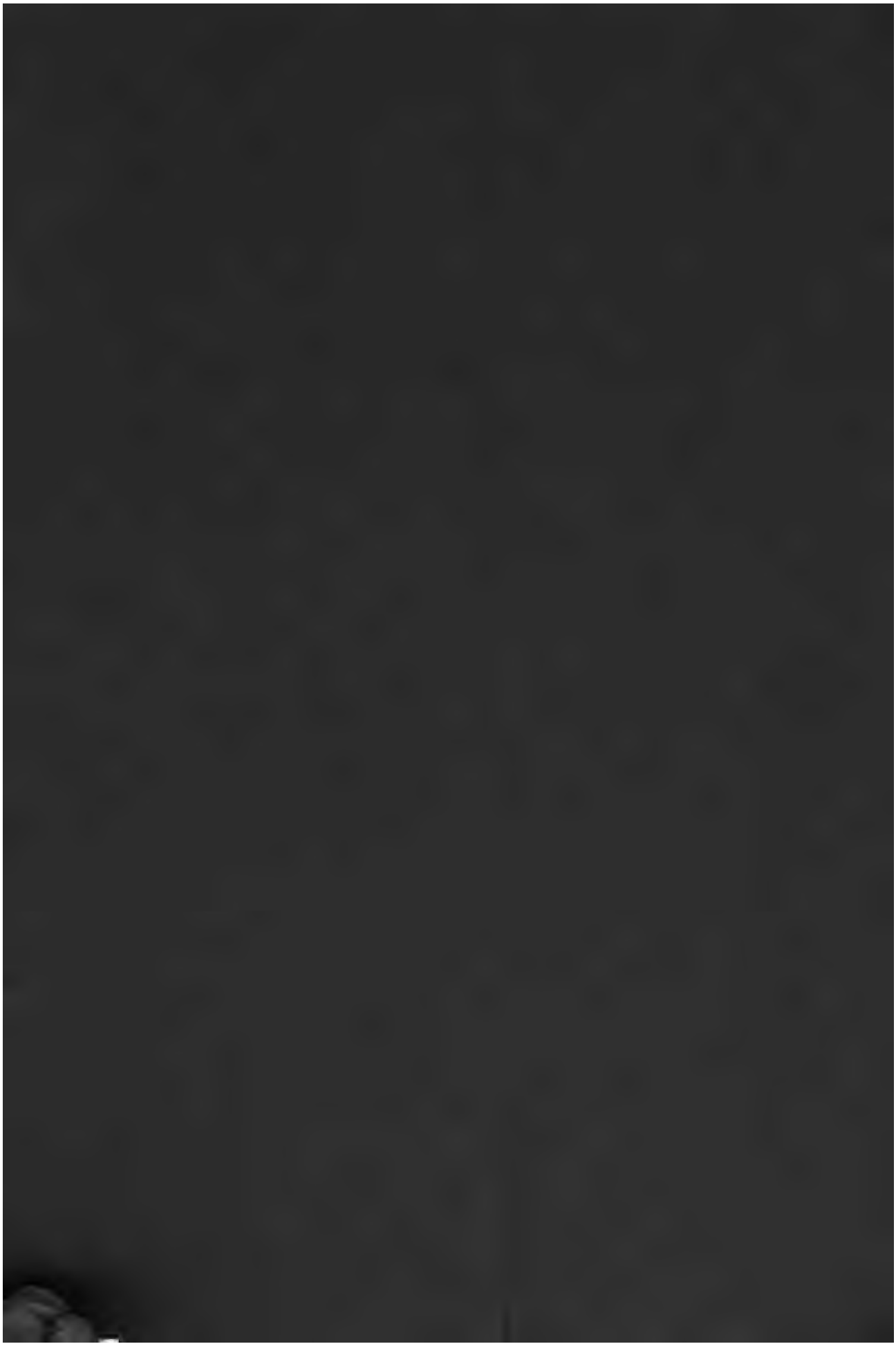

Hugo Rückenberg.

Das

Corpsleben in Heidelberg

während des neunzehnten Jahrhunderts.

Festschrift

zum

fünfhundertjährigen Jubiläum der Universität.

Im Selbstverlage des S.C.
Heidelberg 1886.
In Commission bei Bangel & Schmitt (Otto Petters) Universitätsbuchhandlung.
Druck von Knorr & Hirth in München.

Educ 4696.50.30

HARVARD COLLEGE LIBRARY
FROM THE LIBRARY OF
HUGO MÜNSTERBERG
MARCH 15, 1917

Seiner königlichen Hoheit

dem

Großherzog Friedrich von Baden,

Rector Magnificentiſſimus der Carola-Ruperta,
dem hohen Gönner und gnädigen Förderer
der Univerſität,

dem hochwürdigen Prorektor und Senate,

dem akademiſchen Lehrkörper

und

der alten und jungen Studentenſchaft

in Ehrfurcht und Liebe gewidmet

von dem

Senioren-Convent in Heidelberg.

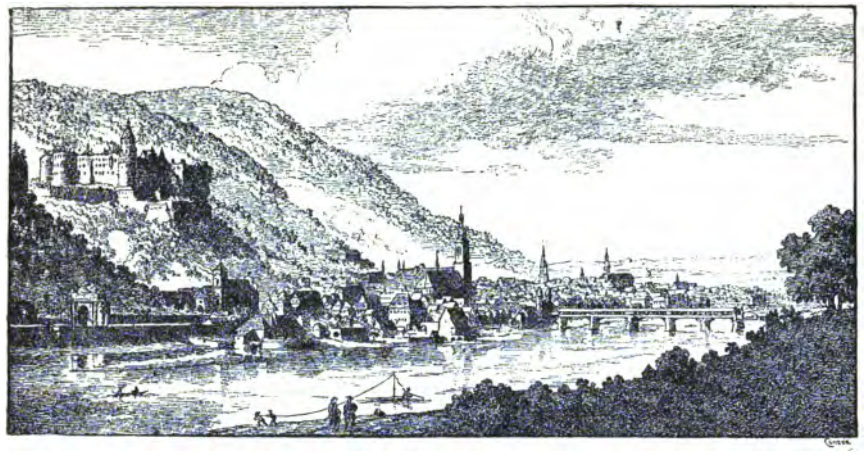

DER deutſchen Univerſitäten beſondere Eigenart iſt zu allen Zeiten die akademiſche Freiheit für Lehrer und Lernende geweſen. Aus dieſer hat ſich das deutſche Studentenleben ſelbſtthätig entwickelt und dem jeweiligen Zeitgeiſte entſprechend in mannigfachſter Form frei geſtaltet. Die Nationen, die Burſen, die Landsmannſchaften und Orden, die Corps und die Burſchenſchaft ſind Gebilde ihrer Zeit, aus ſtudentiſchem Geiſte entſtanden und ſtudentiſchen Bedürfniſſen und Anſchauungen angepaßt.

Dem ganzen Studentenleben unſeres Jahrhunderts haben die Corps ihr eigenartiges Gepräge aufgedrückt. Eine lange Reihe von Jahrzehnten dominirend, während einer kurzen Periode mit der allgemeinen deutſchen Burſchenſchaft wetteifernd und dieſelbe bald überflügelnd, haben die Corps ſich bis heute als die eigentlichen Träger des deutſchen Studententhums erhalten und werden hoffentlich noch lange Zeit wachſen, blühen und gedeihen.

Unter den Univerſitäten aber, auf denen das freie Studentenleben und in Folge deſſen auch die Corps am kräftigſten ſich entwickelt haben und noch blühen, nimmt Heidelberg einen der erſten Plätze ein. Die Heidelberger Corps wollen deshalb auch ihrerſeits beitragen zu dem Jubelfeſte, das die Univerſität dieſer Tage begeht, indem ſie durch eine kurze Darſtellung ihres Werdens und Seins der würdigen alma mater ſchuldigen und herzlichen Dank darbringen.

Die nachfolgenden Zeilen sollen demnach nicht eine Streitschrift für die Corps und deren Principien, im Gegensatz zu anderen Gebilden des Studentenlebens, und auch nicht eine einseitige Verherrlichung der Corps enthalten, sondern nur einfach und schlicht die Begebenheiten und Verhältnisse darstellen, unter denen das Heidelberger Corpsleben sich entwickelt hat und seit nahezu einem Jahrhundert fröhlich gediehen ist.

Daß bei dieser Darstellung von dem studentischen Standpunkte ausgegangen ist, und zwar vom Standpunkte des Corpsstudenten, ist natürlich. Dabei ist aber die Corpsstudentenschaft sich wohl bewußt, daß der alte Satz: „Wo viel Licht ist, muß auch Schatten sein", auch auf ihre Organisation, auch auf ihr Thun und Treiben volle Anwendung findet. Welche menschliche Einrichtung ist aber von Schatten frei? Und wenn auch nicht hervorgehoben, so sollen doch auch die Schattenseiten des Corpslebens nicht beschönigt oder gar verheimlicht werden; bleibt doch Licht genug, an dem Tausende und aber Tausende sich erfreut und das Herz erwärmt haben, daß es auch bei dem Aeltesten heute noch aufjauchzt in der frohen Erinnerung an die vergangene Jugendzeit.

Die Corps sind zu Anfang dieses Jahrhunderts aus den alten Landsmannschaften und Orden hervorgegangen. Erstere waren lediglich ein äußerliches Band aller Studirenden aus demselben Gau, zuletzt in Pennalismus und Formalismus verknöchert. Die Orden dagegen beruhten in ihrer Zusammensetzung ausschließlich auf enger Auswahl Einzelner innerhalb einer Landsmannschaft oder von derselben gelöst und im Geiste der Zeit zu Geheimbünden entartet. Die Corps verschmolzen die Grundlagen beider, indem sie im allgemeinen Rahmen der Landsmannschaft, ohne den Zwang derselben, nach freier Wahl und wesentlich nur die männliche Tüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit des Einzelnen in Betracht ziehend, sich aus Solchen bildeten, die durch engere Freundschaft sich verbanden. Die Angehörigkeit zur gleichen Landsmannschaft blieb dabei im Wesentlichen die Grundlage der Zusammengehörigkeit. Einzelne wurden zwar schon von der ersten Zeit des Bestehens der Corps an gern und leicht assimilirt, den Kern der Corps bildeten aber und bilden noch die Angehörigen derselben Landsmannschaft. Nur sind es nicht mehr alle Landsleute, die ins Corps aufgenommen werden, sondern nur diejenigen, welche durch ihre männliche Tüchtigkeit und durch die freie Wahl der Freunde dieser Ehre für würdig gehalten werden.

Auf der Landsmannschaft beruhen auch die Namen der einzelnen Corps und lange Jahre hindurch waren die Ausdrücke: „Landsmann-

schaft" und „Corps" gleichbedeutend. Für die äußere Form der Corps gaben die Orden mit ihrer strengeren und geschlossenen Organisation das Vorbild, so auch für die Corpszeichen, die Formen der Aufnahme und dergleichen mehr. Sachlich war den Orden das Princip entnommen, daß im Corps der eine für alle, alle für einen eintreten, und daß die Corps ihre Angehörigen in enger persönlicher Freundschaft verbinden. Aufnahme in diesen Verband konnte und kann nur derjenige finden, welcher von den Genossen einstimmig gewählt und für würdig befunden ist. Der Aufnahme in das eigentliche Corps als vollberechtigter Corpsbursch geht eine Vorbereitungs- und Prüfungszeit voraus, während welcher der die Aufnahme Nachsuchende (Renonce, Fuchs) zwar im weiteren Sinne dem Corps angehört, dessen Schutzes genießt und an dem gemeinsamen Leben theilnimmt, wichtigere Rechte aber nicht besitzt. Während dieser Zeit insbesondere wird der junge Student zum braven Burschen erzogen, nicht mehr wie in früheren Jahrhunderten als Pennal gequält und geknechtet, sondern in freier Selbstbestimmung zu einem tüchtigen Charakter ausgebildet. Der junge Student hat in dieser Zeit durch seine eigene Persönlichkeit, durch eigene Tüchtigkeit und Charakterstärke sich die Liebe und Achtung seiner älteren Genossen zu erwerben. Alles, was schlecht und gemein ist, darf ihn niemals berühren. Er muß lernen, mit seiner ganzen Persönlichkeit einzutreten für die Gesammtheit, gleichzeitig aber auch derselben sich unterzuordnen und Alles zu meiden, was auch nur einen Schatten auf seine Ehre oder auf die Verbindung werfen könnte. Jugendliche Lust und Uebermuth werden zwar gern geduldet, immer aber muß der junge Mann sich bewußt bleiben, daß dem frohen, ungebundenen Treiben der Ernst des Lebens folgt und daß auch im höchsten Grade der Lust Sitte und Anstand zu bewahren sind. Freilich wechseln die Grenzen von Sitte sowohl als von Anstand nach den Anschauungen der verschiedenen Zeiten, und Vieles, was heute unser Gefühl verletzt, wurde vor 30 und mehr Jahren noch unbedenklich oder gar natürlich gefunden.

Dem Studenten als solchen erlaubt auch die Sitte manches, was unter anderen Verhältnissen vielleicht Anstoß erregen würde; das Studentenleben hält sich eben fern von aller Ziererei und neumodischen Uebercultur, verlangt dagegen unter allen Umständen ungeschminkte Natürlichkeit und volle Wahrheit. Mag daher in übersprudelnder Lust unter den Studenten auch heute noch manches geduldet werden, was in anderen Verhältnissen unerlaubt scheint, so darf doch auch nicht vergessen werden, daß gerade die Corps es gewesen sind, welche der Rohheit des studentischen Lebens mit Erfolg entgegengetreten

sind. Wenn z. B. nach glaubwürdigem Berichte zu Anfang des Jahrhunderts in Heidelberg an hellem lichten Tage eine Dame nicht allein über die Straße gehen konnte, so ist es heute Dank der Gesittung des Corps keine Seltenheit mehr, daß Damen in Begleitung von Verwandten oder Bekannten die Corpskneipen besuchen und mit Freude eine Zeit lang theilnehmen an der Lust der Jugend.

Die Corps-Erziehung ist es, der diese Verfeinerung der Sitten entsprossen ist und der mancher gereifte Mann noch nach Jahren aufrichtigen Dank weiß. Die Corps schaffen dem Einzelnen einen Freundeskreis gleichgesinnter Genossen, in dem er nicht nur Erholung und jugendliche Freuden, sondern auch eine Heimath findet, welche die ferne Familie ersetzt und ihn bei allem Aufbrausen der jugendlichen Lust und der gewonnenen Selbständigkeit vor den Irrwegen des Lebens behütet. Zum Glück für die Entwickelung unseres deutschen Nationalcharakters sind unsere Hochschulen nicht Erziehungsanstalten im gebräuchlichen Sinne des Worts. Der von der Schuldisciplin bis dahin Gebundene kommt auf die Universität als freier Mann, der nicht mehr der steten Controle seiner Lehrer und seiner Familie unterworfen ist, sondern frei sein Leben sich selbst gestaltet. Das Gefühl der jugendlichen Kraft beherrscht ihn ganz und nur zu leicht würde er auf Irrwege gerathen, wenn nicht das Freundesband des Corps ihn zügelte und regierte. Mit dem Eintritt in das Corps weiß er, daß er freiwillig sich gebunden hat an die Verbindung, daß diese und deren Führer sein Thun und Treiben überwachen und leiten, daß er nicht mehr nur sich selbst angehört, sondern auch der Genossenschaft, welche er sich erwählt und welche ihn aufgenommen hat, daß seine Ehre auch deren Ehre, daß deren Ehre auch seine Ehre geworden ist. Es gibt ihm das den sittlichen Halt für sein ganzes ferneres studentisches Leben und diesem selbst den idealen Zug, ohne den wir nur zu leicht selbstsüchtige Egoisten werden. Mit vollem Rechte sagt daher der im Jahre 1869 erschienene, von einem Heidelberger Corpsstudenten verfaßte Entwurf der Corpsprincipien:

„Das Bewußtsein, einem solchen enggeschlossenen Freund-
„schaftskreise anzugehören, der nach außen hin sich einer stolzen
„und unabhängigen Stellung erfreut; das Gefühl, einem größeren
„Ganzen zu dienen und hinwieder von ihm beschützt zu werden;
„der edle Wettstreit, eine ehrenvolle und hervorragende Stellung
„innerhalb dieses Gemeinwesens einzunehmen: alles dieses hat
„für das jugendliche Herz so ungemein viel des Reizes und der
„Anziehungskraft, regt so viele edle und uneigennützige Seiten

„seines Wesens an, daß es als die herrlichste Schule des werdenden „Mannes und Staatsbürgers betrachtet werden muß."

Daß dabei die eigentlichen Berufsstudien nicht in den Rahmen des speciellen Corpslebens fallen, ergibt sich von selbst. Abgesehen davon, daß das Corps auf Angehörige desselben Berufes oder einer und derselben Facultät nicht beschränkt ist, liegt es überhaupt nicht in dessen Wesen und Zweck, die Förderung der Berufsstudien sich besonders angelegen sein zu lassen. Das Corps ist eben wesentlich eine gesellige Verbindung neben der Berufsthätigkeit. Es soll diese gewiß nicht hindern und unterdrücken, ebenso wenig aber auf deren Förderung besonders bedacht sein. Die Erfahrung lehrt denn auch, daß gerade die Corpsstudenten im allgemeinen in nicht längerer Zeit als andere Studenten ihre Studien zu vollenden pflegen, daß die Prüfungsergebnisse der Corpsstudenten hinter anderen nicht zurückstehen und daß unter den bedeutenderen Männern der Jetztzeit in jedem Beruf die Corpsstudenten einen sehr erheblichen Procentsatz ausmachen, ja einen größeren, als ihre Zahl es eigentlich verlangt. Auch hier wieder bethätigt es sich, daß durch das Corpsleben, wie die körperliche, so auch die geistige Kraft nur gefördert wird. Im Gegensatze zu der intensiveren und rascheren, aber auch einseitigeren Berufsausbildung, die unzweifelhaft auf den Fachschulen erlangt wird, soll die Universität, ihrem Berufe als universitas literarum entsprechend, dem Studenten eine weitere wissenschaftliche und geistige Ausbildung, einen weiteren geistigen Gesichtskreis, als die Fachschule es kann, mitgeben. Der Student soll neben der Ausbildung in seinem speciellen Berufe Anschauungen und Begriffe in sich aufnehmen, die das Brodstudium allein nicht bietet und die ihn befähigen sollen, das vielgestaltige Leben, in dem er demnächst nutzbringend für dessen höhere Ziele mitwirken soll, vielseitiger und tiefer zu erfassen. Diese freiere und unabhängige Geistesausbildung fördert das Corpsleben auf das Wünschenswertheste, es gibt dem Einzelnen Raum für alle privaten, wissenschaftlichen Bestrebungen, es steht also insbesondere denselben nicht feindlich gegenüber, aber selbst wissenschaftliche Ziele zu verfolgen, dazu ist das Corps ebenso wenig berufen, als Politik zu treiben oder auch nur politische Richtungen zu fördern. Es war ein Irrthum der sonst um das Studentenleben vielfach verdienten alten Burschenschaft, politische Tendenzen in das Universitätsleben zu ziehen, ein Irrthum, dem dieselbe nach kurzer Blüthe erlegen ist. In der Zeit der jugendlichen Gährung, in der Periode des Lernens ziemt es dem Jüngling nicht, mit fertigem Urtheil vor die Welt zu treten und gar noch in jugendlicher Selbstüberhebung die Geschicke des Staates beeinflussen zu

wollen. Mit Recht halten sich deshalb alle Corps fern von jeder Politik und politischen Tendenz, und ihre älteren Mitglieder werden später häufig Vertreter der verschiedensten Richtungen, die aber auch dann noch in der gemeinsamen Angehörigkeit zum Corps mit Freuden ein Band finden, das sie gesellig einigt und sie loslöst von dem Streite des Tages, das sie auch über die politischen Zwiste hinaus in dem Parteigegner den alten Genossen und Freund erkennen läßt.

Mit ganz besonderer Sorgfalt lassen die Corps es sich dagegen angelegen sein, den Charakter ihrer Mitglieder auszubilden und in denselben männliche Tüchtigkeit zu erzeugen. Dazu dient vor Allem auch das studentische Duell, die sog. Mensur, jene so vielfach angefochtene, echt studentische Institution, ohne welche die Corps eben nicht Corps sein würden. Wer je das Hochgefühl gekostet hat, auf der Mensur einem ebenbürtigen Gegner gegenüber zu stehen und seine jugendliche Kraft und Geschicklichkeit nicht nur auf dem gefahrlosen Fechtboden, sondern mit offenem Visir und scharfer Klinge zu messen, der wird für alle Zeiten davon überzeugt sein, daß nichts so sehr als gerade die Mensur den Charakter stählt und zugleich das Gefühl der vollen Manneskraft erweckt und fördert. Thatkraft und Willensstärke, im siegreichen Kampf sowohl als nicht minder im Unterliegen, Selbstbewußtsein und Ehrgefühl gelangen eben durch die Mensuren erst zum vollen berechtigten Ausdruck. Von unseren Altvordern her haben wir Deutsche noch das Bewußtsein, daß nur der für einen ganzen Mann gilt, der im Stande ist, sich selbst zu vertheidigen, der des Heerschildes, des Kriegerrechts nicht entbehrt, und der Student insbesondere hält heute noch wie vor Jahrhunderten daran fest, daß nur der als vollberechtigter Bursch angesehen werden kann, der durch die That bewiesen hat, daß er bereit und fähig ist, mit der Waffe in der Hand seinen Mann zu stehen. Hierauf beruht denn auch der Begriff der studentischen Standesehre, jenes stolze Gefühl des Selbstbewußtseins im Vollbesitze der Manneskraft und Wehrhaftigkeit, welches jedem Andern gern gibt was ihm gebührt, vor Allem aber die größte Selbstachtung und die höchste Werthschätzung der Standesgenossen erheischt und jedem auch noch so geringfügigen Angriffe auf dieses Ehrgefühl mit scharfer Klinge begegnet. Daß außerdem das studentische Duell sehr wesentlich dazu beiträgt, den Ton und die Sitten des Studenten zu verfeinern und eine Ausartung in gegenseitige Thätlichkeiten zu verhüten, soll nur nebenbei erwähnt werden, obgleich auch von diesem Gesichtspunkte aus das studentische Duell, welches die unter jungen Leuten unvermeidlichen Streitigkeiten in bestimmten Schranken hält und alle groben Injurien ausschließt, wohl zu rechtfertigen ist.

Nicht nur die Corps, sondern der größere Theil der Studentenschaft und insbesondere auch die besseren Elemente der sog. heutigen Burschenschaften haben deshalb trotz aller Anfeindungen das Duell beibehalten, wie denn einer der begabtesten Führer der noch bestehenden Burschenschaft Allemannia zu Heidelberg sich seiner Zeit (1863) dahin äußerte:

„Ich betrachte nach wie vor das Duell nicht blos als „Mittel zur Sühne von Beleidigungen, sondern auch als das „schönste, dankenswertheste und freieste Privilegium der deutschen „studentischen Jugend. Mir ist kein Gedanke schrecklicher als „der, daß es einst stillschweigend oder mit Gewalt abgeschafft „würde und etwa die englische Boxerei oder die Pariser Grisetten„wirthschaft an seine Stelle träte."

Nicht verhehlt soll aber hier werden, daß nach Ansicht vieler älterer und tüchtiger Corpsstudenten die heutige Art des Schlägerduells für nicht ganz richtig gehalten wird, daß es Manchem scheinen will, als ob die Kunst des Fechtens im Rückgang begriffen sei und an Stelle des kunstgerechten Schlagens ein manchmal übertriebenes Pauken getreten sei.

Die von den Corps bethätigte Pflege des studentischen Duells hat sich aus dem eigenartigen studentischen Leben überhaupt entwickelt. Der Student hat sich seit dem Bestehen der Universitäten nicht einengen lassen in die conventionellen Formen des bürgerlichen Lebens, sondern sich selbst eine besondere Welt geschaffen, in der allein er sich wohl fühlt und gedeiht. Die Regeln des studentischen Lebens sind aber wiederum nicht willkürliche, sondern genau festgestellt durch den „Comment", jene ehrwürdige Norm der Rechte und Pflichten des einzelnen Studenten, der einzelnen Corps und der Gesammtheit der Studentenschaft. Die Basis des Comments ist die Gleichheit aller Studirenden derselben Universität. Deshalb ist derselbe auch für alle Studenten maßgebend, einerlei, ob dieselben einem Corps angehören oder nicht. Der Comment ist so alt, wie das Studentenleben selbst und gleich diesem den Wandelungen und Aenderungen der Zeit unterworfen. Er wird deshalb stets fortgebildet und ist nicht — wie manchmal fälschlich behauptet wird — ein Ueberbleibsel vergangener Zeiten, das heute vielfach nicht mehr paßt. Vielmehr wird er bis in die neueste Zeit hinein, den Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechend, fortentwickelt und geändert. Es ist deshalb auch als eine erfreuliche Thatsache zu constatiren, daß der Comment im Allgemeinen immerdar und ohne Ausnahme von allen Studenten als höchste Norm des Studentenlebens anerkannt wird, auch wenn einzelne Bestimmungen des geschriebenen Comments bei Gegnern der Corps auf Widerstand stoßen und thatsächlich nur für die Corps und solche, die sich zu ihnen

halten, Geltung haben. Dahin gehören mehr oder minder die speciellen Vorschriften über die einzelnen Verbindungen und die Corps insbesondere, über das Gerichtsverfahren u. dgl. mehr.

Der erste bekannte geschriebene Comment der Universität Heidelberg datirt vom 1. Juni des Jahres 1810. Diese erste Niederschreibung der Rechtsverhältnisse der Studirenden fällt zusammen mit der ersten Bildung von Corps und zwar nicht nur zeitlich, sondern auch sachlich, wie weiter unten wird dargethan werden.

Die Entstehung der heutigen Corps aus den alten, alle Studirende umfassenden Landsmannschaften und die sich auch noch in den ältesten geschriebenen Comments findende Bestimmung, daß jeder honorige Student sich in dasjenige Corps, welches seiner Landsmannschaft entspricht, einzuschreiben habe (Comment von 1810), haben zur Folge, daß die Corps als solche sich auch heute noch als die berechtigten Vertreter der gesammten Studentenschaft ansehen. Später, als die vorstehend erwähnte ausdrückliche Commentbestimmung fortfiel, suchten die Corps den Anspruch auf die Führerrolle innerhalb der Studentenschaft formell damit zu begründen, daß alle Studirende, welche den Corps nicht beitreten, damit freiwillig sich ihres Rechtes auf Mitwirkung bei allgemeinen Angelegenheiten begeben, da an und für sich kein honoriger Bursch von den Corps ausgeschlossen sei (Comment von 1826). Es muß dabei indessen bemerkt werden, daß dieser Anspruch der Corps zu keiner Zeit von allen Studirenden widerstandslos anerkannt ist. Die Corps selbst haben auch manchmal darin gefehlt, daß sie öfters mehr ihrer Rechte als ihrer Pflichten gegen die Gesammtheit eingedenk gewesen sind. Sie haben hie und da zu viel beansprucht und zu wenig gehalten, ihre Commilitonen, welche den Corps nicht beitraten, absichtlich schlecht behandelt, auf deren Wünsche und Neigungen zu wenig Rücksicht genommen. Sie haben nicht die Vertreter, sondern die Beherrscher der Studentenschaft sein wollen. Jedesmal, wenn ein solcher Fehler begangen war, hat derselbe sich alsbald dadurch gerächt, daß eben durch das schroffe Auftreten der Corps deren Einfluß und Stellung nicht gestärkt, sondern im Gegentheile gemindert wurde. Im großen Ganzen sind sich aber die Corps ihrer Aufgabe wohl bewußt und wenn sie für die akademische Freiheit und für die weitere Entwickelung des Studentenlebens wirken und streiten, so wissen sie wohl, daß das nicht nur im eigenen selbstsüchtigen Interesse geschieht und geschehen darf, sondern insbesondere auch für die Gesammtheit der Studentenschaft, von der sie selbst nur ein Theil sind. Dieses Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Sinn für gemeinsames Auftreten haben leider hie und da gefehlt,

nicht nur bei den Corps, sondern mehr noch bei der übrigen Studentenschaft, die irrthümlicher Weise geglaubt hat, durch einen Gegensatz zu den Corps zu besonderer Geltung zu gelangen. Der erste Gegner der Corps, die alte Burschenschaft der Jahre 1817 und folgende, war in diesen Fehler noch nicht verfallen, indem gerade sie fast während der ganzen Zeit ihres Bestehens zu den Corps in einem anerkannten Verhältnisse stand, den S.C. beschickte und den Entscheidungen desselben sich fügte. Die alte Burschenschaft selbst hatte denn auch innerhalb der Studentenschaft eine geachtete und sehr viel angesehenere Stellung als die mannigfaltigen in der Neuzeit im Gegensatz zu den Corps aufgetauchten Verbindungen und neueren Burschenschaften, welche auf das studentische Leben fast keinen Einfluß geübt und nur zeitenweise dann eine gewisse Rolle gespielt haben, wenn zufällig einmal eine besonders begabte Kraft unter ihnen hervortrat, welche dann stets irgend eine Verbindung mit den Corps, und sei es auch nur in Gestalt eines Paukverhältnisses, suchte.

Mehr noch sind für das eigentliche Studentenleben die Nicht-Verbindungsstudenten, die sog. Wilden, Finken oder Raffern, in Heidelberg stets bedeutungslos geblieben. Bei allen Studenten aber wird der Sinn hoffentlich niemals erlöschen, daß sie alle — einerlei, ob sie irgend einer Verbindung angehören oder nicht — Glieder eines und desselben Leibes sind. Die Corpsstudenten vor allen sollen sich dieses Verhältnisses bewußt bleiben, alsdann werden sie auch mit vollem Rechte wie bis jetzt die eigentlichen Träger des akademischen Lebens und die Führer und Leiter der ganzen Studentenschaft noch lange bleiben.

Eine eigenthümliche Stellung haben die Corps allezeit zu der Bürgerschaft und den akademischen Behörden eingenommen, eine Stellung, welche das ganze deutsche Studentenleben charakterisirt.

In der Universitätsstadt ist es natürlich, daß der Bürger, der seine Hauptnahrung durch die Studenten erhält, zu diesen in ein besonderes, theilweise abhängiges Verhältniß geräth. Er sieht es gern, wenn der Student viel verausgabt, und weiß sich deshalb auch in die besonderen Formen und Sitten des Studentenlebens wohl zu schicken. Von Jugend auf nicht anders gewohnt, als daß „die Herre Schtudente" sich ihr Leben eigenartig gestalten und sich hie und da manches erlauben, was für andere Stände eben nicht Sitte ist, sieht er das manchmal übermüthige Gebahren des Studenten mit anderen Augen an, als etwa der ehrsame Bürger einer anderen Stadt.

Ist so der Philister schon an und für sich jedem Studenten gewogen, um so mehr pflegt er festzuhalten an der Corpsstudentenschaft

und an den einzelnen Corps; bieten dieſe ihm doch die ſicherſte Garantie, daß er es mit jungen Leuten zu thun hat, die ein gewiſſes Maß des Uebermuths ſelten überſchreiten, die auch durch ihre Stellung in der Studentenſchaft ihn wieder ſchützen und ſtützen können und die endlich durch ihre ſtraffe Organiſation ihm das nöthige Creditgeben erleichtern. Mit beſonders lebhaftem Intereſſe verfolgt er deshalb das Leben und Treiben der Corps, ja er weiß auch den unvergänglichen Humor der Jugend zu ſchätzen und gewinnt ihn lieb, ſo daß ein Theil desſelben gewiſſermaßen auch auf ihn übergeht. Er hat ſelbſt Luſt und Freude an dem friſchen und frohen Treiben und nicht ſelten iſt es, daß er für Einzelne ein ganz beſonderes Intereſſe gewinnt, das ihn gelegentlich veranlaßt, nicht nur in Zeiten pekuniärer Noth — und welcher Student hätte die nicht gekannt — auszuhelfen, ſondern auch ſelbſt etwaige luſtige Streiche zu fördern, jedenfalls aber deren mögliche ernſtere Folgen zu verhindern oder doch zu mäßigen. Dieſes Mitleben des Studentenlebens iſt ſo allgemein, daß auch im Leben dieſer Bürger ein Theil der ſtudentiſchen Gebräuche ſich wiederſpiegelt, ja, daß einzelne Formen des ſtudentiſchen Comments geradezu auch von dieſen Philiſtern treulich beachtet werden. Nichts gibt es ſchrecklicheres daher für einen echten Studentenphiliſter, als von der Studentenſchaft etwa gemieden zu werden, in Verruf zu kommen. Nicht die pekuniäre Einbuße allein iſt es, welche dieſen Zuſtand unerträglich erſcheinen läßt, ſondern mehr noch das Gefühl, nunmehr außerhalb jeder Verbindung zu ſein mit der fröhlichen Jugend. Anderſeits aber iſt auch der Student ſich ſehr wohl bewußt, daß es auch für ihn nöthig und nützlich iſt, mit den Philiſtern auf gutem Fuß zu ſtehen, daß dieſe es ſind, welche ihm und ſeinem Corps in der Stadt das erwünſchte Renommee verſchaffen, welche bei unzähligen Gelegenheiten ihn unterſtützen und ſelbſt ſchützen. Wenn der Student auch manchmal mit burſchikoſem Hochmuth herabblickt auf diejenigen, die nicht gleich ihm Studenten ſind, ſo iſt dies doch nicht ſo ernſt gemeint; er pflegt trotzdem mit ſeinem Hausphiliſter und noch manchem andern Bürger in ſtillem aber engen Einverſtändniſſe zu ſtehen und wenn er manchmal nach Schluß ſeiner Studien auch die Erfahrung macht, daß er die Freundſchaft mit dieſem oder jenem Philiſter theuer genug hat bezahlen müſſen, ſo bleibt ihm doch immer das Gefühl der Anhänglichkeit an die einzelnen Perſonen. Noch nach Jahren freut er ſich deſſen und einer ſeiner erſten Gänge bei ſpäterem Beſuch der Univerſitätsſtadt pflegt zu den alten Bekannten aus der Bürgerſchaft zu ſein, die er dann mit Vorliebe an einen, gerade ihnen geſpielten munteren Streich erinnert. Das iſt nämlich wieder ganz eigenthümlich, daß der

Student gegen Niemand lieber als gerade gegen seine eigenen Anhänger sich einen Spaß erlaubt, weiß er doch, daß diese ihn als solchen zu würdigen wissen und nicht gleich Zetermordio zu schreien gewohnt sind.

Bei der großen Anzahl dieser Bürger, welche mit den Corps in enger Berührung gestanden, ist es unmöglich, der Einzelnen hier rühmend zu gedenken, welche in dem Laufe langer Jahre den Corps ihr freundliches Wohlwollen geschenkt haben. Eine Ehrentafel der Namen all der vielen Corpsfreunde aus der Philisterschaft würde den Rahmen dieser kurzen Darstellung weit überschreiten.

Etwas anders und doch theilweise verwandt gestaltet sich das Verhältniß der Corpsstudenten zu den akademischen Behörden.

Niemand kann größere Hochachtung und Ehrfurcht vor dem Senat, dem Prorector und dem Universitätsamtmann haben, als der Corpsstudent, Niemand ist aber auch leichter geneigt, einzelne Bestimmungen und Anordnungen dieser Behörden zu übertreten. Der Corpsstudent ist sich bewußt, daß der Lehrkörper und die aus demselben hervorgegangenen Behörden mit der Studentenschaft das corpus academicum bilden, daß die Lehrerschaft und die aus derselben zusammengesetzten und ihr beigegebenen Behörden nicht nur den dauernden, seßhaften Theil desselben ausmachen, sondern auch den hervorragenderen Platz mit vollem Recht behaupten. Mit Stolz fühlt sich der Corpsstudent aber auch seinerseits als ein Theil dieser akademischen Gesammtheit; mit Ehrfurcht und Hochachtung schaut er empor zu den berühmten und trefflichen Männern, die seiner Universität zur Zierde gereichen; mit Bedauern sieht er es, wenn — wie es leider auch Heidelberg nicht erspart geblieben ist — der Lehrkörper selbst der Einigkeit mangelt und durch innere Zwiste und Parteiungen sich selbst und die Interessen der ganzen Universität schädigt. Immer aber hält er daran fest, daß in allgemeinen Angelegenheiten der Universität der Lehrkörper an erster Stelle berufen ist, für das Wohl und Wehe der Gesammtheit zu sorgen. Gerade der Corpsstudent ist mehr als andere seiner Commilitonen besorgt um das Gedeihen der Universität, bedingt diese doch auch in hohem Maße das Gedeihen und die Blüthe seines eigenen Corps. Deshalb bringt den jungen Corpsstudenten, wenn er einmal in jugendlichem Uebermuth zu weit gegangen ist, nichts sicherer und nichts leichter auf den rechten Weg zurück, als ein freundlich begütigendes und ermahnendes Wort des Prorectors oder eines anderen angesehenen Professors, zumal, wenn dabei nur leise angedeutet wird, daß das zu rügende Gebahren der Universität in ihrer Gesammtheit schaden könne. Kaum je wird der Fall vorgekommen sein, daß bei einem solchen Appell das Gefühl

der Zusammengehörigkeit zu einem Körper nicht alsbald auch die etwa hochgehenden Wogen momentaner Verstimmung oder Uebereizung geglättet hätte, während leider die Fälle auch im Heidelberger Corpsstudentenleben nicht ausgeblieben sind, in denen entstandene Mißhelligkeiten erst durch das allzu schroffe Auftreten der Behörden zu hellen Flammen angefacht wurden. Daher die bei dem Sinne für Gerechtigkeit, welcher sonst die studirende Jugend erfüllt, fast unbegreifliche, zeitweise unter den Corps in Geltung gewesene Bestimmung, daß im Zweifel und bei Stimmengleichheit stets gegen den Senat zu entscheiden sei. Allerdings war vorgesehen, daß vorerst gütliche Mittel zu versuchen seien. Mit besonderer Freude ist denn auch zu constatiren, daß im langen Laufe der Jahre fast immer das Verhältniß zwischen den Corps und den akademischen Behörden ein auf gegenseitiges Vertrauen basirtes gewesen ist und daß die auf einander folgenden Vertreter der Staatsgewalt es fast immer verstanden haben, mit Takt und Geschick die mannigfachen Unebenheiten zu glätten, welche der leichte Sinn der studirenden Jugend veranlaßt hat und noch täglich hervorbringt. Es mag dies oft für die Herren Prorectoren und Amtmänner um so schwieriger gewesen sein, als der Student nun eben nicht davon abläßt, sich selbst in gewissen Beziehungen außerhalb der Staatsgesetze zu stellen und als die Lust an der akademischen Freiheit und an losen Streichen aller Art manchmal wohl mit der Ordnung des Staatswesens schwer zu vereinigen sind. Zur Ehre der Corpsstudentenschaft kann aber auch mit Recht behauptet werden, daß die zahlreichen Uebertretungen bestehender Vorschriften fast ausnahmslos in jugendlichem Uebermuth ihren Ursprung haben und daß der Corpsstudent, wenn er dabei ertappt wird, die gebührende Strafe stets willig und als selbstverständlich auf sich nimmt, ohne den Humor zu verlieren, der nun einmal das unveräußerliche Erbtheil des deutschen Studenten ist und bleibt. Die Executivorgane der akademischen Behörde sind deshalb auch bei den Studenten nicht gefürchtete, sondern volksthümliche Persönlichkeiten, an deren Namen (Krings, Ritter, Kappelmann, Fark, Schmitt, Michelbach) sich noch heute unzählige lustige Anecdoten knüpfen. Wenn diese rein akademischen Pedelle in letzter Zeit gegen den „Herrn Polizei" mehr in den Hintergrund getreten sind, so ist das Folge der von den Corps insbesondere lebhaft beklagten Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit; aber auch die Herren Polizisten der letzten Jahre sind von den Corps gern gesehen und geachtet.

An der Spitze aller Corps der Universität steht der sog. S.C., der Senioren-Convent, bestehend aus je zwei Vertretern eines

jeden Corps. Dem S.C. liegt es ob, vor Allem für die Erhaltung des Comments zu ſorgen, auf deſſen zeitgemäße Aenderung bedacht zu ſein, Streitigkeiten zu entſcheiden, überhaupt alle Angelegenheiten der Geſammtheit der ganzen Studentenſchaft und insbeſondere der Corps zu leiten. Er iſt nur gebunden an die Beſtimmungen des Comments ſelbſt, an die durch die übereinſtimmenden Beſchlüſſe der einzelnen Corps-Convente documentirte Auffaſſung der geſammten Corpsſtudentenſchaft und endlich an die von der Vereinigung aller deutſchen Corps, dem ſog. Köſener Verbande, aufgeſtellten Normen und Entſcheidungen. Die Verhandlungen im S.C. ſind mit einer gewiſſen Feierlichkeit und Würde umgeben, nur die zwei Chargirten der einzelnen Corps dürfen ſitzen, alle übrigen Anweſenden — wenn nicht die Oeffentlichkeit ausdrücklich ausgeſchloſſen iſt, darf jeder Corpsburſch den Verhandlungen beiwohnen — müſſen ſtehend zuhören; bei der Discuſſion muß Ernſt und Anſtand auf das Strengſte gewahrt, jede Beleidigung vermieden werden; Beweisaufnahmen erfolgen nach genau feſtgeſetzten Regeln und in vorgeſchriebenem Verfahren, welches der Comment als das gemeinrechtliche bezeichnet, bei dem das Ehrenwort an Stelle des Eides tritt. Unparteilichkeit und Gerechtigkeitsſinn ſollen den S.C. bei allen Entſcheidungen allein leiten, vollkommene Ehrenhaftigkeit und das Wohl und Wehe der ganzen Burſchengemeinſchaft die alleinige Richtſchnur ſeines Handelns ſein.

Für die Organiſation der einzelnen Corps verſteht es ſich zunächſt von ſelbſt, daß dieſelbe dem allgemeinen Comment entſprechen muß. Deshalb iſt auch hier der Grundſatz maßgebend, daß alle Mitglieder eines Corps gleiche Rechte und Pflichten haben. Eine nur ſcheinbare Ausnahme erleidet dieſes Princip durch das Inſtitut der Renoncen, welche aber thatſächlich noch nicht Mitglieder des eigentlichen Corps ſind, ſondern erſt in einer Vorbereitungs- und Probezeit ihre Würdigkeit zur Aufnahme in die engere Gemeinſchaft zu erweiſen haben. Dann iſt es natürlich, daß die Genoſſenſchaft auch ihre Vertreter und Leiter haben muß, welche nicht nur nach außen hin die Intereſſen des Corps zu beſorgen, ſondern auch im Innern darauf zu halten und zu überwachen haben, daß dem Geiſte und den Vorſchriften des Corps entſprechend verfahren und gelebt werde. Dieſer Vertreter und Leiter (Chargirter) gab es urſprünglich nur 2, Senior und Conſenior, denen als Dritter der Sekretär beigetreten iſt, welcher gleichzeitig die leider häufig äußerſt ſchwierigen Finanzverhältniſſe in Ordnung zu halten hat. Während dem Conſenior meiſt die Aufſicht über die Renoncen, die Mitwirkung im S.C. und die Beſorgung Alles deſſen obliegt, was ſich auf die Menſuren

bezieht, führt der erste Chargirte oder Senior in Allem die Oberleitung, präsidirt im Convente der Corpsburschen, hält insbesondere auf die nöthige Disciplin und vertritt das Corps an erster Stelle im S.C. und nach außen. Er ist aber, wenn auch sein Einfluß in der Regel ein sehr großer ist, nicht ein absoluter Herrscher, sondern nur primus inter pares und an die Abstimmung seiner Corpsbrüder gebunden, mit den Letzteren aber selbstverständlich den Bestimmungen der Constitution, d. h. des für jedes einzelne Corps aufgestellten besonderen Gesetzbuchs unterworfen. Das Leben in den einzelnen Corps pflegt meist derart geregelt zu sein, daß der Vormittag jedem Einzelnen zu beliebiger Benutzung und insbesondere zum Studium verbleibt und daß erst gegen Mittag die Corpsbrüder sich zusammenfinden, um dann meist den Rest des Tages gemeinsam zu verleben. Während in früherer Zeit es als eine besondere Eigenthümlichkeit Heidelbergs galt, daß jedes einzelne Corps seine freie Zeit in einem besonderen, zum Voraus bestimmten Kaffeehause zubrachte, ist darin seit einigen Jahren eine wohlthätige Aenderung dadurch eingetreten, daß alle Corps sich ein eigenes Heim geschafft haben, in dem nicht nur die Corpskneipe sich befindet, sondern auch Räume und Gärten für Unterhaltung, Lektüre und dgl. vorhanden sind. Diese Einrichtung eigener Corpshäuser verdanken die Corps meist ihren früheren Mitgliedern, den sog. alten Herren, welche überhaupt für das Corpsleben von ganz besonderer Bedeutung geworden sind. Gerade sie haben wesentlich dazu beitgetragen, daß die vor einigen Decennien mehrfach verbreiteten falschen Ansichten über das Wesen der Corps in weiten Kreisen des deutschen Volkes einem besseren Verständnisse gewichen sind, und daß heute corpsstudentische Ideen nicht mehr lediglich als ein Ausfluß jugendlicher Romantik betrachtet werden. In der That müssen denn auch die Bestrebungen und die Tendenzen der Corpsstudentenschaft des sittlichen Kerns und des idealen Schwunges nicht entbehren, wenn — wie die Thatsachen lehren und wie diese Festtage wieder beweisen — noch nach langen Jahren des Philisteriums und der ernsten Arbeit Männer aller Lebensalter und aller Berufe so zahlreich sich schaaren um die Farben, die sie in ihrer Jugend stolz getragen, und wieder einmal einige Tage selbst Corpsstudenten sein wollen nach alter Studentenart. Aber nicht nur in der Erregung des Augenblicks und im Trubel der Festzeit, in welchem der „alte Herr" seine eigene Jugend in den frohen Gestalten der jungen Corpsbrüder wieder lebendig sieht, sondern tiefer und dauernder in dem ruhigen Laufe der Jahre und auch in den trüben Zeiten der Noth hat sich diese Anhänglichkeit an das Corps entwickelt und mit Rath

und That vielfach bewährt. Nicht allein die Ehrenmitglieder der einzelnen Corps, denen wegen besonderer Verdienste oder hervorragenden Interesses auch über die Studienzeit hinaus alle Rechte der Corpsburschen ohne deren besondere Pflichten verliehen, und welche vor allen berufen sind, den geistigen Zusammenhang des activen Corps mit seinen alten Mitgliedern aufrecht zu erhalten, sondern fast alle alten Herren der Corps, in welcher Lebensstellung sie sich auch befinden, bewahren bis in ihr höchstes Alter dem Corps treue Liebe und Anhänglichkeit und scheuen Mühe und Opfer nicht, wenn es gilt, ihrem Corps einen Dienst zu erweisen. Ihren alten Herren zollen deshalb die Corps mit vollem Recht besonderen Dank und sie suchen denselben zu bethätigen, indem sie sich mit allen Kräften bemühen, in deren Geiste diejenigen Ideen und Bestrebungen weiter zu hegen und zu pflegen, welche von den alten Herren dem Corps hinterlassen sind.

Wenn in Vorstehendem die Verhältnisse kurz erörtert sind, unter denen das Corpsleben sich in Heidelberg entwickelt hat, wenn das innere Wesen der Corps, wie es sein soll und zum Glücke in allen Hauptzügen auch ist, etwas eingehender geschildert ist, so sollen die nachfolgenden Zeilen nunmehr die thatsächlichen Begebnisse darstellen, welche die Corps und das corpsstudentische Leben seit ihrem ersten Entstehen zu Anfang dieses Jahrhunderts bis auf den heutigen Tag erfahren haben. Geschöpft sind diese Mittheilungen im wesentlichen aus studentischen*) Quellen und Aufzeichnungen selbst, die leider stellenweise recht dürftig sind und welche der Natur der Sache nach manchmal der höheren geschichtlichen Läuterung und der vollkommenen Unparteilichkeit ermangeln. Dafür geben dieselben gerade in ihrer Ursprünglichkeit ein um so treffenderes Bild von den Auffassungen des Studenten und sie spiegeln deshalb das eigenartige Studentenleben vielleicht besser wieder, als ausführliche pragmatische Abhandlungen, bei denen das Für und Wider, der innere Zusammenhang und

*) Ueber einzelne Begebenheiten haben auch die Senats-Protokolle und Akten erwünschten Aufschluß gegeben. Für die gütige Gestattung der Benutzung derselben wird dem hohen Senate hiemit warmer Dank ausgesprochen.

die logiſchen Folgen ſorgſam abgewogen ſind. Gerade durch dieſe ſchmuckloſe und oft regeſtenartige Mittheilung aus den Kreiſen der Studentenſchaft ſelbſt wird ein Geſammtbild des Studentenlebens dieſes Jahrhunderts gewonnen, das zum vollen Verſtändniß desſelben nicht fehlen darf.

1800—1810.

Am Anfange dieſes Jahrhunderts war die Univerſität Heidelberg ihrem völligen Untergange nahe, bis nach dem Anfalle der rechtsrheiniſchen Pfalz an das badiſche Herrſcherhaus der weiſe und hochherzige Kurfürſt Karl Friedrich im Jahre 1803 der Univerſität ſeine wirkſame Fürſorge zuwandte und dieſelbe vollſtändig neu organiſirte. Alsbald darnach ſtrömten denn auch aus allen deutſchen Landen Lernbegierige nach Heidelberg und die bis dahin verſchwindend kleine Zahl der Studirenden hob ſich auf etwa 200. Dieſelben bildeten unter ſich Landsmannſchaften und Orden nach dem Muſter aller deutſchen Univerſitäten des 18. Jahrhunderts. Größtentheils mit dem Schleier des Geheimniſſes umgeben, waren beide Arten von Verbindungen ſtaatlich verboten. Gegen deren „auffallende Auszeichnungen mit Uniformen, Federpüſchen und dergl., welche für Akademiker unanſtändig, auch nach ihren ſtatutariſchen Rechten unerlaubt" wären, ſchritt der Prorektor ſchon im Jahre 1803 verbietend ein und ließ das in dieſer Hinſicht ergangene Verbot bei der Immatrikulation in Erinnerung bringen und in collegiis bekannt machen. Ein nennenswerther Erfolg iſt aber dieſen Verwarnungen nicht beſchieden geweſen. Vielmehr zeigt uns die nächſte Zeit einen beſtändigen Kampf der Univerſitätsbehörde gegen das Verbindungsweſen und die Ausſchreitungen der Studentenſchaft, welche mit mehr oder weniger Recht den Verbindungen zugeſchrieben werden. Verſchiedentlich ergehen Anordnungen gegen „Kauf- und Trinkgelage" und gegen „Duellanten". Von einer Schlägerei unter den Studirenden, welche im Jahre 1804 zu einer Unterſuchung führt, heißt es ausdrücklich, daß dieſelbe das gewöhnliche Maß überſchritten habe. Der Ton muß deshalb im Allgemeinen wohl ein ſehr wüſter geweſen ſein. Die kaum wieder auf-

blühende Universität schien aber vor strengen Maßregeln zu scheuen, um die wieder gewonnenen Studirenden nicht abermals zu verlieren und die Studenten anderseits waren sich dieser ihrer Macht wohl bewußt. Ein geringfügiger Anlaß, und zwar ein Conflikt zwischen Burschen und Militär, dessen Einzelheiten uns nicht überliefert sind, führte in demselben Jahre 1804 zu einem Auszuge der Studentenschaft. Dieselbe, 200 Mann stark, zog am 12. Juli 1804 über die Neckarbrücke, beseitigte den Widerstand der dort postirten Schildwache und errichtete ein Lager bei Neuenheim. Bereits am 13. Juli sandten die Zünfte und der Magistrat zum Stadtdirektor, um die Rückkehr der Studenten herbeizuführen; der Rektor deputirte den Syndikus nach Neuenheim, erhielt aber zur Antwort, daß erst vollständige Satisfaktion gegeben werde müsse. Nun fuhr der Rektor zum Kurfürsten, der ihn ermächtigte, im Falle der Rückkehr Satisfaktion zu versprechen. In Folge dieser Zusage kehrten die Studenten am Abend des zweiten Tages nach dem Auszuge zurück, je zwei und zwei, mit türkischer Musik, welche von unaufhörlichen Böllerschüssen der Heidelberger Bürgerschaft auf dem anderen Ufer des Neckars begleitet wurde. Syndikus und Professoren gingen den Einziehenden halbwegs entgegen und geleiteten sie in aulam, wo der Rektor eine Rede hielt, in der er nochmals Satisfaktion versprach. Auf dem Paradeplatze wurden dann Hochs auf den Kurfürsten, den Senat und die akademische Freiheit ausgebracht, während türkische Musik spielte und die Professoren aus den Fenstern des Universitätsgebäudes Beifall winkten. Das Militär enthielt sich aller Gegendemonstrationen. Das Vorstehende ist dem Briefe eines Mitgliedes der Rhenania an seine Eltern entnommen. Der Briefschreiber rechtfertigt sich wegen seiner Theilnahme am Auszuge damit, daß auch Professoren ihre Söhne mitgeschickt hätten und daß, wenn er sich ausgeschlossen hätte, er sich mindestens 25mal hätte schlagen müssen. „Dabei wäre ich doch einigemal verwundet worden und die Kurkosten wären höher gekommen als der Auszug."

Im folgenden Winter wird von Untersuchungen berichtet, welche gegen den Constantisten- und gegen den Schwarzen Orden geführt werden. Die akademische Behörde verhehlte sich indeß nicht, daß scharfe Maßregeln gegen die Verbindungen nicht nur diese, sondern die ganze Universität schädigen würden. Man beschloß deshalb, eine Deputation an Seine kurfürstliche Durchlaucht nach Karlsruhe zu senden, welche wegen der Verbindungen eine General-Amnestie nachsuchen sollte. Denn, so heißt es in dem Beschlusse des Senats, wenn nach den Gesetzen gesprochen werden sollte, so würde der größte Theil der besten Akademiker der Relegation entgegen gehen. Die Verbindungs-

ſtudenten werden alſo geradezu als der beſte Theil der Studentenſchaft bezeichnet.

In der That gewähren auch die uns erhaltenen Ueberlieferungen in dem Inhalte der Conſtitutionen, Geſellſchaftsregeln oder wie ſonſt die Normen des Zuſammenlebens in den Verbindungen benannt ſind, keinen Anhalt für ſtaatsgefährliche Ziele oder Beſtrebungen. In der erhaltenen Conſtitution einer Landsmannſchaft wird als Zweck verkündet, „engere akademiſche Freundſchaft, Hülfe und Unterſtützung zur Erhaltung akademiſcher Ehre und Anſehens, zur Stiftung wechſelſeitiger geſellſchaftlicher Unterhaltung und freundſchaftlichen Umgangs". Dieſem allgemeinen Zwecke ſind die ſehr detaillirt ausgearbeiteten Einzelvorſchriften untergeordnet. Die Geſellſchaft wird durch zwei Vorſtände geleitet, welche auf eine zweimonatliche Amtsdauer durch Stimmenmehrheit gewählt werden und Senior und Subſenior heißen. Eine ſtrenge Disciplin verbindet die Mitglieder, das Einzelbelieben dem Ganzen nachzuſetzen und ſich ſtets als Theile des letzteren zu fühlen. Geſetztes männliches und nie ſchmeichelndes Betragen, peinliche Hochhaltung des Ehrenworts, ſorgfältige Wahl des Umgangs, Verſchwiegenheit, Opferwilligkeit und Tapferkeit ſind die Haupttugenden, welche von einem Mitgliede der Landsmannſchaft gefordert werden. Die Landsmannſchaft betont ihre Gegenſätzlichkeit gegenüber den ſog. Orden, welche mit „verächtlichen Renomiſten" auf eine Stufe geſtellt werden und deren Unterdrückung zu den Zwecken der Geſellſchaft gezählt wird. Die Zugehörigkeit der einzelnen Mitglieder jeder Geſellſchaft iſt eine unauflösliche; ſelbſt wenn der Einzelne wegen Verfehlungen aus dem Kreiſe der Genoſſen ausgeſchloſſen wird, darf er ſich dennoch ſeiner Pflichten nicht für entbunden erachten und in eine andere Geſellſchaft nicht eintreten, ſofern ihm dies nicht ausnahmsweiſe auf begründetes Anſuchen geſtattet wird.

Der Beſuch der Collegien wird in den Statuten dringend empfohlen, „da das Ideal, nach dem wir ſtreben, nur durch unermüdeten Fleiß und anſtrengende Thätigkeit erreicht wird". Aber auch dem „Fechtkränzchen", welches „theils wegen körperlicher Uebung, größtentheils aber um die gekränkte Ehre nach akademiſcher Gewohnheit zu reſtituiren" eingerichtet iſt, wird täglich eine Stunde gewidmet. Mindeſtens allmonatlich wird Convent gehalten, wobei „die Geſetze vorgeleſen, feierliche Reden gehalten und Dinge von Wichtigkeit ausgemacht werden ſollen". Dem Senior, der die Geſellſchaft nach außen zu vertreten und namentlich „äußere Geſandtſchaften" ſtets zu begleiten hat, ſtehen auch in der Leitung des Conventes weitgehende Befugniſſe zu. Es wird jedoch für nöthig erachtet, ihn zu erinnern, daß

er niemals vergesse, „seinen Mitgliedern" mit Liebe und freundlicher Behandlung zu begegnen und jede „Prellerei und herrschbegierigen Despotismus" zu vermeiden. Der Senior hat allein das Recht, den Convent zu berufen, während dem Subsenior hauptsächlich die Pflicht obliegt „für die Einigkeit der einzelnen Glieder unter sich zu sorgen". Diese Sorge findet in der Beilegung von Beschwerden und Streitigkeiten und darin Ausdruck, daß der Subsenior sich im Convente zum Organ derjenigen Beschwerdeführer macht, die nicht selbst im Stande sind, dieselben vorzubringen. Neben den beiden Senioren steht ein Ausschuß von drei Personen, deren einer das Amt des Kassirers oder Sekretärs übertragen ist. Die Ausschußmitglieder vertreten die Gesellschaft vorkommenden Falles den Senioren gegenüber, von welchen sie Rechenschaft zu verlangen befugt sind.

Für die Conventе gelten genaue Regeln hinsichtlich der Vorbereitung, Ansage, des Ortes der Versammlung und der Geschäftsordnung in derselben. Die Conventе sind auch zur Aufnahme neuer Mitglieder bestimmt, welche regelmäßig Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen für sich haben müssen. Ehe ihm die Statuten vorgelesen werden, muß der Aufzunehmende für den Fall, „daß ihm die Haltung der Regeln zu schwer oder er sonst seinen Entschluß ändern sollte," strenge Verschwiegenheit geloben. Wird die Aufnahme beschlossen, so vollzieht sie sich unter bestimmten Feierlichkeiten, die sicherlich dazu beigetragen haben, den Eindruck von der Bedeutung des Actes in den Seelen der Theilnehmer zu erhöhen. Solcher Art sind auch die für den Aufnahmeconvent vorgeschriebenen Lieder, deren stark hervortretende Gefühlsseligkeit in einem ziemlich schroffen Gegensatz zu der im Uebrigen das akademische Leben vielfach beherrschenden Rauhheit, ja Rohheit des Tones stand.

Denn daß die grundsätzlichen Vorschriften, welche die Regeln aussprechen, in der Uebung des täglichen Lebens nicht zu reiner Gestaltung kamen, wird uns von vielen Seiten bezeugt. Was die Landsmannschaften den Orden zum Vorwurf machten, wurde auch von ihnen selbst nicht vermieden. Ein starrer Formalismus und die Sucht zu renommiren, d. h. durch rohe Gewalt und die ausschließliche Herrschaft Einzelner das Leben auf der Hochschule zu leiten, erweckte in und außerhalb der Landsmannschaften lebhaften Widerspruch. So gelangte es im Juni 1807 zum Vortrage in der Sitzung des akademischen Senats, daß unter den Akademikern eine Spannung darüber obwalte, weil eine große Anzahl derselben sich in mehrere Gesellschaften vertheilt hätte und diese nun allen übrigen in keiner solchen Verbindung stehenden Studirenden gewisse Normen vorzuschreiben

ſich anmaßten, auch letztere gewiſſermaßen eine Geringſchätzung empfinden ließen. Der Prorector ſchlichtete dieſe Zwiſtigkeiten. Aber bald darauf vermehrten ſich die Anzeichen, daß die Spannung fortdauere. Im Senate wird berichtet, daß „mehrere ſolide junge Männer entſchloſſen ſeien, mit dem Ende dieſes Semeſters die Univerſität zu verlaſſen, um alle Unannehmlichkeiten zu vermeiden, ohne ſich in ihrer legalen Freiheit durch unbeſtimmte Anmaßungen von ihres Gleichen beſchränkt zu ſehen.“ Der Senat beſchloß, durch das Ephorat den beſonders compromittirten Perſönlichkeiten einzeln Vorſtellungen über die Illegalität ihrer Anmaßungen zu machen unter Androhung der Kündigung des akademiſchen Bürgerrechts als Häupter einer illegalen Verbindung, ſobald man nicht die Ueberzeugung erlange, daß die geſetzmäßige Freiheit aller Studirenden von keiner Geſellſchaft beſchränkt werde. Die betreffenden Akademiker ſollten aufgefordert werden, ſchriftlich zu verſprechen, nicht nur ſelbſt die legale Freiheit und Rechtsgleichheit aller Akademiker, namentlich auch derer, die in keiner Verbindung ſtehen, anzuerkennen und zu reſpectiren, ſondern auch dahin mitzuwirken, daß von allen ihren Bekannten ein Gleiches geſchehe.

Alle dieſe Maßregeln waren jedoch nicht im Stande, den Grund der Unzufriedenheit und damit dieſe ſelbſt zu beſeitigen. Die daraus den Verbindungen allgemein erwachſende Gegnerſchaft ſchädigte namentlich auch den Beſtand der Landsmannſchaften. Mehrere Landsmannſchaften, wie die Schwaben und Vandalen, löſten ſich deshalb noch im Jahre 1807 formell auf. Ihre Mitglieder traten aber in einer formloſen Vereinigung, die den Namen Urania erhielt, wieder zuſammen und ſuchten mit Mitgliedern der vielen beſtehenden Landsmannſchaften das Verbindungsweſen zu reformiren. Insbeſondere wollte man die bisherige Praxis beſeitigen, daß die Vorſteher der Landsmannſchaften allein in Burſchenangelegenheiten Entſcheidung trafen. An Stelle dieſer Alleingewalt der Repräſentanten ſollte in bedeutenderen Angelegenheiten der Geſammtwille aller einzelnen Verbindungen treten, ſo daß ein wichtiger Beſchluß erſt dann Rechtskraft erlangen ſollte, wenn er von der Mehrzahl der Convente der einzelnen Verbindungen angenommen wäre. Der Repräſentanten-Convent ſollte auch nicht mehr wie bisher eine geheime Verſammlung der Repräſentanten ſein, ſondern jeder Student ſollte berechtigt werden, in demſelben zu erſcheinen und mündliche wie ſchriftliche Anträge zu ſtellen. Ein Theil der Landsmannſchaften, insbeſondere die Weſtphalen und Oberrheiner, trat dieſen neuernden Beſtrebungen feindlich gegenüber, während die Landsmannſchaften der Kurländer und Nieder-

rheiner bereit waren, auf die gewünschten Aenderungen einzugehen. In Folge dieses Gegensatzes herrschte ein sehr gespanntes Verhältniß zwischen den einzelnen Landsmannschaften.

1810.

Im März 1810 bestanden als Landsmannschaften: Westphalen, Oberrheiner, Kurländer, Niederrheiner, welche einen gemeinsamen Seniorenconvent abhielten. Auf den 22. März 1810 war eine Mensur zwischen dem Senior der Westphalen und dem Senior der Kurländer anberaumt, welche indessen kurz vor Beginn durch das Erscheinen des Pedells Peter Krings gestört wurde. Der hierüber erbitterte und aufgeregte Senior der Kurländer beschuldigte den Senior der Westphalen, die Mensur verrathen zu haben. Als Letzterer darauf mit einem „Hundsfott" erwiderte, sprang der Kurländer vor und gab dem Westphalen Ohrfeigen. Der Kurländer wird nun noch an demselben Tage im Seniorenconvent auf Verruf angeklagt. Für den Verruf stimmen die Westphalen und Oberrheiner, gegen denselben die Kurländer und Niederrheiner. Darüber kommt es zu heftigen Scenen und die Kurländer und Niederrheiner erklären den bisherigen, übrigens anscheinend in schriftlicher Form nicht existirenden und nur auf dem Gebrauche und der Auslegung der Repräsentanten beruhenden Comment für unwirksam und die sämmtlichen Landsmannschaften für aufgelöst. Am nächsten Morgen kündigen die Westphalen und Oberrheiner einem Kurländer Verruf an, worauf die Genossen des Letzteren den Senior der Westphalen auf offener Straße vor Gramlich's Kaffeehause mit Ohrfeigen traktiren. Die Westphalen ziehen dann mit den Oberrheinern nach dem Commershause der ersteren, dem „englischen Hofe", während die Kurländer und Niederrheiner mit ihren Anhängern aus der übrigen Studentenschaft sich auf dem Karlsplatze sammeln. Von hier aus sollte das Commershaus der Westphalen gestürmt werden. Man war, wie ein Theilnehmer schreibt, mit Schlägern, Pistolen und Holz bewaffnet, der Lärm und Tumult unbeschreiblich. Der Pedell Krings wird vom Senat abgeschickt, um Ruhe zu stiften und einige Studenten zur Senatssitzung zu laden. Man lacht ihn aus und ruft: „Der Senat mag zu uns kommen." Der hinzueilende Professor Martin wird umgerannt

und die ganze Masse stürmt vor den englischen Hof. Hier erscheinen die Professoren Thibaut und Zachariae, denen es mit Mühe gelingt, einige Ruhe zu stiften, indem sie die Studenten auffordern, Deputirte mit ihnen zu dem in der Universität versammelten Senate gehen zu lassen. Der ganze Haufe wälzt sich nun zum Universitätsplatz und wartet auf die Entscheidung des Senates, der auf Betreiben der Deputirten beschließt, den Senior der Westphalen und einige andere Studenten alsbald arretiren zu lassen. Nachdem dies geschehen, tritt allmählig Ruhe ein.

An den folgenden Tagen (24. 25. und 26. März) berath der Senat mit den Deputirten der Studentenschaft und allein. Die Deputirten verlangen anscheinend ein energisches, ausschließlich gegen die Westphalen und Oberrheiner gerichtes Vorgehen, während der Senat beide Theile für ziemlich gleichschuldig hält. Als dann unter den Studenten der Holzcomment in Kraft tritt und die Schlägereien nicht aufhören, droht der Senat mit der Berufung von Militär und verweist sieben der Rädelsführer, vier von der einen und drei von der andern Partei, von der Universität, darunter die Senioren der Westphalen und Kurländer. Diese beiden bringen jedoch noch ihren Privatstreit durch ein Pistolenduell zum Austrag, bei welchem der Senior der Kurländer fällt. Dieser Ausgang des Duells und die Art der Unruhen überhaupt veranlaßten ein geschärftes Verbot aller studentischen Verbindungen und eine weitere strenge Untersuchung, welche sich der Ferien halber ziemlich lange hinauszog.

Inzwischen hatten die alten Landsmannschaften der Kurländer und Niederrheiner, letztere unter Wiederaufnahme des gemeinsamen Namens der bereits 1802 gestifteten Landsmannschaft Rhenania sich auf neuer Grundlage constituirt, ebenso schon am 23. März 1810 die Vandalen und am 27. März 1810 die Schwaben. Diesen vier Verbindungen traten dann im April oder Mai 1810 noch die Hannoveraner hinzu. Diese fünf neuen Verbindungen nannten sich „Corps" und vereinbarten am 1. Juni 1810 einen gemeinsamen und für die ganze Studentenschaft gültigen Comment, der schriftlich aufgesetzt wurde.

Nach diesem Comment ist die Gleichheit der Rechte aller Studirenden die Grundlage des studentischen Lebens. Die fünf Corps, denen sich neue mit gleichartigen Constitutionen anschließen können, sind landsmannschaftliche Verbindungen, deren jeder ein bestimmter geographischer Bezirk als Mutterland dient. Alle christlichen Theile Europas werden gleichzeitig in genauer Abgrenzung den einzelnen Corps als „Nebenländer" zugewiesen, so z. B. den Rhenanen der nördlich des Grades der Breite von Worms liegende Theil von Frankreich, den Hannoveranern das Königreich Großbritannien, den Vandalen

die Länder Dänemark, Polen und Schweden, den Schwaben die Schweiz und Italien. Jeder Student ist berechtigt, sich bei dem Corps, zu welchem er nach seinem Heimatsort gehört, einschreiben zu lassen, kann aber mit dessen Einwilligung auch einem anderen Corps beitreten. Alle Orden und sonstige der Gleichheit der studentischen Rechte widerstrebende Verbindungen werden in Verruf erklärt. Die Verhandlungen im Repräsentanten- oder Senioren-Convent werden jedem Studenten zugänglich. Endgültig entscheidet der Senioren-Convent nur in den kleineren laufenden Angelegenheiten und in Ausübung richterlicher Befugnisse gegen Studirende, für welche ein in eingehenden Vorschriften ausgearbeites Beweisverfahren die Grundlage bildet. Dagegen bedarf jede Aenderung des Comments und jedes neue Gesetz der Zustimmung der Mehrzahl der Corps-Convente. Das Duellwesen wird neu geregelt und der eingerissenen Wüstheit des Tones durch die Bestimmung gesteuert, daß die Worte „sonderbar" oder „dumm" jede fernere Beleidigung ausschließen. „Denn," so lautet die Begründung dieser Vorschrift, „die Verbal-Avantage setzt den Ton unter den Burschen zum Pöbelton herab." Auf die Bezeichnung „sonderbar" folgt die Coramation, d. h. der vermeintlich Beleidigte läßt fragen, ob eine Beleidigung beabsichtigt sei und stellt dann erst eventuell seine Forderung. Das Wort „dumm" dagegen soll sofort die Forderung nach sich ziehen. Realinjurien werden streng verpönt. Für einen physisch Unfähigen darf ein Anderer zum Duell eintreten. Das Duell wird in gewöhnlichen runden Filzhüten, beliebigen Halstüchern, bloßem Hemde ohne Vorhemd und ohne Hosenträger vollzogen; der Unterleib wird durch eine Binde geschützt, der Oberarm bis zur Hälfte entblößt, der Unterarm durch einige leichte, um die Pulsader und das Ellenbogengelenk gelegte Tücher gedeckt. Die Rechte und Pflichten der Sekundanten und Zeugen werden genau festgestellt. Das Duell beginnt mit dem Kommando „Haut aus"; jeder Gang schließt mit dem Rufe „Halt". Nach elf Gängen kann Satisfaktion genommen werden, nach zwölf Gängen ist das Duell beendigt. Bei jeder Wunde über der Hüfte, welche blutet und klafft, muß Satisfaktion genommen werden, wenn der Beleidiger der Verwundete ist. Ist es der Beleidigte, so stehen demselben noch weitere sechs Gänge zu, wenn dadurch die Zahl zwölf insgesammt nicht überschritten wird. Eine zweite Wunde des Beleidigten endigt aber jedenfalls das Duell. Bei Corps-Beleidigungen sollen zwei Mitglieder jedes Corps den Streit ausfechten; Pro-Patria-Duelle, in denen ein Corps in Masse gegen das andere auftritt, sind unstatthaft. Das Stechen wird ausdrücklich verboten, die Länge des Schlägers genau bestimmt.

Dieſer Comment, der neben dem vorſtehend Angedeuteten auch genaue Normen über den Verruf enthält, wurde von den fünf Corps im Mai 1810 aufgeſtellt und am 1. Juni 1810 förmlich „ratificirt und garantirt". Damit war die erſte Gründung der Corps feierlich beſiegelt und exiſtirten nunmehr nach der Reihenfolge des Comments folgende fünf Corps.

1. Curonia mit den Farben grün-blau-weiß,
2. Rhenania „ „ „ blau-roth-weiß mit Gold,
3. Vandalia „ „ „ blutig-roth mit Gold,
4. Suevia „ „ „ ſcharz-gelb-weiß,
5. Hannovera „ „ „ blau und roth.

Wenige Tage nach dieſer Conſtituirung der Corps und wahrſcheinlich auf die bloße Kunde der Bildung neuer Verbindungen hin, wurde ein Kommiſſarius von Karlsruhe nach Heidelberg geſchickt, um die verfügte Auflöſung der Verbindungen zu überwachen. Dieſer Kommiſſar läßt am 4. Juni 1810 vor Sonnenaufgang bei zwei Studenten vergebliche Hausſuchung nach Schriften halten und achtzehn andere Studenten ins Karzer abführen. Mehrere derſelben werden noch an demſelben Tage relegirt, andere, und zwar die beiden Chargirten der Vandalia, für vier reſp. drei Wochen auf die Feſtung Dilsberg geſchickt, von wo ſie übrigens nach einigen Tagen entſprangen. Dieſe harten Maßregeln hatten am 4. Juni 1810 Abends abermals einen Auflauf zur Folge. Einigen Profeſſoren und dem Kommiſſar der Regierung wurden Fenſtermuſik und Pereats gebracht. Am 5. Juni erſchien auf Anordnung des Kommiſſars Militär, um die Ruhe aufrecht zu erhalten. In den folgenden Tagen läßt der Kommiſſar 29 Studenten relegiren, worauf viele andere (mehr als 60) die Univerſität freiwillig verlaſſen. Ungeachtet einer Eingabe der Bürgerſchaft zu Gunſten der Studenten, welche von einer Deputation in Karlsruhe überreicht wird, ſetzt es der Kommiſſar durch, daß im Ganzen 44 Studenten relegirt werden und daß fortan als Disciplinarbehörde erſter Inſtanz ein beſonderer Univerſitäts-Amtmann eingeſetzt wird, während bis dahin der Senat als Ephorat die erſte Inſtanz in akademiſchen Disciplinarſachen gebildet hatte. Zum erſten Univerſitäts-Amtmann wurde der bisherige akademiſche Secretär Jolly ernannt, der das neue Amt etwa am 10. Juni 1810 antritt. Allmählig kehrt dann Ruhe und Ordnung zurück, nicht zum geringſten Theil in Folge des umſichtigen und verſöhnlichen Auftretens des Univerſitäts-Amtmanns.

Die fünf Corps waren inzwiſchen ſo feſt gefugt, und ihre Verfaſſung entſprach ſo ſehr dem Geiſte der Studentenſchaft, daß ſie den Stürmen ihrer erſten Tage kräftig und erfolgreich wiederſtanden. Sie bildeten fortan den Kern des ſtudentiſchen Lebens in Heidelberg.

1810—1830.

Nach außen hin, insbesondere in dem Verhältniß zu den akademischen Behörden und zur Staatsgewalt, trat allerdings noch auf lange Zeit hinaus eine Aenderung nicht ein. Der traurige Druck der Fremdherrschaft, welcher über Deutschland lastete, kam zwar in dem Rheinbundstaate Baden äußerlich weniger zur Geltung. Immerhin stand auch hier das ganze öffentliche und sociale Leben unter dem despotischen Einflusse napoleonischer Autoritäten. Daß diesen jede Aeußerung deutschen Wesens und jedes Heraustreten Einzelner, sei es Personen, sei es Verbindungen, in die Oeffentlichkeit ein Dorn im Auge sein mußte, bedarf keiner Hervorhebung. So zeigen denn die nächsten Jahre die Corps beständig im Banne des Verbotes, welcher sie zwar hemmte, nach außen die Flügel zu regen, an ihrer inneren Organisation und an der thatsächlich erworbenen Stellung innerhalb der Studentenschaft aber nichts änderte.

Die häufigen Conflikte, in welche die Studentenschaft und insbesondere die den Landsmannschaften Angehörigen mit dem Militär geriethen, sind gleichwohl nicht nur auf Rechnung eines inneren Antagonismus zu schreiben, sondern haben oft wohl in jugendlichem Uebermuthe und gelegentlicher Neckerei ihre zufällige Veranlassung gehabt. So darf es nicht Wunder nehmen, wenn die Militärbehörde Beschwerde darüber führte, daß die Studenten mit der Pfeife im Munde hart an die Schildwachen hintraten und denselben in das Gesicht rauchten. Auch in Schwetzingen und Mannheim kam es oft zu unangenehmen Auftritten, die sogar hin und wieder Thätlichkeiten zwischen Studenten und Soldaten im Gefolge hatten. Interessant und wohlthuend ist die Beobachtung, wie der akademische Senat, der officiell die Studenten und ihre Vertretung, die Landsmannschaften, nicht in Schutz nehmen konnte, doch beständig bemüht ist, sich derselben anzunehmen. Dies Bestreben tritt bei den wiederholten Verhandlungen mit der Militärbehörde hervor und kennzeichnet sich auch im Verkehr mit der Stadtpolizeiverwaltung, welcher der Senat nicht ansteht, zu erklären, daß ihre Bekanntmachung, es sollten scharfe Patronen an das Militär vertheilt werden, „unangenehme Sensation erregt habe, zumal man auswärts diese Notiz auf die ohnehin so oft schon verleumdeten hiesigen Studenten beziehen werde". In ähnlicher Weise hat der Senat stets seine Pflichten als Staats- und Aufsichtsbehörde mit der verständnißvollen Zuneigung in Einklang zu setzen gewußt, die das selbstbewußte und kecke Auftreten der Landsmannschaften in ihm hervorrief.

Die Zeit der nationalen Erhebung und die Abschüttelung des fremdherrlichen Joches in den Jahren 1813—1815 rief auch die akademischen Bürger Heidelbergs in Schaaren vom Hörsaal zu den Waffen. Vielfach ergab sich der Conflict, daß die Studenten, welche sich meldeten, um zum Zweck ihrer Betheiligung am Kriege die Universität zu verlassen, noch in eine Untersuchung wegen Betheiligung an den Corps verwickelt waren. Und fast wundersam will es uns heute berühren, wenn es erst mehrfacher und eingehender Correspondenz zwischen dem Universitäts-Amtsmann Jolly und dem akademischen Senate bedurfte, um Entscheidungen herbeizuführen, wie, daß der stud. N. N., „welcher bei den dermaligen Landsmannschaften mitverwickelt," die Erlaubniß erhält, den Krieg mitzumachen, oder wenn auf Anfrage des Amtsmannes dem stud. N, „welcher zu den Landsmannschaften gehört," zwar der Eintritt bei der Landwehr gestattet wird, aber unter der Voraussetzung, daß er später dem wegen der Zugehörigkeit zu einer Landsmannschaft gegen ihn ergangenen Urtel genüge.

Der Krieg selbst brachte in die Untersuchungen keinen Stillstand. Unter dem 29. September 1813 legt Amtmann Jolly Kleidung und Lieber in verschiedenen Farben vor und berichtet, „es beständen noch sieben Corps, das achte, ‚die Holzsteiner', hätten sich, da nur mehr vier hier seien, von dem Convent losgezählt — ob man nicht bei dem Ministerium antragen wolle, daß diese, ungefähr 60 an der Zahl, nicht bestraft würden, weil man sie als Landsmannschaften nicht betrachten könne, indem sie bei den Conventen nichts schriftlich verhandelten, sondern nur Fragen des Commangs sich besprächen und nur ein Commangbuch benutzten, wie man solches hier vorliegen hätte, worin viele nützliche und gute Gesetze seien."

Der Senat beschloß, den Betreffenden eine Verwarnung zu ertheilen und gab ihnen einige Wochen darauf Schläger und Binden unter der Bedingung zurück, die Farben abzulegen. Sollte dies nicht geschehen, so würden die Duellanten als noch in einer Verbindung stehend angesehen und bestraft werden.

Die Bedeutung der Stellung des S.C. inmitten der Studentenschaft oder richtiger der akademischen Bürgerschaft lag von der Zeit der Begründung des Corps an in dem erfolgreichen Streben, die Vertretung der Gesammtinteressen gegenüber den akademischen Behörden wahrzunehmen und die Entscheidung kollidirender Interessen als sachkundige und unparteiische Behörde vor sich zu ziehen. In beiden Richtungen sehen wir den S.C. dauernd thätig und stets bemüht, der Aufgabe einer an der Spitze der Studirenden stehenden, führenden

und schützenden Körperschaft gerecht zu werden. Jeder Befugniß, welche die Corps in dieser Hinsicht für sich forderten, stand eine gern und freudig übernommene Pflicht gegenüber. Ihre Führerschaft war auf keinen Act besonderer Uebertragung gegründet, keiner formellen Abmachung oder Vereinbarung entsprossen, sondern als Erbtheil der landsmannschaftlichen Vergangenheit auf die Gegenwart überkommen und im besten Sinne des Wortes nicht gemacht, sondern gewachsen. Wie der Gedanke der Landsmannschaft darin wurzelt, daß die Heimatgenossen in engem Anschluß an einander nach außen als ein fest gefugtes, wehrhaftes Ganze dastehen, so ergab die Verbindung der einzelnen Landsmannschaften und ihre Verschmelzung zu einer korporativen Gesammtheit, daß nun jeder deutsche Gau, jede besondere Heimat in dem S.C. die Vertretung für alle gemeinschaftlichen studentischen Angelegenheiten erwarten konnte und thatsächlich fand. Denn begrifflich stellte der S.C. die Vereinigung sämmtlicher Studirenden, welche in anderen Formen eine Einheit überhaupt nicht bilden konnten, dar, — daß praktisch immerhin nur ein bald größerer, bald kleinerer Bruchtheil derselben den S.C. bildete, lag in den Verhältnissen des Lebens begründet, ohne der Idee Abbruch zu thun.

In bewußte Gegnerschaft gegen diese Universalität der Corpsverbindung trat nur die in dem Jahre 1817 gegründete allgemeine deutsche Burschenschaft, welche als solche allerdings durch den Carlsbader Beschluß vom 20. September 1819 aufgehoben wurde, in der Form burschenschaftlicher Einzelverbindungen, die ebenfalls den Namen Burschenschaft trugen, jedoch theils offen, theils mehr oder weniger im Geheimen fortbestand. Es liegt nicht in dem Zwecke dieser Schrift, auf Wesen und Ziele der Burschenschaft einzugehen. Insbesondere kann hier auch nicht die Ermordung Kotzebue's durch den Erlanger Burschenschafter Sand, welche bekanntlich im Jahre 1819 zu Mannheim erfolgte, näher behandelt werden, da dieselbe auf die Corpsverhältnisse ohne sichtbaren Einfluß blieb. Lediglich die Stellung der Burschenschaft innerhalb der Studentenschaft und ihr Verkehr mit dem S.C. wird insoweit, als er in der Geschichte des Letzteren Spuren zurückgelassen hat, nachstehend Erwähnung finden.

Die Burschenschaft wurde von dem S.C. in Heidelberg als eine die Anhänger einer bestimmten Richtung vereinigende Körperschaft anerkannt. Es kann nicht gesagt werden, daß das hieraus sich ergebende Verhältniß von vornherein feindlich war, wenn es auch vielfach Keime von Zwistigkeiten in sich trug. Der S.C., welcher sich als Behörde der ganzen Studentenschaft betrachtete, gestand der Burschenschaft die gleiche Qualität in Ansehung des Bruchtheils

Studirender zu, welche die burſchenſchaftliche Sache zu der ihrigen machten, wies aber die darüber hinaus gehenden Anſprüche der Burſchenſchaft theoretiſch und praktiſch zurück. Je nachdem äußere Anläſſe zu derartigen Anſprüchen vorhanden waren oder fehlten, war das Verhältniß zwiſchen Corps und Burſchenſchaft geſpannt oder ihre Stellung zu einander durch die kühle Gleichgültigkeit bezeichnet, welche excentriſch neben einander beſtehenden Kreiſen ſo lange innezuwohnen pflegt, als ihre Intereſſen ſich nicht berühren. Immerhin betrachtete der S.C. die Burſchenſchaft gleich ſich ſelber als ſtudentiſche Behörde und lehnte es auch nicht ab, Gegenſtände von allgemein ſtudentiſchem Intereſſe, wenn die Anregung von der Burſchenſchaft ausging, in berathende Erwägung zu nehmen. So wurde ſogar im Mai 1826 der Antrag der Burſchenſchaft, unter den akademiſchen Bürgern einen Griechenverein zu bilden, zur Abſtimmung unter den einzelnen Corps gebracht. Der S.C. ſeinerſeits trachtete nicht darnach, in den Bezirk der Befugniſſe der Burſchenſchaft einzugreifen, vielmehr wurden häufig Anträge und Beſchwerden, die gegen den einzelnen Angehörigen der Burſchenſchaft gerichtet waren, der Burſchenſchaft ſelbſt als „zuſtändiger Behörde" überſandt. Im Juni 1823 beſchloß der S.C. allerdings, daß nachrichtliche Anzeigen der Burſchenſchaft in Verruffſachen nicht mehr angenommen werden ſollten; die Burſchenſchaft habe als Kläger aufzutreten, wenn ſie Jemand in Verruf bringen wolle. Dieſer Standpunkt wurde aber ſpäter wieder aufgegeben und als feſtzuhaltende Praxis durch S.C.-Beſchluß vom Juni 1825 in Folge ſchriftlichen Uebereinkommens mit der Burſchenſchaft beſtimmt, daß in Verrufsſachen über beſchuldigte Corpsburſchen der S.C., über beſchuldigte Burſchenſchafter die Burſchenſchaft die Unterſuchung führen ſolle. Ueber ſolche Inquiſiten, die zu keiner Verbindung gehören, entſcheidet das Forum des Klägers. Die Richter theilen ſich mündlich die Sache mit und der andere Theil erkennt dann unbedingt die Dauer der von dem unterſuchenden Richter auferlegten Strafe an.

Dieſer Vereinbarung gemäß, welche, wie das darüber aufbewahrte Protokoll beſagt, von beiden Seiten „ratificirt" wurde, verfuhr man denn auch in der Folgezeit. Eine Anklage, die im December 1827 von fünf Burſchenſchaftern gegen andere Burſchenſchafter vor den S.C. gebracht wurde, verwies dieſer „an ihren Vorſtand". Im Jahre 1825 verurſacht das wiederholt von der Burſchenſchaft beklagte Nachtuſchiren Seitens einzelner Corpsburſchen einen Conflict. Abgeſandte der Burſchenſchaft erſcheinen auf dem S.C. und bitten um Abhülfe. Da dieſe nicht ſogleich gewährt wird, faßt die Burſchenſchaft einen

Beschluß, „dessen Tendenz ein Rüffel gegen Einige von uns war". Dieser Beschluß wird aber wenige Tage später rückgängig gemacht und festgesetzt, daß vorkommenden Falles „sich die eine Behörde bei der anderen blos beschweren solle".

Der im Jahre 1824 gestellte Antrag eines Corps, die Burschenschaft zu fragen, „ob sie noch als Verbindung bestehe", wurde vom S.C. abgelehnt. Kurz darauf wird die Burschenschaft ersucht, ihre Briefe „anständiger abzufassen". Sie gesteht den Fehler ein und verspricht denselben in Zukunft zu vermeiden, „da sie das jetzt bestehende Verhältniß mit den Corps nicht zu stören wünsche". Im Uebrigen zeigt sie sich nicht sehr beflissen, den Anliegen des S.C. zu genügen. Bei Gelegenheit einer Beerdigungsfeier im Jahre 1825 wurde laut S.C.-Beschlusses der Burschenschaft „aufgetragen, wo möglich nicht in altdeutschen Röcken zu kommen". Sie erwiederten aber, daß sie „in ihrer Tracht" kommen würden. Im Jahre 1826 entsteht ein Conflict, weil die Burschenschaft sich als erste Verbindung Heidelbergs bezeichnet. Sie erklärt zwar auf Erfordern, dies nicht in kränkendem Sinne gethan zu haben. Die im folgenden Jahre eingeleiteten Verhandlungen zur Bestimmung der Stellung der Burschenschaft haben aber keinen Erfolg. Die Burschenschaft will bei Fackelzügen und ähnlichen gemeinschaftlichen Acten als eine Hälfte der Universität betrachtet werden, während der S.C. ihr nur einen der Gesammtzahl der Verbindungen entsprechenden Theil in der Vertretung der Allgemeinheit bewilligt, also bei den damals (1826) bestehenden fünf Corps 1/6. Das Verlangen der Burschenschaft, für den dem Hofrath Mittermaier zu bringenden Fackelzug den Sprecher durch das Loos bestimmen zu lassen, wurde demgemäß Seitens des S.C. abgelehnt. Hierauf thut die Burschenschaft unter dem 3. December 1826 die Corps in Verruf, der aber in Folge vermittelnder Einmischung des von der ganzen Studentenschaft hochverehrten Mittermaier bereits am zweiten Tage wieder aufgehoben wird. Nun beginnen Verhandlungen mit Abgeordneten der Burschenschaft über die gegenseitigen Rechte bei öffentlichen Feierlichkeiten. Als Hauptergebniß derselben ist zu erwähnen, daß die Corps am 6. December 1826 der Burschenschaft die Hälfte der Chargirten, d. h. die Stellung entweder des Generalzuganführers oder des Generalzugbeschließers zugestehen. Wer den Antrag zu einer Feierlichkeit einbringt, soll den Sprecher stellen. Am 9. December erklärt hierauf die Burschenschaft, sie wolle nicht als sechste Verbindung, sondern als Gegenpartei gelten. Man antwortet ihr: wenn sie das Abkommen vom 6. December nicht unterschreibe, sei Alles null und nichtig. Die Burschenschaft bleibt bei ihrer Weigerung zu unterschreiben und „fordert ihre Schrift zurück".

Damit sind die Verhandlungen über diesen Gegenstand endgültig gescheitert und am 28. December 1826 beschließt der S.C., daß die Burschenschaft fernerhin von allen öffentlichen Feierlichkeiten ausgeschlossen sei. Im Januar 1827 rückt die Burschenschaft Abends „vollzählig" vor die Rhenanen-Kneipe und fordert die Rhenanen als „Gesammtheit". Auf S.C.-Beschluß vom 28. Januar 1827 wird diese Ungebür durch Verweis und Revokation gesühnt. Das Verhältniß bleibt nunmehr ein gespanntes. Zwar überweist der S.C. noch im Juli 1827 die Klage eines Nichtverbindungsstudenten, der sich über Verbalinjurien eines Burschenschafters bei ihm beschwert, an die Burschenschaft „zum commentmäßigen Einschreiten". Aber trotz gegenseitiger Achtung der Zuständigkeitsgrenzen mehren sich die Mißhelligkeiten. Am 26. Juli 1827 wird der Burschenschaft ein Brief „wegen unverschämten Styls" zurückgegeben. Einige Zeit darauf beschwert sich der S.C. bei der Burschenschaft wegen des immer mehr um sich greifenden uncommentmäßigen Betragens einzelner Burschenschafter gegen Corpsburschen. Unterm 8. Februar 1828 erwidert die Burschenschaft, sie würde fernerem uncommentmäßigen Betragen ihrer Leute zu steuern suchen. In der That schwinden die Anzeichen eines auf absichtlicher Reibung beruhenden unerquicklichen Kriegszustandes und der normale Zustand eines bei allen Gegensätzen friedlichen Nebeneinanderlebens kehrt zurück. Die Burschenschaft nimmt im Januar 1828 die ihr vorgelegten Aenderungen zum Paukcomment (§ 5 Nr. 2) an. Im März 1828 constituirt sich die Teutonia unter dem Namen Allemannia als Corps; vor ihrer Aufnahme in den S.C. hält dieser bei der Burschenschaft nach den einzelnen Mitgliedern Nachfrage, „da sie mit ihr gekneipt haben". Die Burschenschaft erwidert, sie habe gegen dieselben nichts einzuwenden. Im Juni 1828 führt dann die Frage nach der Vertretungsbefugniß, die ja allerdings auch als die principiell bedeutsamste gelten muß, wiederum einen Conflict herbei. Die Burschenschaft beansprucht, bei ungleicher Anzahl von Mitgliedern, die die Studirenden zur Krankencommission zu stellen haben, abwechselnd die größere Anzahl zu ernennen. Es wird ihr jedoch erwidert, daß der S.C. bei seinen herkömmlichen Vorrechten verbleibe, „da unsere Protokolle das Gegentheil ergeben". In dieser Weise, bald lebhafter wogend, bald ruhig beharrend, pflanzt sich das Verhältniß im Wechsel zwischen Kampf und Waffenstillstand fort, bis die große Begebenheit des Frankenthaler Auszuges, auf welche wir weiter unten näher zurückkommen, für einige Wochen allen Einzelhader in einer gemeinsamen Unternehmung begraben läßt. Es kann nicht gesagt werden, daß in der Zweckmäßigkeit und Zielbewußtheit derselben sich ein Vorzug vereinten

Wirkens bethätigt hätte — das Gegentheil ſteht der Wahrheit näher. Aber als die Angelegenheit Frankenthal ihre Endſchaft erreicht hatte, da wurde im Schoße der Corps die Frage ventilirt, ob die Wiederaufrichtung der Burſchenſchaft „mit dem Wohle der Corps" überhaupt vereinbar ſei. Sie iſt in dieſer Richtung niemals beantwortet worden. Es gelang denn auch der Burſchenſchaft nicht, ſich wieder zu conſtituiren und damit ſchwindet dieſelbe ganz von der Univerſität, um erſt nach langen Jahren (1856) in anderer Form wieder aufzuleben. Die Corps dagegen erfreuten ſich trotz mannigfacher Kämpfe fortdauernder Blüthe. Ueber deren Geſchicke haben wir aus dem erſten Decennium ihres Beſtehens (1810—1820) leider nur dürftige Nachrichten. Wir wiſſen aber doch, daß außer den fünf erſten Corps in dieſer Zeit noch Holſteiner, Schweizer und ſeit 1818 Weſtphalen, ſeit 1820 Saxoboruſſen als Corps neu gegründet wurden, letztere zwei um von nun an mit einigen Unterbrechungen bis heute Beſtandtheile des Heidelberger S.C. zu ſein. Von den älteſten fünf Corps gingen dagegen die Hannoveraner, Vandalen und Curonen wieder ein, wohl zum Theil in Folge der Gründung der Burſchenſchaft. Gepaukt wurde in Neuenheim und auf der Hirſchgaſſe, deſſen Wirthe in drei Generationen den Studenten und insbeſondere den Corps treue Freunde geblieben ſind. Rühmend wird ſchon 1817 des „alten Ditteney" und ſeines ungewöhnlich kräftigen Sohnes „Joſeph" gedacht, letzterer erſt 1873 geſtorben. Mittelſt Kreidezeichnung des Zirkels auf dem Fußboden des Saales wurde „die Menſur belegt" und dadurch die Reihenfolge der Duelle feſtgeſtellt. Es berechtigte — wie auch heute noch — zu einem gewiſſen Stolz, wenn man recht viele Menſuren aufzuzählen hatte, wobei fünfzig, ja hundert und mehr nicht ſelten waren. Hazardſpiele (Zwicken und Landsknecht) waren ſehr üblich und im Trinken wetteiferten Corps und Burſchenſchaft um das Maß des Unglaublichen. Ein Burſchenſchafter ſoll es auf 72 Schoppen allabendlich gebracht haben und das von einem Bier, welches heute von Jedermann als ungenießbar zurückgewieſen werden würde. Lärmende Exceſſe und bewaffnete Aufzüge durch die Straßen waren nicht ſelten, ſo ſtürmten die Curonen einſtmals (1819) das „große Faß", weil einer der Ihren von dem Wirthe beleidigt war; ſo kam es auf den beliebten Tanzböden zu Neuenheim und auf der Hirſchgaſſe nur zu oft zu unliebſamen Auftritten.

Im Juni 1821 wird eine einmalige regelmäßige S.C.-Verſammlung (Mittwochs Nachmittag 2 Uhr) eingeführt. Zuſpätkommen wird mit 1 Flaſche, Fehlen ohne Grund mit 2 Flaſchen Wein, an jedes der übrigen Corps zu entrichten, beſtraft. Als Zeit der Zuſammenkunft

werden auch später die ersten Nachmittagsstunden festgehalten; laut Beschluß vom 2. Juli 1825 soll der S.C. außer in dringenden Fällen nie nach 5 Uhr sich versammeln. Im December 1823 wird der Begriff der Ehrenmitgliedschaft eines Corps, welche bis dahin lediglich ein bloßes Anschließen eines nicht eigentlich zum Corps Gehörigen bedeutete, im heutigen Sinne als höchste Auszeichnung im Corps selbst festgestellt. Für die mit der Besorgung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten zusammenhängenden Ausgaben wird ein Beitrag von jedem Corps an das Secretariat gezahlt, der während langer Jahre monatlich 2 Gulden betrug.

Ueber die finanziellen Verhältnisse gewähren die Quellen wenig Aufschluß. Im Allgemeinen darf angenommen werden, daß das Corpsleben eine gute, aber keineswegs übertriebene ökonomische Ausrüstung seiner Mitglieder beanspruchte. Ein Wechsel von 500—700 Gulden (800—1200 Mark) genügte den Anforderungen, welche die Gesellschaftszwecke in Verbindung mit der gleichermaßen auf Pflicht und Neigung beruhenden gentilen Art des äußeren Auftretens an den Einzelnen stellten. Ob damals schon Schulden gemacht wurden, ist eine Frage, die unbeantwortet bleiben darf, ohne daß erhebliche Zweifel an der Thatsache zu befürchten stehen. Ein reich gewordener Oberpedell und ein oft genannter Kaufmann am Markte halfen mit den nöthigen Baarmitteln gern, aber manchmal unter drückenden Bedingungen aus.

Obwohl die Corps fortdauernd unter das Verbot der landsmannschaftlichen Verbindungen fielen, ist ununterbrochen ein lebhafter, quasi officieller Verkehr mit den akademischen Behörden nachweisbar. Durch ihre Vorsteher oder besondere Deputirte trugen die Corps bald allein, bald gemeinsam mit der Burschenschaft, dem Senat ihre Beschwerden oder speciellen Anliegen vor und es fehlt nicht an Zeichen, daß derartige Sendungen von Erfolg begleitet waren. Im August 1822 hat ein Offizier einen Studenten thätlich beleidigt und außerdem Verbalinjurien gegen die ganze Heidelberger Studentenschaft ausgestoßen. Es wird deßhalb beschlossen, daß zwei Deputirte, mit Billigung des Senats, beim Ministerium in Karlsruhe Privatabbitte des Beleidigers dem Beleidigten gegenüber und öffentliche Abbitte in Gegenwart einer Magistratsperson den Repräsentanten der Studentenschaft gegenüber verlangen sollen. Außerdem wird noch strenge Bestrafung des Offiziers und möglichste Eile des Processes gefordert und für den Fall der Nichtgewährung mit Selbsthülfe und Auszug gedroht. Es leuchtet ein, daß hier jugendlicher Feuereifer die Antragsteller weit über die Grenzen des Erreichbaren fortriß. Auch schweigt

die Ueberlieferung von dem, was etwa ausgerichtet wurde. Erfolgreicher war man bei einer ebenfalls in das Jahr 1822 fallenden Angelegenheit. Ein Mitglied der Guestphalia, Stud. Martin, war, vom Stud. von Drachenfels im Zweikampf tödtlich verwundet, zu Retsch gestorben. Der C.S. beschloß einmüthig, „daß in Berücksichtigung der allgemeinen hohen Achtung und Liebe, welche sich Martin in der kurzen Zeit seines Aufenthalts dahier erworben durch sein verständiges, thatkräftiges Wirken zum Wohl der hiesigen Corps, durch seinen regen Eifer für Alles, was sie heben und fördern konnte, überhaupt durch alle Tugenden, die einen Corpsburschen zieren — seine Reste von Retsch eingeholt und aufs Feierlichste mit Fackelzug und Trauermusik beerdigt werden sollen. Zugleich soll Dr. Louis, vor seinem Abgange nach Erlangen Chargirter der Rhenania, rühmlichst bekannt durch seine gefeierten Verdienste um die neuere Gestaltung des hiesigen Burschenwesens, der sich jetzt unter anderen Verhältnissen hier aufhält, gebeten werden, an Martin's Grabe passende Worte zu seinen Freunden zu sprechen." Dieser Beschluß war am 2. December gefaßt. Am 3. December wurde bekannt, daß das Hofgericht Mannheim die Section und stille Beisetzung Martin's in Retsch angeordnet habe. Es wurden deshalb Deputirte aller Verbindungen gewählt, um am 4. December der Beisetzung und Louis' Rede beizuwohnen. Am 3. Abends 11 Uhr wird nochmals außerordentlicher S.C. berufen. Man erfährt, daß, „nachdem fast alle Studios durch beruhigende Zusicherungen von Retsch entfernt worden," Martin's Reste auf Befehl des Schwetzinger Amtes auf eine äußerst unwürdige und schmähliche Weise wie die Gebeine eines Missethäters eingescharrt sind. Eine Deputation begibt sich sofort zum Senat, um Mißbilligung des Geschehenen und Zurücknahme der Verfügungen durch das Hofgericht Mannheim zu verlangen. „Zugleich wurde ausgemacht, daß „Collegia bis auf Weiteres für geschlossen zu erklären, um dem Senat einen Grund an die Hand zu geben, bei dem Hofgericht zu Mannheim auf die schnellste Erledigung zu dringen". Auch wurde beschlossen, „zu den äußersten Maßregeln zu schreiten, wenn unserem billigen Ansinnen nicht entsprochen wird." Senat und Hofgericht können sich der Erfüllung der mit solcher Einhelligkeit und mit der Wärme einer echten Empfindung vor sie gebrachten Wünsche nicht entziehen. Die Leiche Martin's wird wieder ausgegraben und am 6. December 1822 unter würdigen Veranstaltungen in Retsch beigesetzt.

Einen Hauptgegenstand des Verkehrs zwischen S.C. und akademischem Senat bildete das Vorgehen der Universitätsorgane gegen das Paukwesen. Daß die Ansichten über diesen erheblichen Bestand-

theil der Bethätigung ſtudentiſcher Eigenart nach Zeit und Perſonen wechſelten, iſt aus dem durchaus verſchiedenartigen Verhalten erſichtlich, welches die maßgebenden Perſönlichkeiten an den Tag legten. Milde Praxis, wohlwollendes Toleriren ſtehen harter Repreſſion und befliſſenem Nachſpüren gegenüber. Einzelne Senatsmitglieder, unter denen beſonders die berühmten Rechtsgelehrten, Profeſſoren Thibaut und Mittermaier zu nennen, ſind lange Jahrzehnte hindurch die Vertrauensperſonen der Studentenſchaft. An ſie wendet ſich der S.C., wenn er meint, daß dem Menſurweſen allzuſcharf entgegen getreten werde — ſie wenden ihren vermittelnden Einfluß an, um Maßloſigkeit und Unbeſonnenheit in ihre Schranken zurückzuführen. Und weil ihre wohlwollende Geſinnung außer Zweifel ſtand, ſo war dieſe Vermittelung eine faſt immer wirkſame. Manchmal ſcheiterte freilich jede Ausgleichung an der Schärfe der Gegenſätze. Im Auguſt 1826 ſendet der S.C. eine Deputation „zum Mittermaier", um ſich bei ihm wegen des zu ſtrengen Abfaſſens Rath zu erholen. Aber auch Mittermaier kann der geſetzmäßigen Grundlage, auf welche der Amtmann fußt, die Berechtigung — wenigſtens die formelle — nicht abſprechen. Am 28. Auguſt werden die Paukwirthe Joſeph*) und Jakob**) arretirt. Nun begibt ſich eine Deputation zum Amtmann, um ſich wegen des zu häufigen Abfaſſens und wegen der Einſperrung der Paukwirthe zu beklagen. Der Amtmann verſpricht am 29. Auguſt, die Wirthe bis zum nächſten Tage in Freiheit zu bringen. Das Verſprechen wird aber nicht gehalten. Am 31. Auguſt geht deshalb abermals eine Deputation zum Amtmann, „die er nicht ſo höflich, wie es ſich geziemt, empfing." Deshalb wird eine Deputation Nachts 10 Uhr zum Prorector zu ſchicken beſchloſſen; der Prorector ließ aber ſchon vorher zwei Studenten rufen und verſprach Alles zu thun, was in ſeinen Kräften liege. Am folgenden Tage gehen zwei Studenten nach Mannheim zum Curator, der gleichfalls „Alles Mögliche" verſprach. Es wurde beſchloſſen, die Collegien zu ſchließen. Der Prorector ließ nochmals eine Deputation zu ſich rufen, erneuerte ſeine Verſprechungen, bat, die Collegien wieder zu eröffnen und rieth, ihm die Sache ſchriftlich vorzutragen. Dies geſchah. Die an das Curatorium gerichtete Schrift wurde dem Prorector überreicht.

Dieſelbe entwickelt hauptſächlich zwei Beſchwerdegründe. Einmal wird geklagt, daß dem Beſchuldigten ſo häufig und ſelbſt in geringfügigen Sachen das Ehrenwort abverlangt werde. „Es iſt dies freilich

*) Joſeph Ditteney, Wirth auf der Hirſchgaſſe.
**) Jakob, Wirth auf dem Steinbruche in Neuenheim.

die bequemste Art, aufs Schnellste die Wahrheit an den Tag zu fördern", aber es widerspreche dies den Landesgesetzen, welche den Reinigungseid untersagten. „Es herrscht aber gewiß die höchste Analogie zwischen dem Reinigungseide und dem Ehrenworte, wenn ein hochpreisliches Curatorium nur unsre eigenthümlichen Standesverhältnisse zu berücksichtigen geruhen wird." Denn „das Ehrenwort ist das höchste Gut des Studirenden; durch die auf den Wortbruch folgende Verachtung aller Standesgenossen ist es zu etwas Hohem gestempelt und beinahe dem Eide gleich gestellt." Dann wird auf die Mensuren übergegangen. „Es muß und wird ein Jeder zugeben," sagt die Beschwerde, „daß es die Pflicht des Amtes ist, die Duelle den Gesetzen gemäß aufs Stärkste zu erschweren." Aber theils würden unzulässige Mittel zum „Abfassen" angewendet, theils „herrsche Willkür und selbst Habsucht". Nicht Eifer für die gute Sache, sondern reine Geldgier treibe die zur Verhütung der Duelle angestellten Personen zur Vollziehung ihres Amtes an. Die Pedelle Mayer und Bauer ergreifen jede Gelegenheit, um sich der zum Duelle nothwendigen Waffen zu bemächtigen. Aber anstatt sie nun dem ferneren Gebrauche gänzlich zu entziehen, überlassen sie dieselben den Studirenden wieder gegen schweres Geld. Es werden nicht blos die Schläger, sondern selbst die Schutzwaffen, die zur Abwendung größerer Gefahr gebraucht werden, abgefaßt, deren Wiederanschaffung hoch zu stehen kommt und deren Nichtanwendung die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen kann."

Der S.C. hatte sich unzweifelhaft des richtigen Weges bedient, um den Beschwerden der Studentenschaft Gehör zu verschaffen und seine Argumentation war, abgesehen von einigen fragwürdigen Schlußforderungen, schlagend und überzeugend. Man muß deshalb billig erstaunen, daß ein Bescheid auf die Eingabe lange auf sich warten ließ, um schließlich nach häufigem Erinnern und ebenso häufigen Zusagen der Beschleunigung ganz auszubleiben. Die Uebelstände, wegen deren man vorstellig geworden war, bestanden inzwischen, wenn auch gemindert, fort. Ein Prorector läßt sich im October 1826 zu kränkenden Aeußerungen gegen zwei Corpsburschen hinreißen. Eine Klageschrift ob dieser Unbilde circulirt. Es wird beschlossen, dem Prorector einen „Rüffel" zu ertheilen, der ihm durch eine Deputation überbracht wird. Im November desselben Jahres geht wieder eine Deputation zum Curator, um sich über die „Grobheit" und das zu strenge „Abfassen" des Amtmanns zu beklagen. Im Januar 1827 reicht die Rhenania eine Klageschrift gegen einen Professor ein „wegen grober Verbalinjurien gegen stud. W." Hofrath Roßhirt legt sich ins Mittel und bittet, von Verhängung des Verrufs abzusehen, da der betreffende

Professor „zu jeder Ehrenerklärung für W." bereit sei. Es erfolgt denn auch eine Deprecation, womit der Fall erledigt ist. Die Mißhelligkeiten zwischen S.C. und Amtmann dagegen dauern fort. In Folge vertraulicher Warnung des Prorectors und des Professors Mittermaier werden zwar die „Skandäler" zwischen den Corps möglichst „zurückgebracht", auch wird im März 1827 beschlossen, 14 Tage lang streng abzutreten. Da der Amtmann jedoch trotz dieser Mäßigung erklärt, er wolle Jeden auf Ehrenwort fragen, ob er „hinge", so beschließt der S.C., daß Niemand einer Citation vor den Amtmann zu folgen hat. Eine Deputation geht eiligst nach Mannheim und erhält von dem Curator, der „das Betragen" des Amtmanns höchlichst mißbilligt, die Zusage baldigen persönlichen Erscheinens. Inzwischen spitzt sich der Conflict mit dem Amtmann immer mehr zu. Der S.C. geht die Behörden um Entfernung des Amtmanns von Heidelberg an. Der Curator verspricht mündlich, hierfür in Karlsruhe bemüht zu sein, läßt sich aber wiederholt durch Abgesandte des S.C. an sein Versprechen erinnern. Neue Fälle grober Behandlung Seitens des Amtmanns erbittern die Studentenschaft immer mehr. Im Juli 1827 erklärt eine Deputation des S.C. dem Amtmann, wenn nicht bald Abhülfe geschehe, würde man andere Mittel ergreifen. Am 4. August 1827 weigert der Amtmann „in ungebührlicher Form" die Abhaltung eines „allgemeinen Commerce". Der S.C. beschließt dem gegenüber, den Commers doch abzuhalten, zu dem Ende sämmtliche Corps aufzulösen und an ihre Stelle eine Commission zu setzen, die aus fünf Ausländern der einzelnen Corps bestehen soll. Es sollen ferner die Collegien am 6. August geschlossen und „en masse" ausgezogen werden, wobei jedoch für die Inländer der Vorbehalt gemacht wird, daß sie im Falle eines Aufrufes Seitens des Ministeriums zurückkehren dürfen. Wenn Militärgewalt gebraucht würde, so sollen Alle Heidelberg verlassen und dasselbe in Verruf gesteckt werden.

Diese etwas unbotmäßige Energie scheint ihres Zweckes nicht verfehlt zu haben; denn der betreffende Amtmann wird versetzt und die Klagen verstummen.

Wie das studentische Leben selbst sich weiter entwickelt, zeigen am besten die Aenderungen, welche der Comment im Laufe der Jahre erfährt. Schon im Jahre 1821 ward der Beschluß gefaßt, den 1810 aufgestellten Comment einer gründlichen Prüfung und Neuaufstellung zu unterziehen. Diesem Beschlusse gemäß kam unter der Leitung des Mitgliedes der Rhenania Louis (späteren Directors der höheren Bürgerschule zu Heidelberg), der lange Jahre hindurch eine hervorragende Stellung im S.C. einnahm, ein neuer „Allgemeiner Heidel-

berger Corps-Comment" zu Stande, der am 25. Februar 1826 von den Senioren sämmtlicher damals existirender Corps unterschriftlich vollzogen wurde. Der erste Theil des Comments, dem eine Einleitung vorher geht und der sich als allgemeiner Theil charakterisirt, ist von Dr. Louis ausgearbeitet und stellt die grundsätzlichen Bedingungen der Vereinigung Einzelner zur Landsmannschaft (Corps) und der verschiedenen Corps zum Senioren-Convent unter Voranschickung theoretisch-historischer Argumente auf und entwickelt, daß und weshalb gerade diese Formen als Basis und Gewähr des Burschenwohls anzuerkennen seien. Auf dieser Grundlage folgen dann die positiven Vorschriften. Begriff und Erfordernisse der Landsmannschaften werden zunächst erörtert, wobei hervorgehoben wird, daß kein Bursche, der einem Corps beitreten will, genöthigt ist, dasjenige zu wählen, welches seiner speciellen Heimat den Namen entlehnt hat. Die Klassification der Studenten in krasse Füchse (1. Semester), Brandfüchse (2.), Jungburschen (3.), alte Burschen (4. u. 5.) und bemooste Häupter (6. Semester) findet im § 7 ihre urkundliche Festsetzung. Wer von einer anderen deutschen Universität kommt, auf der „ein wirklicher Burschencomment" herrscht, setzt die dort gewonnenen Rechte in Heidelberg fort. Jedes Corps muß feste Organisation, bestimmte Farben und Cirkel haben. Kein „unhonoriger" Bursche (§ 10) kann Mitglied eines Corps sein. Es folgen die Bestimmungen über den Senioren-Convent. Aus den Senioren der einzelnen Corps gebildet, „repräsentirt er den ganzen Bund, alle Landsmannschaften zusammengenommen, und ist, da diese alle Burschе repräsentiren, die Repräsentation der ganzen Burschengesammtheit". „Er ist daher die gesetzgebende, richterliche und vollziehende, sowie die aufsehende und leitende Behörde in allen Burschenangelegenheiten." Seine Functionen übt er in ordentlichen S.C.-Versammlungen aus, die allwöchentlich, und in außerordentlichen, die je nach besonderer Veranlassung stattfinden. Die Leitung der Versammlungen liegt dem Sekretariat ob, welches monatlich unter den einzelnen Corps wechselt, nach einem Beschlusse vom Juni 1827 jedoch in der Art, daß jedes Corps vier ordentliche S.C. hindurch das Sekretariat behält. Das Sekretariat gewährt während seiner Dauer den Vortritt bei allen allgemeinen Feierlichkeiten, die übrigen Corps schließen nach der alphabetischen Sekretariatsfolge an.

„Das Verfahren vor dem S.C. ist das gemeinrechtliche; das Ehrenwort vertritt die Stelle des Eides und ist der vollständigste Beweis", wenn es von einem nicht „in die Sache Verflochtenen" abgegeben wird. Philistern gegenüber darf der S.C. nach Befinden auch ein Partei-Ehrenwort als vollständigen Beweis gelten lassen. Zur Be-

ſchlußfähigkeit des S.C. gehört die Anweſenheit von $^2/_3$ der Stimmberechtigten. In gewöhnlichen Fällen entſcheidet Stimmenmehrheit; zur Abänderung und Aufhebung beſtehender Geſetze und zur Verhängung des ſtrengen Verrufs iſt aber Einſtimmigkeit erforderlich.

Der S.C. hat über die inneren und äußeren Verhältniſſe der einzelnen Corps zu wachen und „darauf zu ſehen, daß der Bund immer in ſeiner Reinheit und Kraft daſtehe". Damit er dies vermag, hat jedes Corps über alle bei ihm vorkommende Aenderungen dem S.C. ſtets genaue Anzeige zu erſtatten. Jeder als Burſche neu Aufzunehmende muß vor der Aufnahme dem S.C. gemeldet werden, welcher Einſpruch gegen die Reception erheben kann. Die Gerichtsbarkeit des S.C. den Nicht-Corpsſtudenten gegenüber wird aus dem freiwilligen Verzichte hergeleitet, welcher in dem Nichtanſchluß an eine der landsmannſchaftlichen Verbindungen gefunden wird. Daher heißen ſolche Studenten allgemein Renoncen (eine Bezeichnung, die ſpäter bekanntlich ihre Bedeutung verändert und auf die Corpsfüchſe beſchränkt hat). Der S.C. muß auch für die Renoncen „alles Mögliche" thun und für ihr Beſtes ſorgen (§ 52).

Neue Corps können ſich mit einer Mitgliederzahl von 10, worunter 4 Burſchen, conſtituiren. Bei Reconſtituirung früher beſtandener Corps genügen 6 Mitglieder mit 3 Burſchen. Das neue Corps muß dem S.C. perſönlich angemeldet werden und wird nach Prüfung und Billigung ſeiner Conſtitution und nachdem die Senioren Namens desſelben in die Hände des S.C. durch Ehrenwort und Handſchlag ſich zur Aufrechthaltung des Comments und der Burſchenfreiheit verpflichtet haben, in den S.C. aufgenommen.

Den zweiten Theil des Comments bildet der Paukcomment, welcher nach ſpecieller Erläuterung der Satisfaktionsfähigkeit, der Beleidigung, des Coramirens und der Forderung die Art der Vollziehung des Duells auf das Genaueſte regelt. Satisfaktionsfähig iſt jeder immatriculirte Student, ſoweit er nicht durch Uebernahme gemeiner Arbeit (wohin das Abſchreiben für Geld nicht gehört), ſich von „den Univerſitätszwecken" abwendet. Daß „ſolcher Studenten, welche barbiren oder innerhalb 2 Jahren vor der Immatriculation in der Univerſitätsſtadt barbirt haben," als ſatisfaktionsunfähig beſonders Erwähnung gethan wird, zeigt, wie ſeltſame Elemente in jener Zeit die Geſammtheit der Studirenden in ſich barg. Offiziere und „honorige Philiſter" ſind ſelbſtverſtändlich ſatisfaktionsfähig. Realinjurien werden nicht ſpeciell behandelt, weil ſie unter Burſchen unbedingt verboten ſind und Verruf nach ſich ziehen.

Auf die Forderung folgt binnen 8 Tagen das Duell; wer von Univerſitäten mit Stoßcomment kommt, hat jedoch 4 Wochen zum

„Einhauen". Kein Duell darf ohne Secundanten und Zeugen vor sich gehen. Außer diesen muß ein Unparteiischer gegenwärtig sein, der ein activer Corpsbursch oder früheres Mitglied eines noch bestehenden Corps sein muß. Der Unparteiische, der während Ausübung seiner Function unverletzlich ist, soll den Comment bei sich haben und dem Secundanten des Beleidigers (da der Beleidigte ihn stellt) ehrenwortlich versichern, daß er commentgemäß und nach bester Ueberzeugung sprechen wolle. Es wird nur mit Heidelberger Korbschlägern geschlagen, deren Klingen oben rund abgeschliffen, $37^1/_2$ rhein. Zoll lang und 25 Loth schwer sind. Das Commando ist: Auf die Mensur! Bindet die Klingen! Los! Anschiß (Abfuhr) ist jede Verwundung über den Hüften, welche zwischen los! und halt! fällt, wenn sie in der Länge eines Pariser (rheinischen) Zolles klafft und an einer Stelle drei Häute durchhaut. Das Duell ist, abgesehen von der Absolvirung von 12 Gängen oder im Falle eintretender Kampfunfähigkeit einer Partei, auch dann beendet, wenn ein Duellant von der Mensur geschaßt wird. Geschaßt ist, wer so weit hinter die „Mensur" (einem mit Kreide gezogenen Kreis) zurückgerückt ist, daß der Gegner mit einem Fuße auf derselben steht.

Ein solch Geschaßter geräth damit in Verruf und bleibt darin, bis er sich mit zwei Gegnern, die von der Gegenpartei gestellt, oft einem dritten Corps entnommen werden, herausgepaukt hat. Mit jedem der beiden Gegner dauert die Mensur so lange, bis entweder der Verrufene einen Abfuhrhieb (Anschiß) erhalten hat oder 12 Gänge beendigt sind. Der Verrufene selbst kann nicht siegen und erhält, wenn einer der Gegner kampfunfähig wird, einen Ersatzmann gegenüber gestellt.

Das Institut des Paukarztes wird im Comment nur gelegentlich erwähnt, insofern der Arzt die Befugniß hat zu erklären, daß ein Verwundeter sich nicht weiter schlagen könne. Es fungirte aber in jeder Epoche des Corpslebens ein regelrecht angestellter Paukarzt. Als erster bekleidete das Amt der Rhenane Leo, dem im Jahre 1821 Dr. Hoffacker folgte. Nach dessen Tode 1843 trat kurze Zeit Gallus Meier und dann 1849—1885 der verdiente Immisch ein.

Auf den Paukcomment folgt der Verrufcomment, dem als Anhang ein Kapitel vom Verruf gegen Philister angeschlossen ist. Letzterer beträgt mindestens 3 Monate und kann bis zu 3 Jahren gesteigert werden. Der Verruf gegen Studenten zerfällt in strengen und gelinden. Der strenge zieht den Verlust aller Burschenrechte und Ehrlosigkeit nach sich, während der gelinde nur zeitweilig satisfactions- und umgangsunfähig macht. Bruch des Ehrenwortes, Begehung

einer nach bürgerlichem Recht infamirenden Handlung und „Pfetzen“ in Burschenangelegenheiten sind die Gründe für Verhängung des strengen Verrufes, während der gelinde Verruf für Ungehörigkeiten aller Art erkannt wird. Die genaue und ins Einzelne gehende Ordnung des Comments war vom besten Einfluß auf die Hebung des Tones und die Verfeinerung der Sitten innerhalb der Corps und damit der gesammten Studentenschaft. Ausschreitungen, wie sie noch am Anfange des Jahrhunderts in thätlichen Excessen zum Vorschein kommen konnten, blieben völlig ausgeschlossen, seit jede Realinjurie an sich als unanständig gebrandmarkt und mit Verruf bedroht war. Die Holzerei galt nunmehr ausschließlich als Kampfart der Knoten. Wenn es hie und da zu Schlägereien kam, bei denen der Student bei seiner grundsätzlichen Perhorrescirung von Thätlichkeiten immer der angegriffene Theil war, so bemächtigte sich eine allgemeine Erbitterung der Akademiker. Der S.C. machte sich auch hier zum Stimmführer der von ihm vertretenen Gesammtheit. Im März 1822 wird eine Deputation zum Amtmann geschickt, um ihn zu ersuchen, daß „wegen der vorgefallenen Holzerei“ polizeiliche Vorsichtsmaßregeln ergriffen werden, „widrigenfalls bei ähnlicher Gelegenheit allgemeiner Aufruhr zu befürchten sei“. Es muß damals allerdings schlimm hergegangen sein, denn wenige Tage später wird nach Uebereinkunft mit der Burschenschaft beschlossen, „daß Abends von jeder Verbindung Einige auf der (Haupt-) Straße auf- und abgehen sollen“, um zu vermeiden, daß einzelne nach Haus gehende Studenten geholzt werden, „wie's schon öfters geschehen ist“. Auch noch im Jahre 1826 begegnen wir einer gemeinschaftlichen Deputation der Corps und der Burschenschaft, welche dem Prorector Mittermaier die allgemeine Erbitterung wegen der Holzerei von gestern Abend darstellen soll, „wobei mehrere Studio mit Stichen und Schlägen stark beschädigt worden“, und am 1. September 1827 bittet der S.C. den Senat, zu berichten, „daß das unwürdige Betragen, welches neulich einem durchreisenden badischen Minister begegnet ist, von keinem Studio ausgegangen ist.“

Der Briefwechsel mit den Corps fremder Hochschulen wurde damals extensiv schwächer als heute gepflegt, da man eine große Zahl von Ereignissen und Zuständen, die später als Gegenstände der Correspondenz erscheinen, zu jener Zeit noch nicht nach außen mittheilte. Aber die erhaltenen Proben liefern den Nachweis, daß die zur Absendung gelangenden Briefe dem Inhalte nach reiflich erwogen, in angemessener Form redigirt und dem Gedächtniß der Nachwelt durch Einverleibung in die S.C.-Protokolle erhalten wurden. Wir müssen es uns versagen, einige von diesen Briefen, denen sich Einzelbriefe

von Corps und Corpsburschen als gleich interessante Denkmäler damaligen Tones und Styles anschließen, hier zu reproduciren, weil der zugemessene Raum die Wiedergabe ganzer Briefe verbietet und auszügliche Mittheilungen kein zutreffendes Bild geben. Einen Hauptbestandtheil der abgelassenen Briefe bilden die Gegenäußerungen auf Anschuldigungen, welche die Corps anderer Universitäten gegen einander erhoben und vor den Heidelberger S.C. gebracht haben. Besonders lebhaft war der Schriftverkehr in den zwanziger Jahren mit Bonn, Tübingen, Erlangen, Würzburg, Freiburg; aber auch Leipzig, Gießen, Göttingen und Breslau sind an dem im Correspondenzwege hergestellten Meinungsaustausch betheiligt. Die vom Heidelberger S.C. den auswärtigen Corps ertheilten Antworten, verschiedenartig dem Inhalte nach, wie es die jedesmalige Veranlassung des Schreibens mit sich brachte, zeigen dennoch einen im Laufe der Jahre sich gleich bleibenden Hauptzug. Consequent weichen die Heidelberger Corps der so nahe liegenden Versuchung aus, schiedsrichterlich in den ihnen vorgetragenen Streitfällen zu urtheilen; mit staatsmännischer Klugheit vermeiden sie es, irgend einmal die Grenzen dessen zu überschreiten, was sie selbst ihre Zuständigkeit nennen. Aber trotz dieser sachlichen Nichteinmischung versäumt der S.C. es niemals, im versöhnlichen Sinne zur Eintracht zu mahnen und vor den Folgen der Zwietracht im eigenen Lager die Corps zu warnen. Wo es sich darum handelt, Trennung und Zwiespalt zu verhindern, kommt es ihm auch auf einige schärfere Worte nicht an, die deutlich kundthun, daß der Heidelberger S.C. vor allen Dingen die Solidarität der Corpsinteressen zu wahren bestimmt ist und diesem Gesichtspunkte alle übrigen unterordnet. So heißt es in einem Briefe nach Würzburg vom 4. Februar 1822: „Außerdem müssen wir Euch unsere höchste Verwunderung zu erkennen geben, daß Ihr Euch von den durch einen S.C. vereinigten Corps förmlich getrennt habt. Wir ersuchen Euch daher sehr dringend, Euch in wahrem, echtem Corpssinn mit ihnen wieder zu vereinigen, damit die Nichtcorpsmäßiggesinnten nicht den Triumph erleben mögen, daß das Corpswesen in und durch sich selbst zerfalle."

Wie mächtig die Heidelberger Corps in dieser Zeit auch in der Stadt dastanden, davon zeugen die erfolgreichen Schritte, welche wiederholt gethan werden, um Verhältnisse des bürgerlichen Lebens zu regeln. Im Jahre 1827 wird dem Senat von den Corps officiell eine Klage über die schlechte Beschaffenheit des Bieres übersandt, welche vom Senat zustimmend an die städtische Obrigkeit mit dem Ersuchen um Abhülfe abgegeben wird. Schon im Jahre 1822 und nochmals 1826 wird die Kutschertaxe geradezu von dem S.C. im Ein-

vernehmen mit der Burschenschaft festgesetzt und durch Vermittelung des Amtmanns officiell publicirt. Die Einrichtung der 1825 gegründeten Krankenanstalt der Studirenden erfolgt erst, nachdem der Prorector ausdrücklich das Gutachten des S.C. über die Gründung selbst und deren Statuten eingeholt hat. Als für den ständigen Begleiter des Studenten, den schon Goethe als „der Studenten trefflichen Scholar" bezeichnet, eine Hundesteuer eingeführt worden, wird deren Aufhebung durch Vorstellung beim Senat und beim Ministerium erlangt.

Wenn wir das Leben früherer Jahrzehnte in der Erinnerung späterer Geschlechter erneuern wollen, so sind die uns zu Gebote stehenden Mittel ganz außerordentlich unzulänglich. Gerade die feineren Lebensäußerungen, Sitte und Ton damaliger Zeit, Art des wechselseitigen Verkehrs in Ernst und Scherz, in Eintracht und Kampf, Alles, was der Sphäre des Empfindens, dem Gebiete des Gemüthes angehört — sie verwehen mit den letzten Athemzügen derer, die selbst noch Genossen jener Tage waren. Da verläßt uns die Hülfe der schriftlichen Aufzeichnungen. Müssen wir demnach, obwohl ungern, darauf verzichten, durch Skizzirung jener bei aller Zartheit tieferen und markanteren Züge unserem Bilde das Gepräge für sich selbst sprechender Wahrheit zu verleihen, so sei es uns gestattet, in einigen an sich nicht bedeutenden Aeußerlichkeiten einen wenn auch schwachen Ersatz zu bieten.

Die am meisten gesungenen Commerslieder waren zu Anfang der zwanziger Jahre „Wo zur frohen Feierstunde" und „Wo Kraft und Muth in deutschen Seelen flammen". Für den allgemeinen Commers im Mai 1826 wurde „Setzt euch Brüder in die Runde" und „Mein Lebenslauf ist Lieb' und Lust" als allgemeines Lied bestimmt, ersteres später völlig antiquirt, während das letztere das halbhundertjährige Jubiläum ohne Einbuße an der ihm wegen seiner anregenden Frische und seines kräftigen Jugendhauches mit Recht zukommenden Beliebtheit überwunden hat. Im Juni 1826 wurde gesungen „Brüder, hier steht Bier und Wein", eine Weise, von der die jetzt gebräuchlichen Commersbücher nichts aufbewahrt haben. Der Abschiedscommers im August 1826 brachte „Stoßt an, Heidelberg lebe", „Bemooster Bursche zieh' ich aus" und den „Landesvater". Alle drei Lieder sind seitdem ständige und im Bewußtsein der Heidelberger Corpsstudenten integrirende Bestandtheile des Gesangsrepertoirs der Abschiedscommerse. Im Jahre 1827 findet sich als neu hinzu gekommenes Lied: „Verscheuchet jetzt die Grillen" und 1828 tritt hinzu das in der Folgezeit als echtes Commerslied dauer-

haft bewährte „Brüder lagert euch im Kreise". Auf dem allgemeinen Commerse im Mai 1829 wurde zum ersten Male das 1826 von Mahlmann gedichtete „Weg mit den Grillen und Sorgen" gesungen, das, wie das soeben genannte, seinen Platz im Heidelberger S.C. bis auf die Gegenwart behauptet hat.

Häufiger auch als in der Jetztzeit zeigte der ganze S.C. sich bei öffentlichen Aufzügen, namentlich Fackelzüge werden sehr oft ver, anstaltet, ihre Ordnung mit Zuganführer, Adjutanten, Sprecher, chapeau d'honneur, Zugbeschließer genau geregelt. Insbesondere den akademischen Lehrern wurde mittelst eines Fackelzuges Seitens der Studentenschaft ausgesprochen, wie sehr man ihnen Hochschätzung und Ehrerbietung, Dankbarkeit und Liebe entgegenbringe. Mannigfache specielle Veranlassungen ergaben sich hierfür neben den allgemein wiederkehrenden, zu welchen vor allem der dem jedesmaligen Prorector nach altem Herkommen gewidmete Fackelzug gehört. Wenn ein Professor den ehrenvollen Ruf an eine andere Hochschule ausschlug, um seine Kraft der Heidelberger Universität zu erhalten, so wurde ihm der Zoll des Dankes in einem Fackelzuge mit Ansprache dargebracht. Ueber die Person des Sprechers gab es wiederholt, namentlich so lange die Burschenschaft an den allgemeinen Veranstaltungen Theil nahm, heftige Meinungsverschiedenheiten und Kämpfe. Außer den Professoren waren es hohe Würdenträger des Staates, Mitglieder der landesherrlichen Familie, in seltenen Fällen auch Fürstlichkeiten anderer Staaten, denen Fackelzüge gebracht wurden.

Allgemeine Commerse finden, wenn auch nicht in dem heutigen regelmäßigen Turnus, so doch meistens ein oder zweimal im Semester statt, und zwar fast immer in Wein — ein Biercommers wird zuerst und zwar ausdrücklich als Ausnahme im Jahre 1825 erwähnt —, bald auf dem Hausacker, bald auf dem Steinbruch beim Jacob, häufig auch in der Sattlermüllerei (dem jetzigen Riesenstein, seit 1822 Corpskneipe der Saxaborussia).

Aus dieser Zeit erhaltene Commersbilder zeigen, daß damals eine bildliche Darstellung des „Fürst von Thorn" üblich war. Vor jedem Commers ward eine gemischte Commission eingesetzt, welche, „um sich guten Weines zu versichern", den Wein zu kosten und auszuwählen, dann aber auch bis zum Commerstage vorsorglich zu versiegeln hat. Wirft diese Aengstlichkeit vor schlechtem Stoffe einerseits ein bedauerliches Licht auf die damalige Unzuverlässigkeit der Wirthe, so zeugt sie anderseits auch von dem Ernste, mit dem der Student bestrebt war, sich einen guten Trunk zu schaffen. Abgesehen von den Commersen wurde meist Bier getrunken. Jedes Corps hatte auch damals

ſchon ſeine eigene Corpskneipe, die indeſſen jedem Mitgliede der anderen Corps ſtets offen ſtand. Gegenſeitiger Beſuch auf den verſchiedenen Corpskneipen war ſogar allgemein üblich. Sämmtliche Senioren vereinigten ſich außerdem in jedem Semeſter einmal, um die eingelaufenen Strafgelder gemeinſam in feſtlichem Schmauſe zu verzehren, zu dem auch andere Mitglieder der Corps ſich mit 2 Kronen (9,30 Mark) einkaufen konnten.

Der Beſtand der einzelnen Corps hatte inzwiſchen mehrfach gewechſelt. Während die Weſtphalia aus unbekannten Gründen vom Mai 1820 bis December 1821 ſuspendirt war, bildete ſich im October 1821 als neues Corps die Haſſia, 1823 wiederum eine Holſatia, welche indeß nur bis 1825 beſtand, und 1824 eine Helvetia, endlich im März 1828 eine Allemannia. Zu Beginn des Sommers 1828 exiſtirten ſomit die Corps Suevia, Rhenania, Gueſtphalia, Saxoboruſſia, Haſſia, Helvetia, Allemannia.

Anfangs Auguſt 1828 ſtellten die Corps und die Burſchenſchaft an die Muſeumsgeſellſchaft zu Heidelberg die Forderung ihre Geſetze in einigen Punkten zu ändern. Dieſe Forderung wurde abgelehnt. Dies hatte zur Folge, daß im S.C. am 12. Auguſt 1828 beantragt wurde, den Verruf über das Muſeum auszuſprechen. 4 Corps: Gueſtphalia, Allemannia, Helvetia und Saxoboruſſia ſtimmten für den Verruf, 2, Suevia und Rhenania, ſtimmten dagegen, Haſſia war nicht vertreten. Noch während der S.C. beiſammen war, erſchienen 2 Vertreter der Burſchenſchaft mit der Nachricht, daß das Muſeum von der Burſchenſchaft bereits in Verruf gethan ſei. Der S.C. trat dieſem Beſchluſſe bei. Es wurde angeordnet, daß alle Waffen, Schriften und Verbindungszeichen beſeitigt werden und ſobald gegen einen Studio wegen des Verrufs Gewalt gebraucht würde, alle Studenten auf den Ruf „Burſche heraus" ſich auf der Hirſchgaſſe verſammeln, die Inkarzerirten befreien und ausziehen ſollten.

Am 14. Auguſt Morgens 4 Uhr wurden in Folge eines von dem akademiſchen Senat am 13. auf die Nachricht von der erfolgten Verrufserklärung gefaßten Beſchluſſes, vier Mitglieder der Burſchenſchaft auf den Karzer gebracht, zahlreiche andere erhielten Stubenarreſt. Alsbald ertönte vor dem Kaffee Wachter und gleich darauf auf dem Paradeplatz unter den Augen des in der Univerſität auf Antrag des Amtmannes verſammelten Senats der Ruf: „Burſche heraus!" und Alles zog auf die Hirſchgaſſe. Die Chargirten der Corps und zwei Deputirte der Burſchenſchaft beſchloſſen hier ohne Befragung der einzelnen Convente, den Karzer zu ſtürmen und um 8 Uhr nach Befreiung der Gefangenen auszuziehen. Als Ziel wurde Frankenthal in Rheinbayern beſtimmt.

Um 5 Uhr Morgens zogen 200 Studenten vor den Karzer, zerbrachen die Thür desselben und befreiten vor den Augen des Senats die Gefangenen. Um 7 Uhr erscholl nochmals das „Bursche heraus!“ und um 8 Uhr zogen sämmtliche Studenten Heidelbergs aus, zunächst nach Schwetzingen, wo die Schwaben in Folge Conventbeschlusses erklärten, daß sie die Grenzen ihres Landes nicht überschreiten würden. Sie blieben mit den sich ihnen anschließenden Landesgenossen, etwa 100 an det Zahl, zurück.

Die Uebrigen, ungefähr 400 Köpfe stark, wanderten weiter und setzten bei Retsch über den Rhein. Hier wurde gemeinsam mit der Burschenschaft S.C. gehalten und beschlossen, nach Mutterstadt zu gehen. In Mutterstadt beriethen die Chargirten und man beschloß, sogleich weiterzuziehen. Um 5 Uhr Nachmittags kam man noch am 14. August in Frankenthal an. Es wurde eine Deputation an den Bürgermeister geschickt, um ihn zu versichern, daß die Ruhe nicht gestört werden solle. Am nächsten Tage, dem 15. August, fand allgemeine Versammlung vor dem Wormser Thore statt. Alle verpflichteten sich unterschriftlich, bis zur Beendigung der Sache in Frankenthal zu bleiben, und ihre Abgangszeugnisse zu verlangen, wenn der Senat nicht nachgäbe.

Der Senat war inzwischen ebenfalls in lebhafter Thätigkeit gewesen. Gleich nach dem Ausbruch der Unruhen hatte er mittelst Estafette den Kreisdirektor in Mannheim ersucht, herüberzukommen und hundert Dragoner mitzubringen. Um 1 Uhr Mittags am 14. August erschien der Kreisdirektor Curator Fröhlich und veranlaßte das Einrücken des Militärs. Das Amt Schwetzingen und die bayerische Regierung wurden von dem Vorgefallenen verständigt und ersucht, keinem Akademiker in ihren Bezirken den Aufenthalt zu gestatten. Am 15. wurde beschlossen, in die Karlsruher, Allgemeine, die Frankfurter Oberpostzeitung und die Hamburger Zeitung einen Aufsatz „nach der wahren Lage der Sache“ einrücken zu lassen. Ferner, die Akademiker ad valvas zur sofortigen Rückkehr aufzufordern, wobei diejenigen, welchen, abgesehen von dem Auszuge kein Vergehen zur Last fiele, auf Verzeihung zu rechnen hätten; endlich, die Namen der bei dem Tumult am Universitätsgebäude Betheiligten an das schwarze Brett zu heften und sie sub poena geschärfter Relegation binnen acht Tagen vorzufordern.

Am folgenden Tage, dem 16. August, wurde diesen Beschlüssen hinzugefügt, daß die Vorlesungen, soweit möglich, am nächsten Montage wieder aufgenommen und keine Zeugnisse an Abwesende verabfolgt werden sollten. Gleichzeitig empfing der Senat die Nachricht, daß die Studenten von der Speierer Regierung nicht nur geduldet würden,

ſondern ſogar alle mögliche Erleichterung erführen. Andererſeits nahm man an, daß der größte Theil der Auszügler unter dem Drucke einer kleinen Anzahl früherer Anführer „ſeufze" und ſehnlich wünſche, zurückkehren zu können.

In Frankenthal hatte man indeſſen die Bedingungen der Rückkehr bereits formulirt. Am 15. Auguſt Nachmittags hatten der Paukarzt Dr. Hofacker und Limprecht, Mitſtifter und langjähriges Mitglied der Saxoborusſia, von Heidelberg die vertrauliche Nachricht mitgebracht, daß Profeſſor Mittermaier als Vermittler eingeladen zu werden wünſche. Dieſem Wunſche will man genügen und ſetzt zu dem Zwecke als Grundlage der Unterhandlungen eine allgemeine Amneſtie und Zurückziehung der Dragoner von Heidelberg feſt. Wenn binnen 24 Stunden hierauf kein Beſcheid erfolge, ſo müſſe — nach S.C.-Beſchluß vom 16. Auguſt — der Verruf über die Univerſität Heidelberg ausgeſprochen werden, „da wir uns nicht länger halten könnten." In allgemeiner Verſammlung am Nachmittage des 16. unterſchrieben Alle das Schreiben an den Senat. Während der Verſammlung erſcheint der Profeſſor Geheime Rath Thibaut von Heidelberg, zwar ohne Vollmacht des Senats, aber billige Rückkehrbedingungen garantirend. Der S.C. verhandelt reſultatlos von 5 Uhr Nachmittags bis 1 Uhr Morgens mit Thibaut. Im Laufe der Beſprechungen treten bayeriſche Gendarmen in's Zimmer und überbringen den Befehl, binnen einer halben Stunde die Stadt zu verlaſſen. Durch Thibaut wird jedoch ein Aufſchub von 36 Stunden erwirkt. Thibaut reiſt am 17. Auguſt Morgens mit dem Schreiben an den Senat ab. Nachmittags erſcheint als Deputirter des Senats Profeſſor Mittermaier mit folgenden Anerbietungen:

1. Augenblickliche Entfernung der Dragoner aus Heidelberg,
2. Allgemeine Amneſtie, von welcher nur die kriminell ſtrafbaren Karzerſtürmer, deren Strafe ſich jedoch auf einige Wochen Feſtung beſchränken werde, ausgenommen bleiben,
3. Erfüllung aller ſtudentiſcherſeits an das Muſeum erhobenen Forderungen binnen 24 Stunden nach Aufhebung des Verrufes.

Gegen das Votum der Saxaborusſia nahm der S.C., ſowie die Burſchenſchaft dieſe Bedingungen nicht an, verharrte vielmehr auf dem Verlangen vollſtändig ausnahmsloſer Amneſtie und der Aufhebung des Verrufes vorangehender Aenderung der Muſeumsgeſetze. Mit dieſer Antwort reiſte Mittermaier ab. Am folgenden Tage, den 18. Auguſt, erſcheint der Univerſitäts-Amtmann Lang, um in allgemeiner Verſammlung die letzten Entſchließungen des Senats zu eröffnen. Dieſelbe findet Nachmittags 5 Uhr ſtatt. Zunächſt werden alle Anweſenden verpflichtet, für den Fall der Verhängung des Verrufes denſelben zu

halten. Sodann verlieſt Studioſus Jungbluth (von der Burſchenſchaft) ein Schreiben der Muſeumsdirection, welchem zufolge die Muſeumsgeſetze ganz nach dem Wunſche der Studentenſchaft geändert worden ſind. Der Verruf des Muſeums wird hierauf aufgehoben. Nun verlieſt der Amtmann folgenden Senatsbeſchluß:

1. Das Militär wird auf der Stelle aus Heidelberg entfernt;
2. Es wird Amneſtie ertheilt mit Ausnahme für diejenigen, welche den Karzer ſtürmten.

Der Amtmann begründete dieſen Entſcheid noch mit der geſetzlichen Unmöglichkeit, kriminell zu behandelnde Dinge vor das Forum des Senats zu ziehen und fügte hinzu, daß Unterſuchungen gegen Verbindungen nicht eingeleitet werden ſollten und daß der Senat ſich außerdem noch bei dem Großherzoge verwenden wolle. Er ſchloß mit den Worten, der Senat habe nun Alles gethan, was ihm möglich ſei. Trotzdem wurde der Verruf über Heidelberg ausgeſprochen und die Zeit des Verrufes von dem S.C., ohne Auftrag der allgemeinen Verſammlung, willkürlich auf drei Jahre feſtgeſetzt.

Um 7 Uhr hatten ſämmtliche Studenten Frankenthal verlaſſen, und zerſtreuten ſich nach allen Richtungen.

Der unbegreifliche Beſchluß muß ſofort eine tiefgehende Gegnerſchaft innerhalb der Studentenſchaft gefunden haben, wie die von dem Mitgliede der Hanſeatia, früheren Saxoborußen Carl Peterſen, verfaßte und von je zwei Mitgliedern der Rhenania, Saxoboruſſia und Suevia unterſchriebene Darſtellung der betreffenden Vorgänge und beſonders das Schlußwort derſelben deutlich zeigt, welches pathetiſch ausruft: Hic jacet libertas Academiae!

Als die Studenten nach Heidelberg zurückgekehrt waren, um ihre Abreiſe vorzubereiten, ſtellte ſich bei einem großen Theile derſelben die ruhige Ueberlegung wieder ein und man erkannte, daß man viel zu weit gegangen war und daß auch formell das beobachtete Verfahren vor dem Comment nicht beſtehen konnte. Zu den vorgefallenen Commentwidrigkeiten gehörte es auch, daß über das Corps Suevia wegen ungerechtfertigten Zurückbleibens vom Auszuge der Verruf verhängt war. Dieſer Beſchluß beruhte aber inſofern auf Irrthum, als der Vertreter der Saxoboruſſia gegen die Entſcheidung ſeines ſpeciellen Conventes demſelben beigeſtimmt hatte. Als ſich daher am 25. Auguſt 1828 die Saxoboruſſia reconſtituirte, hielt ſie ſofort in Nichtbeachtung des ausgeſprochenen Verrufes mit der Suevia zuſammen wieder den erſten S.C. ab. Man annulirte die Frankenthaler Beſchlüſſe und ſandte Rechtfertigungsberichte an alle Univerſitäten, an welchen ſich Corps befanden. In den einlaufenden Antworten wurden die beiden Corps

als S.C. anerkannt und die Umstoßung der in Frankenthal gefaßten Beschlüsse für commentgemäß erklärt; nur die Corps in Bonn und Göttingen hielten noch an dem Frankenthaler Verrufsbeschlusse fest, bis auch sie, aber erst im Jahre 1830, das Verfahren der Heidelberger Corps anerkennen, nicht ohne daß ein gereizter Briefwechsel vorher stattfand, der zwischen Göttingen und Heidelberg sogar zu einer Forderung von S.C. gegen S.C. führte. Diese kam indessen nicht zum Austrage, weil der Senat durch anonyme Anzeige Kunde davon erhielt und deshalb eine gütliche Beilegung gerathen schien.

Den beiden Corps, Suevia und Saxoborussia, welche alsbald nach dem Frankenthaler Auszuge den Heidelberger S.C. reconstruirten, trat noch in demselben Jahre 1828 die neugegründete Hanseatia hinzu und im folgenden Jahre wurden auch die Corps der Guestphalia und Hassia, Allemannia und Rhenania wieder aufgethan. Die Burschenschaft dagegen verschwand, wie bereits erwähnt, vollständig. Die Zahl der Mensuren wurde, trotzdem die jahrelange Rivalität mit der Burschenschaft aufhörte, eher erhöht als verringert, wie denn ein Corpsbursch der Hanseatia sich der Zahl von 150 Mensuren rühmen konnte. Gepaukt wurde auf der Hirschgasse und in dieser Zeit das sorgfältige Wachsystem ausgebildet, nach dem unter Leitung des „Rothen Schiffers" an geeigneten Stellen rings um die Hirschgasse postirte Wachen jede gefahrdrohende Annäherung rechtzeitig anmelden. Der genannte „rothe Schiffer" (Geörgel) waltete seines Amtes bis an sein Lebensende, 1856, als der treue Diener der Corps, eine Hünenfigur, listig und launig, stets von ungeheurem Durste geplagt. Sein gleichgenannter Nachfolger, oft auch nur als „der Rothe" bezeichnet (Fritz Ackermann), trat in jeder Beziehung getreulich in die Fußstapfen seines Vorgängers, bis auch ihn 1878 der Tod hinwegraffte. Die witzigen Commersreden beider „Rother" auf „die Bursche, die Füchs und das schöne Geschlecht" werden in der Erinnerung Vieler noch unvergessen sein. An des letzten „Rothen" Stelle ist seitdem der „Franzmathes" getreten, auch dieser den Corps nicht minder ergeben.

Das Jahr 1829 war dann auch dadurch bemerkenswerth, daß in demselben von einer „höchlöblichen privilegirten Biercomment-Revisions-Commission" der Biercomment neu aufgestellt wurde. Zwar finden wir schon 1824 eine gleiche Commission thätig, doch scheint sich deren Aufgabe nur auf Feststellung allgemeiner Grundsätze beschränkt zu haben, welche — sei es mündlich, sei es schriftlich — sich weitervererbten, während die Commission des Jahres 1829 ein ganz vollständiges launiges Gesetzbuch der beim Trinken einzuhaltenden Regeln zu Stande brachte. Der Inhalt desselben zerfällt in zehn

Titel. Der erste derselben enthält nur die Einleitung in 11 Paragraphen, von denen 1—10 lediglich auf § 11 verweisen, während letzterer den bekannten und berühmten Trinkspruch enthält. Titel II handelt von der Eintheilung der Studenten in Füchse, Brandfüchse und Bierburschen, Titel III regelt das Zutrinken, welches als „edler alter Brauch" gewiß gerade in Heidelberg nicht mit Unrecht bezeichnet wird, wo schon Kurfürst Ludwig V. im Jahre 1524 mit sechszehn Fürsten feierlich gelobte, „sich des Zutrinkens ganz oder halbs zu enthalten oder zu mäßigen". Im Titel IV wird vom „Bierscandal" gehandelt, d. h. von dem Zweikampf im Schnelltrinken, der meist in Gestalt eines „Bierjungen" ausgemacht zu werden pflegt. Die schwerste Art des Zweikampfes ist das „à faire Nehmen" (Titel V), bei dem nicht die Schnelligkeit im Trinken, sondern die Menge des bewältigten Stoffes entscheidend ist. Ist Jemand des Trinkens müde, so kann er „sich erklären lassen" (Titel VI), und wird dadurch von der Pflicht, weitere „Biergeschäfte" einzugehen, entbunden, darf dann aber an demselben Abend nicht wieder „bierehrlich" werden. Der Titel VII setzt die Rechte und Pflichten des Unpartheiischen in Biergeschäften eingehend fest. Schwierigere Angelegenheiten entscheidet der „Bierconvent" (Titel VIII), d. h. ein Biergericht und zwar je nach der Bedeutung des einzelnen Falles ein „specieller Bierconvent", der mit drei, oder ein „allgemeiner Bierconvent", der mit fünf Richtern besetzt ist. Des letzteren Entscheidung ist unumstößlich. Der Titel IX handelt von den Bierstrafen, die in „Biersetzen" (Vierteln) und in Bierver—ruf bestehen. Der Titel X endlich trifft über die „Biertafel" Bestimmung, auf welcher alle erkannten Strafen genau vermerkt werden.

Der aus Mitgliedern aller Corps zusammengesetzten Commission ist die schwere und gelungene Arbeit übrigens dadurch erleichtert, daß derselben von S.C. wegen 32 Viertel Bier zu ihren Arbeiten geliefert wurden.

1830—1850.

Die nun folgenden Jahre bis 1848 zeigen uns die Corps als tonangebend auf der Universität. Um die Corps gruppirte sich die übrige Studentenschaft. Wenn auch die alte Sitte, daß diejenigen Studenten, welche den Corps selbst nicht beitraten, wohl aber an

deſſen Leben theilnahmen, zu demſelben im weiteren Sinne als „Renoncen“ gezählt wurden, mehr und mehr abkam, ſo blieben doch noch zahlreiche Studenten als „Conkneipanten“ mit den Corps in nächſter Beziehung, und auch die überwiegende Mehrzahl derjenigen, welche ſich von dem Corporationsweſen ganz fern hielten, ſchloß ſich dann den Corps an, wenn letztere in ihrer Geſammtheit Namens der ganzen Studentenſchaft auftraten. Die Corps beherrſchten das ganze Studentenleben und darüber hinaus diejenigen Kreiſe der Bürgerſchaft, welche überhaupt mit der Studentenſchaft Beziehungen hatten. Einzelne charakteriſtiſche Perſönlichkeiten lebten geradezu von der Freigebigkeit der Corps, ſo die „Heidelberger Capelle“, drei originelle Geſtalten, welche mit Baß, Geige und Clarinette die mittäglichen und abendlichen Vereinigungen der Corps zu erheitern pflegten; ſo der „Hofrath“, der in Koller und Kanonen umherſtolzirte, philoſophiſche Geſpräche hielt, mit allen Studenten auf Du und Du ſtand und manchen Schabernack erdulden mußte, ſo endlich der „Binſenbub“, welcher lange Binſen zum Reinigen der Pfeifen und Blumen verkaufte, halb verrückt war oder that und bis in ſein hohes Alter — wie man behauptete, trotz eines allmählig erworbenen nicht unbeträchtlichen Vermögens — mit beſonderer Vorliebe Poſſen mit ſich treiben ließ.

Alle Corps ließen es ſich angelegen ſein, durch ſcharfe Disciplin nach innen und forſches Auftreten nach außen es für Jedermann als eine Ehre erſcheinen zu laſſen, einem der Heidelberger Corps anzugehören. Wenn trotzdem die nachfolgenden Blätter noch viel von Exceſſen und Extravaganzen zu berichten haben und der ſtillen Arbeit tüchtiger Zucht und Verfeinerung der Sitten nur gelegentlich gedenken, ſo wird das erklärlich, wenn man erwägt, daß eben faſt nur Ereigniſſe, welche als Ausnahmen des täglichen Lebens erſcheinen, Anlaß zu ſchriftlicher Fixirung in den Protokollen gaben, aus denen die nachſtehenden Notizen moſaikartig entnommen ſind.

Das Jahr 1830 beginnt darin mit der Anordnung des in der Neujahrsnacht, nach alter, erſt Ende der dreißiger Jahre auf Wunſch des Prorectors aufgehobener Gewohnheit, beliebten Profeſſoren zu bringenden „Vivat“, zu dem ſämmtliche ſieben Corps (Gueſtphalia, Hanſeatia, Haſſia, Rhenania, Saxoboruſſia, Suevia und Allemania) ſich um die Mitternachtsſtunde verſammeln. In dieſem Jahre ſind es die Profeſſoren Chelius und Mittermaier, welche derart geehrt werden, während früher und ſpäter noch Thibaut, Gmelin, Zachariae, Puchelt, Rau, Schwarz und einmal auch der Stadtdirector Eichrodt als zu Beehrende genannt werden.

Bei dem feierlichen Leichenbegängnisse eines verstorbenen Corpsburschen der Suevia wird die Kleiderordnung für festliche Anläße genau festgestellt. Einige Schwierigkeiten entstehen über die Kleidung der Deputation, welche im April 1830 nach Karlsruhe entsandt wird, um dem neuen Großherzog Leopold wegen Ablebens des Großherzogs Ludwig I. zu condoliren und zur Thronbesteigung zu gratuliren. Endlich wird beschlossen, die dazu beschafften Trauerkleider aus der S.C.-Kasse zu vergüten. Die Kleidung im Allgemeinen war wenig sorgfältig. Pikeschen und Sammtröcke, wie auf anderen Universitäten, waren in Heidelberg bei den Corps zu keiner Zeit beliebt. Ein alter Bummelrock und möglichst weite, mit Schnüren befestigte Beinkleider, sog. Bummelhosen, erhielten sich bis in die vierziger Jahre hinein in der Mode. An Stelle der Hüte, welche bis in die Mitte der zwanziger Jahre in den verschiedensten Formen getragen wurden, waren allmählig Mützen in den Farben der Corps, welche für gewöhnlich durch einen Ueberzug verhüllt wurden, getreten, bald mit, bald ohne Schirm (Cereviskappe).

Dem neuen Großherzog wird, als er nach Heidelberg kommt, ein solenner Fackelzug gebracht. Ein in Folge dessen gestellter Antrag auf Gestattung des öffentlichen Tragens der Corpsfarben wird trotz der Befürwortung des Curators vom Ministerium abgelehnt. Dagegen gibt der Großherzog der Studentenschaft das früher genommene Jagdrecht in einem geräumigen Bezirke unweit Heidelbergs (die Neuenheimer Gemarkung) als Zeichen seiner besonderen Gunst zurück. Dieses Jagdrecht verblieb der Studentenschaft bis 1848 und verursachte viel Vergnügen, wenn auch die Jagdbeute nur gering war. Einem Gerüchte zufolge soll in dem ganzen Jagdbezirke nur ein einziger Hase heimisch gewesen sein, der wegen der vielen vergeblichen Attentate auf sein Leben den Namen „Louis Philipp" erhielt.

Der allgemeine Bierconvent wird jeden Sonnabend Nachmittag auf der Kneipe des Sekretariats abgehalten und jedes Corps muß dazu einen Bierrichter stellen; fünf Richter sollen aber genügen.

Der Senat, obwohl er vielfach mit den Corps direct verhandelt, hält das Verbot des öffentlichen Tragens der Farben streng aufrecht. Als indessen die Saxoborussen in Farben nach Neckarsteinach gefahren sind, wird die deshalb eingeleitete Untersuchung niedergeschlagen, weil angenommen wird, daß dieselben nur ihre Nationalfarben getragen haben.

Gegen einen Oberpedell, der mehrmals ein Geschenk von 14 Kronen nicht ausgeschlagen hatte, trotzdem aber Mensuren zur Anzeige bringt und fortgesetzt stört, wird eine Beschwerde erhoben und darauf ge-

stützt, daß der Oberpedell wider Recht und Brauch einzelne Studenten von der Hirschgasse direct vor das Amt schleppe. Die Beschwerden gegen den gedachten Pedell werden von jetzt an vielfach erneuert, bis im Juli 1832 derselbe wegen Meineidsverdachtes — er hatte auf seinen Eid einen Westphalen denuncirt, der nicht nur ein Alibi nachwies, sondern auch den thatsächlich Schuldigen stellte — auf Andrängen der Corps, welche einstimmig erklärten, denselben als Pedellen nicht mehr anerkennen zu wollen, vom Senat suspendirt und hernach vom Ministerium abgesetzt wird. Die bisherige Einrichtung, daß alle Contrahagen (Skandäler) zwischen Corpsburschen zunächst im S.C. geprüft und nach Befund der Sache aufgehoben oder bestätigt werden, wird Ende 1830 abgeschafft.

Mehrfache Ausfahrten der Studenten veranlassen den Senat zur Anordnung, daß solche nur Sonntags und nicht in Sechsspännern gestattet seien; ebenso wird das häufige Fahren nach Mannheim und das Verweilen daselbst über 48 Stunden streng verboten.

Auf den Antrag der Corps, welche sich weigern, mit einem wegen Diebstahls inhaftirten Studenten auf dem Karzer zu sitzen, wird letzterer in das bürgerliche Gefängniß gebracht.

Am 26. Februar 1831 wird die Helvetia als neues achtes Corps, aber nicht als Fortsetzung der früheren Helvetia anerkannt.

Wegen einer geheimen Gesellschaft, die burschenschaftliche Tendenzen verfolgt und auf der Hartenburg bei Dürckheim eine Versammlung abgehalten hat, wird mit dem Amte correspondirt, dessen Aufforderung, die Namen der Mitglieder anzugeben, aber mit der Erwiderung abgewiesen, daß man Commilitonen nicht verklagen wolle.

Da der Senat wieder einmal scharf gegen die Mensuren einschreiten läßt, so wird bestimmt, daß Säbelforderungen zunächst thunlichst zu vermeiden seien und es wird dem Prorector mitgetheilt, daß der S.C. sich bei den einzelnen Corps für Verminderung der Paukereien verwendet habe.

Streitigkeiten zwischen der Saxoborussia und Hassia und zwischen Letzterer und der Helvetia wegen tumultuöser Vorgänge auf deren Kneipen — bei Gelegenheit eines der üblichen Besuche auf der fremden Kneipe war es zu commentwidrigen Beleidigungen gekommen — werden vom S.C. durch temporären Verruf einzelner Mitglieder eines jeden der betheiligten Corps geahndet.

Die Einladung eines früheren Corpsburschen zum Eintritt in die französische Fremdenlegion wird zu den Acten gelegt.

Auf Anregung eines Professors dringen die Corps mit Erfolg darauf, daß bei den Neubauten im Museum nicht Einrichtungen

getroffen werden, welche die Studenten von den Professoren und Bürgern abzusondern geeignet sein möchten.

Zu Gunsten der Polen wird vom S.C. ein Concert der Mannheimer Militärmusik veranstaltet, welches 1038 florins brutto und einen Reinertrag von 860 florins einbringt, welche nach Karlsruhe gesandt werden. Dabei nehmen die acht Corps mit ihrem Anhange allein 390 Billets.

Auch arme Studenten werden vielfach unterstützt; ebenso ein verunglückter Officier aus französischen Diensten.

Ein Anschlag des Prorectors am schwarzen Brett, nach welchem auch die Unterpedelle zu Abfassung von Mensuren berechtigt seien und denselben für jede abgefaßte Paukerei 6 florins Belohnung in Aussicht gestellt wird, veranlaßt eine erfolglose Beschwerde.

Am 2. September 1831 löst sich die Allemannia endgültig auf. Dagegen thut sich im November 1831 ein neues Corps, die Palatia, auf, so daß nunmehr wieder acht Corps existiren, und zwar Guestphalia, Hanseatia, Hassia, Helvetia, Palatia, Rhenania, Saxoborussia und Suevia.

Eine S.C.-Spaltung in Marburg wird nach langen Verhandlungen durch förmliches Urtheil entschieden.

Wegen entstandener Mißhelligkeiten sollen die Bürgerbälle einstweilen nicht mehr besucht werden. Die Schützengesellschaft will deshalb mit den Corps eine Schlägerei beginnen, die aber Dank dem von dem Stadtdirector in besonderem Schreiben anerkannten beruhigenden Einflusse der Chargirten im Keime erstickt wird.

Eine Anzahl von Studenten macht eine Eingabe an die zweite badische Kammer gegen die Corps, welche von Professor Mittermaier in Schutz genommen werden, dem deshalb ein Fackelzug gebracht wird. Der S.C. beschließt bei der Gelegenheit die Anschaffung der „akademischen Gesetze".

Auf Wunsch eines bekannten Gelddarleihers wird ein Zeugniß ausgestellt und an den Senat gesandt, des Inhalts, daß der betreffende Herr durch seinen Verkehr mit Studenten deren Wohl nicht beeinträchtige.

Im Dezember 1831 finden längere Verhandlungen mit einem Studentenverein Franconia statt, der sich als Corps constituiren will. Zunächst ist der S.C. dem Vorhaben günstig und betheiligt sich feierlich an einem Fackelzuge bei Beerdigung eines Mitgliedes des gedachten Vereines. Hernach aber wird der Verein abgewiesen, weil er seine Constitution nicht vorlegen und insbesondere nicht versprechen will, mit auswärtigen Burschenschaften Verbindungen nicht zu unterhalten.

Im Jahre 1832 wird auf die Mittheilung des Amtmanns, daß er strengen Befehl habe, die Waffen auf der Hirschgasse wegzunehmen, beschlossen, dieselben einstweilen nach dem Hausacker zu verbringen und hier die Mensuren abzuhalten. Der Hausacker-Wirth hat das Lokal herzurichten und die nöthigen Aufpasser anzustellen und erhält dafür 18 Kreuzer für jede Mensur.

Eine Aufforderung der Bürger zur Betheiligung an einem Fackelzuge anläßlich der Einführung der Preßfreiheit wird zurückgewiesen und als kurz darnach ein Corpsstudent in einem Vereine zur Unterstützung der Presse Namens der Corps und der Studentenschaft das Wort ergriffen hat, wird dies ausdrücklich gemißbilligt und davon dem Vereins-Vorstande Nachricht gegeben, da die ganze Angelegenheit das Burschenleben nichts angehe.

Die Corps Palatia und Rhenania planen in dieser Zeit eine vollständige Reform des Burschenlebens und beantragen im S.C. die Aufhebung aller landsmannschaftlichen Scheidungen, des Comments, des Paukens und Kneipens. An Stelle der Duelle soll ein Ehrengericht, an die Stelle der landsmannschaftlichen Corps sollen wöchentliche Kränzchen von je 6—8 Theilnehmern treten, in denen „Wissenschaft und ernstere Unterhaltung über die politischen Forderungen der Zeit getrieben wird". Unterstützt werden die beiden Corps durch die Isaria in München, welche gleichfalls zu Abschaffung der Corps und zu Gründung eines großen wissenschaftlichen Vereins zum Redenhalten und Zeitschriftenlesen auffordert. In richtiger Würdigung dieser von vollständiger Verkennung des ganzen deutschen Studentenlebens zeugenden Pläne lehnt der S.C. ein Eingehen auf die gestellten Anträge ab, worauf dann am 31. März 1832 die Palatia sich auflöst und am 9. Mai auch die Rhenania diesem Beispiele folgt, letztere allerdings, um schon am 12. Mai wieder als Corps zusammenzutreten.

Diese Verhandlungen geben dem S.C. indessen Anlaß, den Comment eingehend zu revidiren. In dem im Juli 1832 neu festgestellten Comment wird insbesondere jeder burschenschaftlichen Tendenz, die man wohl in den Anträgen auf die Umgestaltung der Corps und auf Hineinziehen politischer Bestrebungen in das studentische Leben mit Recht erkannte, scharf entgegengetreten. Ja selbst die Farben und Waffen der alten Burschenschaft werden auf Mensuren, auch bei Privatschlägern, verboten. Während im Uebrigen die Bestimmungen des alten Comments in den Hauptsachen wiederholt werden, erscheint als neuer Zusatz die Anordnung, daß jeder Student, welcher aus Ueberzeugung und Grundsatz sich nicht schlagen will, sich als Philister

erklären darf und dann vor Beleidigungen geschützt ist; die Erklärung muß aber bei Beginn des Aufenthaltes in Heidelberg abgegeben werden. Neu und dem Gerechtigkeitsgefühl entsprechend ist auch die Bestimmung, daß in Verrufssachen gegen Bürger im Zweifel immer zu Gunsten des Bürgers zu entscheiden ist.

Eine von Nicht-Corpsstudenten ausgehende Petition an den Großherzog um Begnadigung eines wegen Hochverraths zu Zuchthaus verurtheilten ehemaligen Studenten wird in der Tendenz gemißbilligt und abgewiesen; für denselben aber eine anders gefärbte Petition entworfen und abgesandt.

Häufiges Abfassen der Mensuren, welche wieder auf der Hirschgasse stattfinden, gibt Anlaß zur Absendung einer Deputation an den Prorector, welchem vorgestellt wird, daß das vielfache Abfassen nur dahin führe, daß die Mensuren heimlicher, auf den Zimmern, ohne die üblichen Schutzmaßregeln und ohne bewährten Arzt veranstaltet würden.

Der allgemeine Bierconvent wird auf den einzelnen Kneipen abgeschafft und dafür eine allwöchentliche gemeinsame Kneipe auf dem Bartholomä eingeführt. Dieselbe wird vielfach zum Contrahiren benutzt und damit auch der bisherige Usus seltener, daß man, um zu contrahiren, die Kneipen der anderen Corps besucht, zumal schon ein Corps Klage darüber geführt hat, daß die Besucher der Kneipe sich nach Vollziehung der Contrahage trotz Aufforderung nicht entfernten.

Als die Schneiderzunft eine neue Ordnung über das Contrahiren von Schulden einführen will, tritt dem der S.C. zunächst mit einer Gegenvorstellung, und da diese nicht zum Ziele führt, mit der Drohung entgegen, über die Schneider den Verruf auszusprechen. Daraufhin treten die meisten Schneider für Haus und Geschäft von der neuen Zunftordnung zurück, während über einige Widerspenstige thatsächlich der Verruf erkannt wird. Anläßlich desselben entsteht vor dem Hause eines der gestraften Schneider ein nächtlicher Scandal, an dem Bürger und andere Studenten theilnehmen. Die herbeieilenden Prorector und Stadtdirector werden von Nicht-Corpsstudenten ungebührlich behandelt, in Folge dessen der S.C. beiden am nächsten Tage eine Deputation zusendet, welche auszusprechen hat, daß die Corps die geschehene Ungebühr nicht veranlaßt haben, vielmehr mißbilligen und was an ihnen ist, bestrafen werden. Weitere Unruhen verpflichten sich die Senioren zu unterdrücken.

Die häufigen Gesuche von Studenten um Unterstützung veranlassen den Antrag auf Errichtung eines akademischen Instituts zu Unterstützung hülfsbedürftiger Heidelberger Studenten, dessen Vorstand,

wie derjenige der seit längerer Zeit bestehenden akademischen Krankenkasse, alljährlich vom S.C. gewählt wird.

Gegen Abgabe des Ehrenworts in geringfügigen Dingen und in nicht völlig nüchternem Zustande schreitet der S.C. vielfach strafend ein.

Im Jahre 1833 haben die namentlich in Preußen auf den Universitäten stattfindenden Untersuchungen wegen demagogischer Umtriebe und das darauf erfolgte Verbot für preußische Unterthanen, die Universität Heidelberg zu besuchen, zur Folge, daß sich im Laufe des Jahres drei Corps, die Hanseatia, Saxoborussia und Rhenania auflösen; nur ersterem Corps gelingt es, sich nach einigen Monaten wieder aufzuthun. Paukereien werden vielfach abgefaßt, trotz eines dem Oberpedell gegebenen ansehnlichen Geschenkes, an das derselbe später noch vielfach erinnert wird.

Im November 1833 wird der allgemeine Bierconvent wieder eingesetzt, d. h. ein höchstes Gericht für alle Bierstreitigkeiten. Dasselbe, aus je einem allgemeinen „Bierrichter" von jedem Corps bestehend tritt einmal wöchentlich Nachmittags zusammen und entscheidet die vorliegenden Klagefälle.

Die Ertheilung des Consilium an mehrere Studenten ohne vorherige Warnung bestimmt den S.C., zwei Abgeordnete zum Prorector zu senden, um gegen solches Verfahren zu protestiren. Auch der Umstand, daß ein Student eine ihm gerichtlich zuerkannte Strafe nicht auf dem Karzer, sondern auf dem Mannheimer Thore absitzen soll, veranlaßt eine Beschwerde beim Senat. Im April 1834 wird eine Deputation an den neu gewählten Prorector gesandt, um denselben zu beglückwünschen. Die Deputirten erhalten vom S.C. den Auftrag, gleichzeitig den Prorector „darauf aufmerksam zu machen, die Rechte der Studenten besser aufrecht zu erhalten". Die Deputation berichtet dann, daß sie gütig aufgenommen sei, nur verlange der Prorector die Abschaffung der Paukereien mit kleinen Mützen und auf einen Gang.

Das 25jährige Amtsjubiläum des Oberpedell Ritter gibt im Sommer 1834 Anlaß zu feierlicher Nachtmusik mit einem donnernden Hoch, außerdem wird demselben ein Geschenk überreicht, und zwar da eine zunächst gewünschte Tabaksdose im Werthe von 50 florins in ganz Heidelberg nicht aufzutreiben ist, in Gestalt von 30 Flaschen feinen Weines. Wenige Tage nach diesem Jubiläum, bei dem es wohl recht lärmend zugegangen sein mag, wird die sogenannte „freie Nacht" von Amtswegen aufgehoben, d. h. die auf Antrag recht oft ertheilte Erlaubniß, die Kneipe bis über die Polizeistunde um 11 Uhr auszudehnen. Die Aufhebung dieser Erlaubniß bleibt indeß nur

wenige Tage in Kraft. Im Dezember 1834 löst sich die Guestphalia auf, tritt aber nach wenigen Tagen wieder zusammen. Die Auflösung scheint in Folge von Verwickelungen mit dem Amte erfolgt zu sein, wenigstens wird die Anerkennung der Neubildung in allen Instanzen, auch vom Karlsruher Ministerium abgeschlagen.

Die erfolgte Beschlagnahme eines großen Theiles der Waffen der einzelnen Corps veranlaßt mehrfache Beschwerden und Eingaben an das Ministerium, welche der Dr. Zoepfl für den S.C. verfaßt.

Im Juli 1835 hat ein Assessor durch Gendarmen einige Corpsburschen der Hanseatia auf der Stube eines derselben arretiren lassen und die Gendarmen veranlaßt, bei etwa erfolgendem Widerstande die Waffen gegen die Studenten zu gebrauchen. Darüber entsteht große Aufregung innerhalb der Studentenschaft. Es wird eine allgemeine Studentenversammlung auf der Hirschgasse abgehalten und eine Eingabe an den Senat beschlossen. Letzterer nimmt sich der Studenten mit Eifer und Erfolg an, indem schon nach wenigen Tagen die Regierung des Unterrheinkreises den betreffenden Assessor vom Amte suspendirt und den Studenten eine strenge Untersuchung des ganzen Vorfalls verspricht. Letztere fällt dann zwar nach einigen Monaten zu Ungunsten des gedachten Assessors, aber auch zum Nachtheile der Corps aus, welche sämmtlich durch das Staatsministerium für aufgelöst erklärt werden. Dadurch wird auch das Zusammenkommen auf den einzelnen Corpskneipen einstweilen verhindert, trotz wiederholter Gesuche, die von einem angesehenen Professor für die Corps verfaßt werden. Nichtsdestoweniger bestehen die Corps fort und feiern ihre allgemeinen Commerse außerhalb der Stadt ungestört und sogar in Farben. Als die Guestphalia, welche mit der Hanseatia den Behörden gegenüber besonders compromittirt erschien, die formelle Auflösung aller Corps und deren scheinbare Umwandlung in andere Vereine beantragte, glauben die anderen Corps den Antrag ohne Bedenken ablehnen zu dürfen. Durch einen in der Weinwirthschaft Beck am 7. December 1835 entstandenen Streit zwischen Studenten und Philistern, der in eine große Holzerei ausartet, wird die Unruhe noch erhöht. Anläßlich dieser Holzerei wird eine Anzahl fremder Gendarmen nach Heidelberg berufen, anscheinend wider den Willen des Stadtdirectors, der den Corps verspricht dafür zu sorgen, daß diese fremden Gendarmen Abends auf der Straße nicht gesehen werden. Zur Untersuchung erscheint der Curator der Universität aus Karlsruhe, dem die Vertreter der Corps ihre Beschwerden vortragen, insbesondere auch bittend, daß die wegen der Unruhe auf 10 Uhr Abends festgesetzte Polizeistunde wieder wie üblich auf 11 Uhr verschoben werde. Der Curator

ermahnt aber zuvörderſt zur Ruhe und ſtellt Erleichterungen erſt für ſpätere Zeit in Ausſicht. Um weitere Schritte auch gegen die anderen Corps zu verhüten, löſen nunmehr Gueſtphalia und Hanſeatia ſich auf, werden aber während des ganzen Winters 1835/36 noch als eingeladen zu den Verhandlungen und dem Leben des S.C. zugezogen. Die Gendarmen bleiben auch noch im Anfang des Jahres 1836 Anlaß lebhafter Beſchwerden beim Univerſitätsamt, welches indeſſen den Corps nicht günſtig geſinnt ſcheint, ſo daß im März auch die Suevia und Helvetia zur Auflöſung ſchreiten müſſen. Als Corps beſteht ſomit einſtweilen nur die Haſſia, an deren Stelle im Laufe des Sommers ein neues Corps, Rhenania, tritt. Im Winterſemeſter thut ſich auch die Hanſeatia wieder auf, nachdem dieſelbe die Anerkennung vor dem Amt unter dem Namen Vandalia ſchon früher vergeblich nachgeſucht hatte. Die früheren Mitglieder der Suevia bilden dagegen noch immer einen ſog. „Kneipverein der Inländer", der mehrfach aufgefordert wird, ſich als Corps wieder zu conſtituiren. Einſtweilen werden die Waffen dieſes Kneipvereins anerkannt und ein Vertrag mit demſelben über die Stellung zu den Corps am 3. December 1836 vereinbart, worauf dann aber die Neubildung als Corps Suevia ſchon am 9. Dezember folgt. Noch vor Jahresſchluß bildet ſich auch die Gueſtphalia aufs neue, ſo daß der S.C. nunmehr aus den Corps Rhenania, Hanſeatia, Suevia und Gueſtphalia beſteht. Der Wintercommers findet ausnahmsweiſe nicht auf der Hirſchgaſſe, deſſen Wirth Joſeph Ditteney dafür 4 Kronen Entſchädigung erhält, ſondern in Neckarſteinach ſtatt, wie damals ſelbſtverſtändlich in Wein, während ſchon wenige Jahre ſpäter, etwa von 1840 an, auf den allgemeinen Corpscommerſen regelmäßig Bier getrunken wurde und die Weincommerſe nur noch bei Feſtlichkeiten einzelner Corps bis nach 1848 üblich blieben. Wie wir uns heute keinen Commers ohne feſtliches Salamanderreiben denken können, ſo wiſſen wir, daß jedenfalls ſchon in den zwanziger Jahren dieſe eigenthümliche ſtudentiſche Sitte eingeführt war, obwohl unſere Quellen derſelben niemals erwähnen. Die heutige Form des Reibens oder richtiger Klappens iſt allerdings erſt nach 1848 entſtanden, während bis dahin das Glas auf dem Tiſche hin und her gerieben wurde. Der Landesvater hat, wie bereits erwähnt, ſchon in der erſten Zeit des Beſtehens der Corps den Commerſen die beſondere Weihe gegeben. Andere bei Commerſen üblich geweſene Feierlichkeiten, wie der Fuchsritt und das Brennen der kraſſen Füchſe zu Brandern, haben in den dreißiger Jahren noch ſelten gefehlt, während ſie heute nur ganz ausnahmsweiſe bei beſonders großen und feierlichen Commerſen einzelner Corps vorkommen.

Als in den ersten Monaten des Jahres 1837 eine neue Studentenverbindung Nassovia auftaucht, wird dieselbe als solche nicht anerkannt und in Verruf gesteckt. Anscheinend ist dieses der Anlaß abermaligen Einschreitens der Behörden gegen die Corps, welche sich am 16. März 1837 für aufgelöst erklären. Doch schon am 3. April thun sich die Hanseaten, die Rhenanen und Westphalen als Corps wieder auf und besorgen auch als solche das Leichengefolge für den verstorbenen Prorector Schwarz; nur wird von jetzt an das öffentliche Tragen der Farben gänzlich vermieden. Kurze Zeit nachher thut sich auch die Suevia wieder auf, welcher die Helvetia im Juli folgt. Einem wegen Schulden festgesetzten Studenten zahlt jedes Mitglied eines jeden Corps monatlich 12 Kreuzer. Mehrere Commentbestimmungen werden geändert und neu beschlossen, auch eine Commission zur Revision des Biercomments eingesetzt, welche auf Kosten der Gesammtheit zecht und ziemlich erhebliche Rechnungen einreicht, von denen 18 Kreuzer für Cigarren gestrichen werden, da nur Bier und „Tabak", aber keine Cigarren vergütet werden. Der durchreisende Großherzog wird im Juli durch eine Deputation der Corps feierlichst begrüßt. Ein Streit zwischen zwei Corps (Rhenania und Hanseatia) über die erfolgte Freisprechung eines angeklagten Studenten wird von fünf alten Heidelberger Corpsstudenten gütlich entschieden. Der allgemeine Abschiedscommers wird wiederum in Neckarsteinach und zwar ausnahmsweise in Bier abgehalten und durch ein Feuerwerk auf dem Neckar verherrlicht.

Im November 1837 führen Unruhen, deren nähere Vorgänge nicht erzählt sind, dazu, daß die Corps sich wiederum interimistisch auflösen, allerdings nur für kurze Zeit bis Anfang 1838. Es scheint, daß insbesondere die Suevia und Guestphalia sich dem Amte gegenüber compromittirt haben, letztere muß auch nach dem Wiederaufthun noch mehrere Monate die gewöhnlichen Mensuren vermeiden. Ueber die Gendarmen wird auch in diesem Jahre Beschwerde geführt.

Bei Anwesenheit des Großherzogs Leopold im Juni 1838 wird demselben ein feierlicher Fackelzug gebracht, bei welchem indessen die Farben der Corps nicht gezeigt werden dürfen; vielmehr erscheinen die geborenen Badenser in den Landesfarben, die Nichtbadenser zu Ehren der Großherzogin in den schwedischen Farben.

Im November wird die Nassovia als Corps anerkannt, dagegen löst sich bald darauf (Januar 1839) die Hanseatia auf. Auch die Rhenania, gegen welche beim S.C. Beschwerden wegen Schulden vorgebracht werden, löst sich im Mai 1839 auf. Beiden Corps (Hanseatia und Rhenania) gelingt es aber, sich im Mai wieder aufzuthnn. Eine Beschwerde über Eingriffe der Gendarmerie, welche der S.C. als Ex-

ceſſe bezeichnet, wird vom Prorector günſtig und beruhigend beantwortet. Die Schutzvorrichtungen bei Menſuren werden durch Einführung des Axillaris-Knotens und dickerer Paukmützen verbeſſert. Der S.C. nimmt Act davon, daß in Würzburg der Hiebcomment an Stelle des Stoßcomments eingeführt wird.

Am 4. Februar 1840 wird die ſeit 1833 aufgelöſte Saxoboruſſia als Corps neu gegründet. Die Zahl der Zuſchauer bei den Menſuren wird beſchränkt. Beim Leichenbegängniß des Profeſſors Thiebaut betheiligt ſich der ganze S.C. in commentmäßiger Weiſe mit Marſchällen, Generalzuganführer, Adjutanten u. ſ. w. Der bisher übliche S.C.-Schmauß, bei dem die Senioren der Corps die eingegangenen Strafgelder verkneipten, wird abgeſchafft. Der Biercomment wird revidirt, neu feſtgeſtellt und durch den Druck vervielfältigt. Die Helvetia löſt ſich im November auf, bildet ſich aber im März 1841 aufs Neue. In Folge tödtlichen Ausgangs eines Piſtolenduells und der bei feierlicher Beſtattung des Gefallenen (Rhenanen) auf dem Kirchhofe vorgefallenen Störung — der Senior der Rhenanen war dem Pfarrer, welcher den überlebenden Gegner als Mörder, der ruhelos in der Welt umherirre, bezeichnet hatte, ins Wort gefallen und hatte mit Liebe und Verſöhnung des Gegners gedacht — kommt im Winter 1841/42 der Curator aus Karlsruhe zu einer ſtrengen Unterſuchung nach Heidelberg. Während deſſen Anweſenheit ſollen alle äußeren Abzeichen der Corps als Bänder, Quaſten u. dgl. möglichſt entfernt, Paukereien einſtweilen ausgeſetzt werden. Die Hanſeatia zeigt im December 1841 ihre Auflöſung an.

Holzereien zwiſchen Studenten und Knoten veranlaſſen eine Eingabe an den Senat mit der Bitte um Abhülfe.

Die Paukereien werden nach Rohrbach verlegt, kurz darauf nach Ziegelhauſen. Zum Scheine werden Stoßwaffen angeſchafft und dem Amte, welches die Paukereien ſcharf überwachen läßt, vorgeſpiegelt, daß nunmehr die Duelle auf gefährlichere Art abgemacht würden.

Am 5. März 1842 beantragen 6 Studenten Anerkennung als Corps Vandalia mit den Farben blau, roth, gold, werden aber abgewieſen. Dagegen thut ſich am 8. März 1842 die noch beſtehende Vandalia mit den Farben „gold-roth-gold" als Corps auf und wird als ſolches anerkannt. Die inzwiſchen eingegangene Rhenania wird im Mai reconſtruirt, muß ſich aber im November abermals auflöſen. Der Helvetia, welche im Mai ſich ebenfalls auflöſen mußte, gelingt es erſt im November 1843 ſich neu wieder zu bilden. Die Saxoboruſſia löſt ſich im Mai 1842 und wiederum im Januar 1843, jedesmal aber nur für wenige Tage auf. Ein neues Corps, die Palatia

wird im November 1842 gestiftet, existirt aber nur bis zum November 1844. Die Verhaftung eines Studenten durch einen Gensdarmen gibt im Frühjahr 1842 Anlaß zu einem Studenten-Auflauf. Auf den Ruf „Bursche heraus" versammeln sich die Studenten mit ihren Schlägern bewaffnet nächtlicher Weile auf dem Markt und drohen die Wache zu stürmen. Der mit Fackel-Begleitung erscheinende Prorector weiß aber durch gütliches Zureden die Gemüther zu besänftigen und stiftet durch Gestattung von Frei-Nacht Frieden. Zur Vermeidung drohender Conflicte wegen des verpönten Rufes „Bursche heraus" wird dann beschlossen, daß fortan an Stelle desselben „Carola" zu rufen sei und daß dieser nicht verbotene Ruf für die Burschen die Bedeutung des commentmäßigen „Bursche heraus" haben solle. Im Herbste 1842 werden die Mensuren nach Neuenheim verlegt. Im Sommer 1843 wird der das Gerichtsverfahren betreffende Theil des Comments wiederum revidirt und u. a. beschlossen, daß die Urtheile in öffentlicher Studentenversammlung auf der Hirschgasse zu verkündigen sind. Der Wittwe des verstorbenen Paukarztes, Dr. Hoffacker wird auf mehrere Jahre Pension bewilligt. An des Verstorbenen Stelle tritt der Herr Gallus Meier.

Die Nicht-Verbindungsstudenten (Wilden) berufen im Jahre 1844 eine allgemeine Studentenversammlung auf der Hirschgasse und protestiren gegen ihre Behandlung seitens der Corps, verlangen von der Einholung der Erlaubniß des S.C. zu den von ihnen abzuhaltenden Feierlichkeiten, insbesondere Fackelzügen, entbunden zu werden und Mitwirkung bei Verrufs-Verhandlungen. Die Corps gehen auf die gestellten Wünsche aber nicht ein und die ganze Bewegung verläuft im Sande, zumal auch die Einigkeit der jeder Organisation ermangelnden Wilden nicht aufrecht erhalten wird. In derselben Zeit bilden sich unter den letzteren sogenannte Lesevereine, die aber einstweilen für das studentische Leben ohne Bedeutung bleiben und erst im Jahre 1848 einen gewissen Einfluß ausüben.

Die Corpsstudenten nahmen das Recht in Anspruch, auf den Rheindampfern mit Vorplatz-Billets im Salon zu fahren. Als ein neuer Angestellter einmal Nachzahlung forderte, wurden der Direction der Gesellschaft gleichlautende S.C.-Beschlüsse von Heidelberg und Bonn übersandt, mit der Androhung, ferner die Schiffe überhaupt nicht mehr zu benützen, worauf dann die Schiffsgesellschaft das Recht der Corps in höflichster Form ausdrücklich anerkannte und um weitere Benutzung der Schiffe bat.

Drakonische Urtheile des als höchste Instanz fungirenden „hohen allgemeinen Heidelberger Bierconvents" veranlassen im Jahre 1845

eine eingehende Reviſion des Biercomments, welche mehrere Jahre dauert.

Mit den neben den Corps neu aufgetretenen Verbindungen finden wegen Anerkennung des Comments oder doch einzelner Beſtimmungen desſelben längere Verhandlungen ſtatt, die indeſſen zu einem Ergebniſſe nicht führen, da die Verbindungen ſelbſt wieder verſchwinden. Insbeſondere nimmt ſich die Naſſovia dieſer neuen Vereine an und tritt zu dem Zwecke ſelbſt auf einige Monate aus dem S.C.

Während bis dahin jedes Corps an jedem beliebigen Tage Menſuren veranſtalten konnte und zu dem Zwecke Morgens früh das Pauklokal in Beſchlag nahm (die Menſur belegte) werden im Sommer 1846 für jedes einzelne Corps beſtimmte Pauktage verabredet. Die politiſchen Bewegungen im Badiſchen Lande laſſen auch die Studentenſchaft nicht unberührt, die badiſchen Kammer-Verhandlungen in Karlsruhe werden viel und gern beſucht, die Reden von Welcker, Idſtein und Anderen eifrig beſprochen. Im Schooße des S.C. wird über Aenderungen des ſtudentiſchen Lebens berathen, ein Antrag auf eine Eingabe um Abſchaffung der akademiſchen Gerichtsbarkeit nach längeren Verhandlungen verworfen. Dagegen wird im Jahre 1847 in dem ſtudentiſchen Gerichtsverfahren vor dem S.C., nicht ohne Widerſpruch, die Mündlichkeit des Verfahrens eingeführt. Das Verhältniß der einzelnen Corps zu einander wird ein geſpanntes und die Einigkeit nur durch formelle Entſcheidungen des S.C. oder beſonderer Comiſſionen (Naſſovia gegen Saxoboruſſia, Vandalia gegen Suevia) aufrecht erhalten. Mangel an Nachwuchs verurſacht die Auflöſung des Corps Helvetia. Angeſichts der drohenden Hungersnoth betheiligen ſich ſämmtliche Corps mit täglichen Geldbeiträgen an der in der Stadt eingerichteten Suppenanſtalt. Die Menſuren werden wiederum nach der Hirſchgaſſe verlegt, wo dieſelben von nun an mit kurzen Unterbrechungen ſtändig ſtattfanden.

1848.

Der Ausbruch der Revolution in Paris gab zu Anfang März 1848 einem überſpannten Studenten Namens Schloeffel Anlaß, mit einer rothen Fahne durch die Stadt und in das Rathhaus zu ziehen,

um von dessen Altane herab eine Rede an das Volk zu halten. Nach den ersten Worten erschien aber der Bürgermeister und zog den Redner von der Altane fort. Die Corpsstudentenschaft blieb bei dem Ereigniß völlig theilnahmlos und wurde an dasselbe erst ein Jahr später unliebsam erinnert, als derselbe nach obigem Vorfall alsbald von der Universität verwiesene Schloeffel als sog. Oberkriegskommissar der badischen Revolutionsarmee kurze Zeit die Herrschaft in Heidelberg ausübte und sich ein besonderes Vergnügen daraus machte, Corpsstudenten ins Gefängniß zu werfen, wo dieselben trotz der Einsprache des Prorectors längere Zeit ohne Verhör verbleiben mußten, bis der sog. Auditor Schaller sie wieder entließ.

Die das ganze Volk in den Frühlingstagen des Jahres 1848 ergreifende Gährung und die Besorgniß vor Unruhen führte, wie überall, so auch in Heidelberg zur Bildung einer Bürgerwehr, der eine Studentenwehr als besonderer Theil beitrat. Zum Hauptmann derselben wurde der Professor Jolly, zu dessen Stellvertreter der Senior der Vandalen, von Klinggraeff, ernannt. Unter des letzteren Anführung kam es am Ostermontage zu der berühmten Action gegen die „zum Theilen" eingedrungenen und mit den städtischen Proletariern verbundenen Odenwälder Bauern. Dieselben waren, ungeachtet der von der Bürgerwehr besetzten Wachen, unvermerkt in die Stadt eingeschlichen und hatten sich vor dem Rathhause versammelt, zunächst mit dem Pöbel der Stadt fraternisirend. Als nun Generalmarsch geschlagen wurde, sammelten sich Bürgerwehr und Studentenwehr ebenfalls vor dem Rathhause, nach der etwas wunderbaren Kriegskunst des Obercommandanten an drei Seiten derart aufgestellt, daß gegenseitige Verwundungen unausbleiblich gewesen wären, wenn es zum Schießen thatsächlich gekommen wäre. Die Aufrührer waren aber angesichts der bunten Truppenmenge, darunter etwa 20 Bürger-Cavalleristen in den verschiedenartigsten Kleidungen, und einigen Hundert Bürgern und Studenten zu Fuß, zur Hälfte mit altmodischen Gewehren aus dem Zeughause zu Karlsruhe, zur andern Hälfte mit Säbeln, Degen und studentischen Schlägern bewaffnet, derart entmuthigt, daß sie nur demüthigst um freien Abzug baten, den der hohe Kriegsrath denn auch gnädigst gewährte. Die Studentenwehr, an diesem Tage durch eine große Anzahl der der Wehr selbst nicht beigetretenen Commilitonen freiwillig verstärkt, ließ dann, in langer Reihe aufgestellt, die Empörer passiren, wobei jeder seine vielfach wunderlichen Waffen abgeben mußte. Im Triumphzuge wurden dieselben dem Obercommando überbracht. Kurze Zeit nach diesem Vorfall ging die Studentenwehr wieder ein.

Nur einzelne, den Corps nicht angehörige Studenten behielten noch einige Zeit die Gewohnheit bei, die Collegien mit Flinte und Seitengewehr bewaffnet zu besuchen, als Kopfbedeckung eine hohe Zipfelkappe tragend, die wohl die phrygische Mütze der ehemaligen Sans culottes darstellen sollte.

Die einmal geweckten Einheitsideen blieben aber auch in der Corpsstudentenschaft nicht ohne Eindruck, führten vielmehr schon im Mai zu dem einstimmigen Beschlusse, die S.C. aller deutschen Universitäten zu einer allgemeinen Berathung einzuladen, „um die zur Wahrung und Hebung der landsmannschaftlichen Interessen nöthigen Maßregeln gemeinsam zu besprechen und namentlich die Ausarbeitung eines gemeinsamen Comments zu übernehmen".

Auf Grund dieser Einladung kamen im Juli Vertreter vieler deutscher Universitäten in Jena zusammen, welche in richtiger Erkenntniß studentischer Verhältnisse und des Corpsstudententhums getreues Festhalten aller Corps an den altbewährten Grundsätzen und insbesondere auch Fernhalten der Corps als solcher von aller politischen Stellungnahme beschlossen, letzteres um so beachtenswerther, als doch auch nicht wenige Corpsstudenten persönlich sich an den politischen Tagesfragen eifrig betheiligten und im Taumel des Augenblicks eine neue politische goldene Aera angebrochen glaubten. Zum Zeichen der Einheit aller Corps wurde zugleich beschlossen, etwa entstehende Zwistigkeiten mehrerer Corps derselben Universität durch Schiedsgerichte zu entscheiden, ein Beschluß, der namentlich für Heidelberg alsbald praktische Bedeutung gewinnen sollte, da hier in demselben Augenblicke, in welchem die Berathungen in Jena stattfanden, eine bedauerliche S.C.-Spaltung eintrat. Bevor auf dieselbe näher eingegangen wird, mag nur noch erwähnt werden, daß aus dieser von Heidelberg veranlaßten Versammlung der Vertreter aller deutschen S.C., deren periodische Wiederkehr schon 1848 beschlossen wurde, sich der heutige Kösener S.C.-Verband entwickelt hat. Auch darf das dem Corpscongreß zeitlich vorangehende allgemeine deutsche Studentenparlament, welches auf Anregung neuer studentischer Vereine der Universität Jena im Juni 1848 in Eisenach zusammentrat, nicht ganz übergangen werden, obgleich die Universität Heidelberg und deren Corps sich an dieser ersten Versammlung nicht betheiligten und obgleich die Beschlüsse dieses Parlaments, die wesentlich politischen Charakters waren, irgend welche weitere Bedeutung nicht gewannen. Ebensowenig Erfolg hatten die Beschlüsse einer zweiten Versammlung des Parlaments Ende August 1848, bei welcher die Studentenschaft von Heidelberg durch einige Deputirte, darunter auch mehrere Mit-

glieder der Corps, vertreten war, welche mit der Minderheit gegen die radikalen Anträge auf völlige Umgestaltung des ganzen Universitätswesens stimmten. Die einzelnen Beschlüsse (Einziehung des Vermögens aller einzelnen Universitäten zu Nationaleigenthum, einheitliche Leitung aller Universitäten durch ein Unterrichtsministerium und daneben Selbstverwaltung jeder einzelnen Universität, Abschaffung der einzelnen Facultäten, Betheiligung der Studenten bei Wahl der akademischen Behörden und bei Besetzung der Lehrstühle, Organisirung einer einzigen deutschen Studentenschaft als Verein u. dgl. m.) gelangten nirgend zur Geltung und blieben völlig ohne Einfluß auf das akademische Leben, insbesondere in Heidelberg, wo die Corps- und S.C.-Protokolle nicht einmal ihrer erwähnen.

Inzwischen hatten auch die Begebnisse in Heidelberg selbst die Studentenschaft vollauf beschäftigt. Schon im Monat Mai hatte sich hier, zum Theil aus den früher erwähnten Lesegesellschaften hervorgegangen, ein sog. „allgemeiner Studentenverein" gebildet, an welchem mit Erlaubniß des S.C. auch Corpsstudenten theilnahmen. Der Verein hatte den Zweck, insbesondere die angeblichen politischen Rechte der Studenten zu wahren und zu fördern und beschränkte seine Thätigkeit wesentlich auf Reden und Fraterniſiren mit den Bürgern. Theilweise aus Mitgliedern dieses allgemeinen Studentenvereins, aber ohne Betheiligung von Corpsstudenten, bildete sich im Anfang des Juli ein „demokratischer Studentenverein", der seine Statuten, deren § 1 die Einführung einer demokratischen Republik proklamirte, am schwarzen Brett der Universität anschlagen ließ. Als dann der Universitätsamtmann von Hillern in eigener Person den betreffenden Anschlag vom schwarzen Brett entfernte, bemächtigte sich nicht nur des demokratischen Vereins, sondern auch des allgemeinen Studentenvereins eine heftige Erbitterung; letzterer sah das Abreißen einer studentischen Kundgebung vom schwarzen Brette — ganz ohne jede Rücksicht auf den Inhalt — als einen Eingriff in die allgemeinen Bürger- und die speciellen Burschenrechte an und wandte sich dieserhalb mit einer fulminanten Eingabe an den Senat. Als dann gar der demokratische Studentenverein zufolge ministeriellen Befehls amtlich aufgelöst wurde und eine nach Karlsruhe abgesandte Deputation keinen günstigeren Bescheid, sondern nur die trockene Antwort zurückbrachte, das politische Vereinsrecht beziehe sich auf Studenten nicht, da beschloß der allgemeine Studentenverein am 16. Juli 1848 in einer öffentlichen Studentenversammlung einen allgemeinen Auszug der Studentenschaft nach Neustadt a. d. H. Noch an demselben Tage fand eine außerordentliche Sitzung des S.C. zur Beschlußfassung

darüber statt, ob die Corps als solche sich an dem Auszuge zu betheiligen hätten. Die Meinungen darüber waren sehr getheilt. Während von einer Seite das Eintreten für den demokratischen Verein und dessen Tendenzen als unzulässig erachtet wurde, hielt man anderntheils daran fest, daß es Pflicht der Corps sei, sich von der übrigen Studentenschaft nicht zu trennen, daß es sich in der jetzigen Lage der Sache auch gar nicht um die Tendenzen des aufgelösten Studentenvereins handele, sondern darum, ob man es ruhig mit ansehen wolle, daß das Vereinsrecht der Studirenden verletzt und unterdrückt werde. Bei der Abstimmung herrschte Stimmengleichheit, da von den vier Corps (die Schwaben waren kurz zuvor aus dem S.C. ausgetreten, da sie in einzelnen wichtigen Punkten die Bestimmungen des Comments nicht mehr befolgen, insbesondere das Institut der Renoncen aufheben wollten) Westphalen und Saxoborussen gegen, Vandalen und Nassauer für die Betheiligung am Auszuge stimmten. Da die Westphalen das Präsidium führten, war somit formell gegen die Betheiligung entschieden. Die beiden anderen Corps hielten es trotzdem für ihre Pflicht, nach ihrer Ueberzeugung und somit gegen den S.C.-Beschluß zu handeln und die übrige Studentenschaft nicht zu verlassen. Sie erklärten deshalb den bestehenden S.C.-Verband für aufgelöst und constituirten sich selbst als Heidelberger S.C.

Am andern Tage (17. Juli) fand dann der Auszug statt. Ob durch den vom demokratischen Verein ausgegangenen Aufruf, der mit den Worten beginnt:

„Commilitonen, das Vaterland ist in Gefahr, die Freiheit, deren Morgenröthe kaum erschienen, bedroht,"

oder mehr durch die Lust an dem Abenteuer bewogen, fanden sich 364 Studenten zusammen und verließen, von einem angesehenen Professor begleitet, in feierlichem Zuge unter Vorantritt des S.C., d. h. der Vandalen und Nassauer, die Stadt und führten dann Tage lang in und bei Neustadt in der Pfalz ein höchst lustiges Leben. Der Senat schickte durch den Oberpedell Kappelmann und das Pfälzische Landcommissariat mehrfach drohende Aufforderungen zur Rückkehr, verlängerte aber die gesetzten Fristen mehrmals und zu einer weiteren formellen Untersuchung kam es der bald eintretenden Ferien wegen ebenso wenig, wie zu einem formellen Wiedereinzuge, den die Heidelberger Bürger erbaten. Thatsache ist aber, daß, nachdem inzwischen die Vereins-Gesetzgebung im ganzen badischen Lande geändert war, zu Ende Juli die Meisten der Ausgezogenen, darunter die Mitglieder der Corps, wieder in Heidelberg waren. Dieselben betheiligten sich insbesondere auch an dem Empfange der mit

Anaſtaſius Grün von Wien und Frankfurt nach Heidelberg herüber gekommenen Deputation Wiener Studenten, denen zu Ehren Senat und Studentenſchaft einen großen Feſtcommers unter dem Präſidium der Profeſſoren Chelius und Vangerow veranſtalteten.

Es beſtehen nunmehr zwei S.C., von denen ein jeder ſich für den wahren hält, und die Gegner nicht einmal als Corps, ſondern nur als Verbindungen anerkennt. Den Jenenſer Beſchlüſſen des Corpscongreſſes entſprechend, wird deshalb das aus drei fremden S.C. beſtehende Schiedsgericht angerufen, welches nach langen Verhandlungen zu Gunſten der Vandalia und Naſſovia entſcheidet.

1849

Inzwiſchen hatte letzteres Corps ſich jedoch am 15. Januar 1849 aufgelöſt und war am 15.—22. Januar 1849 als Rhenania neu gebildet, und die Gueſtphalia hatte ſich im April 1849 aufgelöſt, ſo daß auf der einen Seite Vandalia und Rhenania ſtanden, auf der andern nur Saxoboruſſia, welche dann am 5. Mai 1849 in den beſtehenden S.C. nach Vereinbarung über einzelne Modalitäten eintrat.

Es folgten nun einige Monate, in denen das ſtudentiſche Leben von den politiſchen Ereigniſſen weſentlich beeinflußt wurde. Die Revolution warf auch in Heidelberg alle früheren, wohlgefügten Verhältniſſe über den Haufen. An Stelle der ordentlichen Behörden regierten Mieroſlawski, Siegel und andere Helden des Tages, wie der ſeitherige Paukarzt Gallus Meier, der über Nacht ſich zum Civilkommiſſar Heidelbergs gemacht hatte. Eine neu gebildete Studentenlegion zählte Anfangs auch die Mehrzahl der Corpsſtudenten zu ihren Mitgliedern. Als jedoch der revolutionäre Character mehr und mehr hervortrat, ſchieden faſt alle Corpsſtudenten aus, bis auf wenige Badenſer, die dann ſpäter theils freiwillig, theils durch die Macht der Verhältniſſe gezwungen, in die Blum'ſche Legion übertraten. Das Einrücken der preußiſchen Truppen in die bayeriſche Pfalz veranlaßte ſeitens einer Anzahl von dort gebürtiger Studenten, unter denen auch Mitglieder der Corps, einen Aufruf zu einem bewaffneten Auszuge dorthin, „um das Werk des ſouveränen Volkes zu ſchützen", welchem aber nur wenige Commilitonen entſprachen, denen dann das akademiſche Bürgerrecht ſeitens des Senats aufgekündigt ward. In

Heidelberg ſelbſt zeichnen ſich die Corpsſtudenten dadurch aus, daß in ihrem Kreiſe Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten werden, während im Uebrigen Unruhe und Unordnung überhand nehmen. Erſt als die preußiſchen Truppen einrückten, traten allmählich geregelte Verhältniſſe wieder ein, wenn auch vielleicht die Collegien einſtweilen noch weniger beſucht wurden als je und manche Ausgelaſſenheit ſtraflos paſſirte, die ohne die Aufregung der Kriegszeit vom Senate ſcharf geahndet worden wäre.

1850—1870.

Mit der neuen Zeit und insbeſondere mit der Entwickelung der Eiſenbahnen ward auch das Leben auf der Univerſität zum Theil ein anderes. Durch die nunmehr viel häufigere Abweſenheit in den Ferien, durch den raſchen Wechſel der einzelnen Perſönlichkeiten, durch die unvermeidliche Berührung mit der immer wachſenden Zahl der Fremden mußte nach und nach die frühere Abgeſchloſſenheit des Lebens aufhören. Anderſeits wuchſen dadurch die Anſprüche, die an das äußere Auftreten und ſomit an den Geldbeutel geſtellt wurden, Anſprüche, denen fortan der Student auch mit dem beſten Willen ſich nicht entziehen konnte. Aeußerlich ging indeſſen das ſtudentiſche Leben ſeinen gewohnten Gang.

Zu der zweiten Verſammlung der Abgeordneten deutſcher Corps, welche 1849 in Köſen und auf der Rudelsburg ſtattfand, ſandte auch Heidelberg ſeine Vertreter. Im Juli bildete ſich die Gueſtphalia aufs Neue und einige Tage darauf trat auch die Suevia wieder in den S.C.-Verband ein, der ſomit aus Gueſtphalia, Rhenania, Saxoborusſia, Suevia und Vandalia beſtand.

Als ein Corpsſtudent wider ſeinen Willen den Profeſſor von Vangerow beleidigt hatte, wurde dieſem beliebten Lehrer ein ſolenner Fackelzug gebracht. Das Verhältniß zu den Lehrern und den Behörden geſtaltete ſich in dieſer Zeit beſonders gut. Erſt ſeit der Revolution wurden die Corpsfarben offen getragen, ohne daß die Behörden dagegen einſchritten. Die übrige Kleidung war allgemein wenig auffallend, nur hohe Stiefel, ſog. Kanonen, wurden derzeit Mode und erhielten ſich lange. Im Ganzen wurde aber auf den Anzug nach wie vor ſehr wenig Werth gelegt. Während einerſeits die Collegien

recht regelmäßig beſucht wurden, fanden anderſeits Menſuren faſt täglich ſtatt. Für den wegen ſeiner Betheiligung an der Revolution geflüchteten Paukarzt Gallus Meier trat der ſeitdem bis zum vorigen Jahre (1885) treu ſeines Amtes waltende Immiſch ein. Zum letzten Male auch wurde im Jahre 1850 eine Reviſion des alten Heidelberger Biercomments verſucht, die aber den erhofften Erfolg gleichmäßiger Beobachtung der alten Formen nicht hatte. Nur die Vandalen hielten und halten daran feſt, während die andern Corps mehrfach abweichende Gebräuche ausbildeten. Der allgemeine Bierconvent, das von jedem der beſtehenden Corps mit einem Richter beſchickte höchſte Biergericht, gerieth insbeſondere in Vergeſſenheit und der zu Aburtheilung der Bierſkandale eingeſetzte „Allgemeine" verwandelte ſich in den ſog. „Bierhock", eine gemeinſame periodiſche Abendkneipe aller Corps.

Bei dem Begräbniß des im Januar 1850 verſtorbenen Profeſſors Morſtadt, der in ſchwierigen Verhältniſſen treu zu den Corps gehalten hatte, betheiligte ſich der S.C. in feierlicher Weiſe.

Gemeinſame Ausfahrten am Schluſſe jedes Semeſters, meiſt nach Edingen oder Ladenburg, beförderten die gute Stellung der einzelnen Corps zu einander trotz aller auf Menſuren zur Schau getragenen Feindſchaft. Von dieſer Zeit an bis in die ſechziger Jahre hinein war es auch vielfach Sitte, daß im Laufe des Semeſters oder zu Beginn der Ferien die einzelnen Corps größere mehrtägige Ausflüge in die weitere Umgebung, den Odenwald, Schwarzwald, die Pfalz, zu Fuß oder mit den vom Gaſtwirth Hormuth geſtellten Selbſtdirectionen unternahmen, von welchen Touren mit der zunehmenden Theuerung heute nur die Schwarwaldſpitze wenigſtens bei mehreren Corps ſich im Gebrauche erhalten hat.

Ob der jetzt übliche Frühſchoppen eine Erfindung der Neuzeit iſt, darf füglich bezweifelt werden. Wenigſtens aus dem Anfange der fünfziger Jahre wird ſchon von demſelben gelegentlich berichtet und es darf wohl kühnlich angenommen werden, daß auch ſchon die älteren und älteſten Generationen deutſcher Studenten vielfach Bedürfniß und Neigung verſpürt haben, ſich vor Tiſch mit einem oder einigen Gläſern Wein oder Bier zu ſtärken. Die jetzige regelmäßige Geſtalt hat der Frühſchoppen in Heidelberg durch den fleißigen Beſuch der Pandektenvorleſungen Vangerow's erhalten, der während ſeines täglich dreiſtündigen Vortrages ($9-10^1/_2$ und $11^1/_2-1$ Uhr) eine Pauſe von einer Stunde einführte, welche die zahlreichen Hörer des berühmten Lehrers zur Erfriſchung im Bierhauſe benützten. Nur im Frühſchoppen beim Biere pflegt heut zu Tage und ſeit der Revolutions-

zeit noch um die Zeche gewürfelt zu werden, während die früher allgemein üblichen Hazardspiele sonst allmählich ganz verschwunden und meistens geradezu verboten sind. Von den alten Kartenspielen „Cerevis", wie „Schlauch" und „Rams", hat sich nur das erste, übrigens gleichzeitig das älteste studentische Kartenspiel erhalten, daneben „Quodlibet" und in seltenen Fällen „Bieruhr" oder „Weinuhr", bei welchen Spielen allen nicht ein baarer Gewinnst, sondern nur ein tüchtiger Trunk die Hauptabsicht ist. Daß auch der weitverbreitete „Scat" heute allgemein bekannt ist und als Biersçat oder Kaffeeçat vielfache Liebhaber findet, ist selbstverständlich.

Die Corps blieben auch nach den Revolutionsjahren noch längere Zeit die einzigen, studentische Zwecke verfolgenden Verbindungen auf der Universität. Eine im Jahre 1851 neu sich bildende Burschenschaft wurde vom Senat, nicht ohne vertrauliche Verhandlungen mit hervorragenden Corpsstudenten, verboten und verschwand nach kurzem Bestehen. Eine Verbindung Wingolf fristete ein mühseliges und bescheidenes Dasein, ohne irgendwie bemerkbar zu werden.

Die allgemeine Landestrauer anläßlich des Todes des Großherzogs Leopold im Frühjahre 1852 ließ den üblichen Sommer-Antritts-Commers ausfallen. Unbedeutende Excesse im Prinz Max führten zeitenweise zu solcher Anfüllung des Karzers, daß an dessen Stelle ehrenwortlicher Stubenarrest eintreten mußte. Der Aufenthalt auf dem Karzer hatte sich zu dieser Zeit wie vorher und nachher recht gemüthlich gestaltet. Meistens vereinigten sich Bekannte, um gemeinsam ihre Strafe abzubüßen. Sowohl auf dem gemeinschaftlichen Vorplatze, Arkaden oder Rittersaal genannt, als in den vier nicht abgesperrten Zellen (Bellevue, Palais Royal, Solitude und Vivat Nox) fand ein harmlos fröhlicher, auch eines stärkenden Trunkes nicht entbehrender Verkehr zwischen den Inhaftirten, manchmal auch mit besuchenden Freunden statt. Ein leider verschwundenes Karzeralbum und die Wände und Tische waren mit zum Theil künstlerischen Zeichnungen und poetischen Inschriften geschmückt. Bei drei Tage übersteigender Haft wurde dem Gefangenen der Collegienbesuch gestattet und die dadurch gewonnene zeitweilige Freiheit durch Angabe aller möglichen und unmöglichen Collegien weidlich ausgenutzt, meist wohl ohne daß der dem Anschein nach außerordentlich lernbegierige Student auch nur eines der vielen Collegien, den Fechtboden vielleicht ausgenommen, thatsächlich besuchte.

Die Anwesenheit des badischen Prinz-Regenten, jetzt regierenden Großherzog Friedrich, der allezeit der Universität und der Corps huldvoller Gönner gewesen ist, vereinigte im Jahre 1853 Corps- und

Nicht-Corpsſtudenten zu einem großartigen Fackelzuge, dem eine von den Corps geleitete allgemeine Studentenverſammlung vorherging.

Im Jahre 1854 wird über häufige Exceſſe von dem Senat geklagt, wodurch veranlaßt der S.C. einſchärft, namentlich auf den Commerſen alle Zwiſtigkeiten zu vermeiden und Contrahagen zu unterlaſſen. Die Zahl der Mitglieder der Corps, welche durch die Ereigniſſe der Jahre 1848 und 49 gelitten hatte, hebt ſich wieder und erreicht nach einigen Semeſtern eine ungewöhnliche Höhe.

Zu beſſerer Verwaltung der Geldgeſchäfte wird 1855 eine ſtändige S.C.-Commiſſion eingeſetzt. Seit dem Jahre 1849 zum erſten Male werden wieder Deputirte zu den Kösener Verſammlungen geſandt, die von jetzt an alljährlich beſchickt werden und weſentlich dazu beitragen, die Homogenität aller einzelnen Corps zu fördern. Die alte Beſtimmung des Comments, daß Deputationen bei feierlichen Gelegenheiten aus einem Inländer, d. h. Mitgliede der Suevia und einem Mitgliede des präſidirenden Corps zuſammengeſetzt werden, wird erneuert, einer nach Karlsruhe zur Beglückwünſchung des Regenten abgeſandten Deputation aber mit Rückſicht darauf, daß deſſen hohe Gemahlin eine preußiſche Prinzeſſin iſt, ausnahmsweiſe ein Mitglied der Saxoboruſſia als dritter Deputirter gegen den Einſpruch zweier Corps, die darin ein Abweichen von dem Comment ſehen, beigegeben.

Das Jahr 1856 begann unter den günſtigſten Auſpicien. Sämmtliche fünf Corps hatten ſo zahlreiche Mitglieder, wie kaum je zuvor; die Herrſchaft der Corps innerhalb der Studentenſchaft war unbeſtritten und alle Verhältniſſe wieſen auf eine fortgeſetzte Blüthe des Corpslebens hin. Es ſollte aber anders kommen. Ein neuer Prorector, der bis dahin dem Studentenleben ziemlich fern geſtanden hatte, geſtattete einigen den Corps feindlichen Studenten, eine Verbindung Saxonia zu bilden. Die Mitglieder dieſer Verbindung traten den Corps feindlich entgegen, erkannten weder den S.C. noch den Heidelberger Comment als für ſich gültig an und trugen offen ihre Farben zur Schau. Anderſeits mögen auch wohl die zahlreichen Corpsſtudenten der Begegnung mit den Angehörigen der neuen Verbindung nicht gerade ausgewichen ſein. Es entſtanden ſomit vom Mai 1856 an häufige Reibereien und nach dem Schluß der Kneipen zwiſchen 11 und 12 Uhr nächtliche Unruhen. Der Stadtdirector glaubte durch die Polizeiorgane die Ruhe herſtellen zu können, erzeugte damit aber nur größere Unruhen, da die Studenten den Anordnungen der Polizei ſich zu fügen nicht gewohnt und gewillt waren, hierin übrigens auch von den akademiſchen Behörden unterſtützt wurden, die ſorgfältig darauf bedacht waren, jeder Einmiſchung der Polizei in die akade-

miſchen Verhältniſſe entgegen zu treten. Der Prorector glaubte deshalb die ſich wiederholenden nächtlichen Reibereien durch eine Verordnung vom 5. Juni 1856 beſeitigen zu können, in der jede Zuſammenrottung Studirender ernſtlichſt unterſagt und das Verweilen auf der Straße nach der Polizeiſtunde ſtreng verboten, auch bei Widerſtand gegen die Pedellen, wenn dieſelben zum Nachhauſegehen auffordern, mit der Fortweiſung von der Univerſität gedroht wurde. Als trotzdem die Reibereien mit der neuen Verbindung nicht aufhörten und als dann die Zurückweiſung zweier Corpsſtudenten von der Geſellſchaft Harmonie weitere Unruhen erzeugte, der S.C. auch die letztgenannte Geſellſchaft in Verruf erklärte und durch Deputation und ſchriftliche Beſchwerde gegen die Geſtattung der Verbindung Saxonia und gegen den Inhalt der Verordnung vom 5. Juni proteſtirte, wenige Tage darauf aber ein farbetragender Nichtcorpsſtudent im Muſeum von Mitgliedern der Corps verhöhnt wurde, ſchritt der Prorector zu ſchärferen Maßregeln, indem er drei Corpsſtudenten, den einen in Form der Relegation, die beiden andern als conſiliirt, von der Univerſität fortwies. Dieſe drei Corpsſtudenten wurden dann am 11. Juli 1856 von der Geſammtheit der Corps in feierlichem Auszuge bis nach Ladenburg comitirt. Hier kam es zu einigen bedauerlichen, wenn auch in ſpäterer Schilderung ſehr übertriebenen Exceſſen, die zu einer Schlägerei zwiſchen Studenten und Bürgern führten. Nach Heidelberg Abends etwa 9 Uhr heimgekehrt, zogen die Studenten vereint vor die Wohnung des Prorectors und brachten dieſem ein „höhniſches Lebehoch". Nachdem dann auf dem Univerſitätsplatze der „akademiſchen Freiheit" ein ſtürmiſches „Vivat" gebracht war, vertheilte ſich die ganze Schaar in die verſchiedenen Kneipen der einzelnen Corps. Bedauerlicher Weiſe kamen aber einige Corpsſtudenten kurz darauf mit Mitgliedern der Saxonia feindlich zuſammen und riefen dann ihre Commilitonen zu Hülfe, welche von den Strapazen des Tages erregt, das Verſammlungshaus der Saxonen ſtürmten, bis endlich die Pedelle und Polizei die Ruhe herſtellten. Dieſe Vorgänge gaben dem Prorector Anlaß nach Berathung im kleinen Senat, in dem übrigens eine Minorität abweichend votirt haben ſoll, die Corps ſämmtlich aufzulöſen und weitere neun Mitglieder derſelben von der Univerſität zu verweiſen. Die Ausführung dieſes Beſchluſſes wurde dann mit drakoniſcher Strenge durchgeſetzt. Den Fortgewieſenen wurde am 16. Juli Morgens die Ausweiſung mit dem Befehl verkündet, daß ſie bis Mittags 12 Uhr die Stadt verlaſſen haben müßten. Die Senioren der Corps wurden in früheſter Morgenſtunde (6 Uhr) vor den Prorector citirt und bedeutet, daß jedes Tragen von Corps-

zeichen verſchärfte Relegation nach ſich ziehen werde; den Wirthen wurde verboten, die Mitglieder der Corps bei ſich aufzunehmen, ſämmtliche Waffen, deren man habhaft werden konnte, ſelbſt die unſchuldigen Rappiere auf dem Fechtboden, wurden beſchlagnahmt und an das Karlsruher Zeughaus abgeliefert. Zur Durchführung dieſer ſtrengen Maßregeln hielt der Prorector es für nöthig, nicht nur eine große Anzahl von Gendarmen, ſondern auch Militär in der Nacht vom 15. auf 16. Juli nach Heidelberg zu berufen. Auch ſoll er dafür geſorgt haben, daß eine geheizte Locomotive für ihn auf dem Bahnhofe bereit gehalten werde, deren Zweckbeſtimmung die Studenten mehrfach deuteten, ohne zu einem ſicheren Reſultat zu kommen. Die in den Morgenſtunden des 16. dann natürlich auf den Straßen zuſammenkommenden Corpsſtudenten, die hier vielfach von zahlreichen Bürgern und Profeſſoren unzweideutige Beweiſe der Sympathie erfuhren, wurden durch ſtändige Militärpatrouillen auseinander getrieben, die Wirthshäuſer durch die Gendarmerie zwangsweiſe geräumt. Zu den von dem Prorector gefürchteten und vielleicht erwarteten Exceſſen und Ausſchreitungen kam es indeſſen nicht; die Corpsſtudenten benahmen ſich vielmehr gerade in dieſen Tagen des 16. und 17. Juli ſo geſetzt und ehrerbietig, daß daraus vielleicht der Schluß zu ziehen ſein möchte, der Prorector habe ſich im Irrthum befunden, wenn er „den Corpsgeiſt als eine Quelle der Unordnung und Ruheſtörung“ anſah. Letzterer Anſchauung huldigte jedenfalls ein großer Theil der Profeſſoren nicht, nahm ſich vielmehr der Corps mit Eifer und Nachdruck an. Die erſten Zierden der Univerſität, die Vangerow, Mohl, Mittermaier, Renaud, Bunſen, Kirchhoff, Häuſſer u. A. m., waren, wie bald offenkundig, mit dem Vorgehen des Prorectors in keiner Weiſe einverſtanden und traten mit Wort und Schrift, mit Rath und That für die Corps ein. Geſtützt auf dieſe gewichtige Hülfe glaubten denn auch die Corps die ihnen ausdrücklich gemachte Eröffnung, daß jede Hoffnung auf Wiederherſtellung ihrer Verbindungen illuſoriſch ſei, nicht ſo ernſt nehmen zu können und in der That gab ihnen die Folgezeit Recht. Wegen der angeblichen Ladenburger Exceſſe kam es zu weiterer Unterſuchung überhaupt nicht. Vielmehr ermöglichten es ſämmtliche fünf Corps, trotz der verſuchten Auflöſung fortzubeſtehen, ja nachdem einige Monate ſpäter das Prorectorat gewechſelt, erlangten ſie ſogar die offene Anerkennung und Genehmigung ihrer Verbindungen und wurden nunmehr aus nur geduldeten Corporationen autoriſirte Genoſſenſchaften. Freilich mußten ſie ſich gleichzeitig gefallen laſſen, daß neben ihnen auch andere farbentragende Verbindungen ausdrücklich als ſolche anerkannt wurden, von

denen indeſſen wenige mehr als ein oder zwei Semeſter ſich des Lebens erfreuten. Nachdem ſo ſchon im October, Dank dem hochherzigen Willen des Regenten und der Befürwortung der Profeſſoren, das Beſtehen der Corps auf Grund einer neuen Vereinsordnung möglich geworden war, zeigte ſich der ganze S.C. bald darauf zum erſten Male wieder als Geſammtheit bei einer glänzenden Schlittenfahrt mit Fackelbeleuchtung und machte auch hier die Erfahrung, daß er an Anſehen und freundlicher Theilnahme nicht eingebüßt hatte.

Das Verhältniß der Corps zu den neuen Verbindungen war in den nun folgenden Jahren Gegenſtand lebhafter Erörterungen und eingehender Verhandlungen. Wenn auch vielfach in der Form wechſelnd und zeitweiſe ganz geſtört, bildete ſich insbeſondere mit der neuen Burſchenſchaft Allemania allmählich ein modus vivendi. Die Art der Behandlung der neuen Verbindungen war allerdings ſeitens des S.C. nicht eine grundſätzlich feſtſtehende, ſondern ſchwankte vielfach je nach der Anſchauung der einzelnen Corps und der einzelnen Semeſter, insbeſondere die Fragen über die Anerkennung der Farben dieſer Verbindungen und über die Möglichkeit eines Verrufs über die Verbindung ſelbſt im Gegenſatz zu einem Verruf einzelner Individuen ſind mehrfach in völlig verſchiedenem Sinne entſchieden worden. Es fehlte denn auch nicht an Reibereien aller Art, welche indeſſen zu größeren Unruhen nicht führten. Einige nächtliche Tumulte im Jahre 1858, bei deren einem die Polizei ziemlich ungeſchickt eingriff, und mehrmalige Exceſſe im Muſeum entſprangen den Zwiſtigkeiten mit Mitgliedern der neuen Verbindungen, waren indeſſen ohne Bedeutung. Einige der letzteren ſchloſſen ſich auch dem S.C. mehr oder minder nahe an und erkannten deſſen Führung an, ſo die Bolley-Oldenburgia und die Helvetia, welche letztere ſich am 24. Juli 1859 als Corps conſtituirte und nach achttägigem Renonciren in den S.C. vollberechtigt eintrat. Dagegen löſte ſich die Rhenania im October auf. An der Säculärfeier zum Gedächtniß Schillers betheiligte ſich der S.C. mit den übrigen Verbindungen, allerdings ohne Farben, da der Feſtfackelzug nicht corporationsweiſe, ſondern nach Facultäten geordnet war. Auch an der Melanchtonfeier nahm der S.C. durch eine Deputation Antheil und begrüßte mit der ganzen übrigen Studentenſchaft gemeinſam Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einem ſolennen Fackelzuge. Ein Verſuch des Senates, für die öffentlichen Aufzüge der Studentenſchaft eine allgemeine Regelung dahin herbeizuführen, daß ſolche ſtets die drei factiſch beſtehenden Abtheilungen der Corps, der ſonſtigen Verbindungen und der übrigen Studenten zu vereinigen hätten, erwies ſich bald wegen der zwiſchen den einzelnen Abtheilungen

und was die beiden letzten betrifft auch unter denſelben beſtehenden Zwiſtigkeiten als unausführbar. Thatſächlich wurde deshalb die Leitung und Veranſtaltung öffentlicher Aufzüge demjenigen Theile geſtattet, welcher zuerſt darum eingekommen war, während die ſpäter Nachſuchenden aufgefordert wurden, ſich den erſteren anzuſchließen. Durch das Auftreten der neuen Verbindungen und die wiederholten, oft langwierigen Verhandlungen mit denſelben wurden die Corps naturgemäß darauf hingeführt, ihrerſeits um ſo feſter und ſchärfer die Corpsprincipien zu vertreten und die Grundſätze des Corpslebens und des Comments um ſo eingehender ſelbſt zu prüfen. Das Reſultat dieſer gewiſſenhaften Prüfung war eine ſorgfältige Umarbeitung aller Theile des Comments und die Anregung zu einer Feſtſtellung der Corpsprincipien, welche dann nach langen Verhandlungen mit vielen anderen Univerſitäten mehrere Jahre ſpäter durch den Röſener Congreß weſentlich im Sinne der Heidelberger Vorſchläge erfolgte. Die Verhandlungen und Berathungen über die einſchlagenden Fragen haben wohl alle Semeſter von 1857 bis etwa 1867 eifrig beſchäftigt. Daneben wurden praktiſche Verbeſſerungen im Paukweſen eingeführt, wie unter anderem die 1857 vom Paukdoctor Immiſch erfundenen Paukbrillen, welche die Augen wirkſam ſchützen und raſch auf allen deutſchen Univerſitäten Verbreitung fanden.

Im Jahre 1861 fanden die letzten Comitate von Corpsſtudenten und zwar für den Senior der Suevia, von Neubronn, und einige Monate ſpäter zu Ehren des Seniors der Vandalia, von Holleben, ſtatt. Solche feierliche Geleitungen eines Scheidenden durch die geſammte Corpsſtudentenſchaft bis an einen benachbarten Ort hat der Heidelberger S.C. als höchſte Bezeugung hervorragender Verdienſte nicht um ein Corps allein, ſondern um die ganze Burſchengemeinſchaft mit Recht nur ſehr ſelten veranſtaltet und ſeit nunmehr 25 Jahren dieſe Auszeichnung überhaupt nicht gewährt.

In dieſe Zeit fällt auch eine weſentliche Bereicherung des Liederſchatzes Heidelberger Studententhums durch die echt ſtudentiſchen Lieder Victor Scheffels, von denen ſich zahlreiche, insbeſondere der Rodenſteiner Cyclus, etwa ſeit 1859, raſch die Herzen eroberten. Das heutzutage von der Univerſität unzertrennliche und gewiſſermaßen als allgemeines Bundeslied ſämmtlicher Heidelberger Studenten anerkannte „Alt Heidelberg du feine, du Stadt an Ehren reich", iſt dagegen erſt zu Ende der ſechziger Jahre allmählich bekannt und erſt in den letzten 15 Jahren Gemeingut der Studenten geworden. Das alte Gaudeamus iſt dagegen etwas zurückgetreten und wird faſt nur noch bei offiziellen Anläſſen allgemeiner Studentencommerſe, und außerdem ſtets am

Schluß der Fackelzüge während des Zusammenwerfens der Fackeln gesungen. Verhältnißmäßig neu, wenn auch schon aus der Zeit von 1850—1860 stammend, ist auch die hübsche Sitte, jedes alte Mitglied des Corps bei dem Besuche in Heidelberg mit dem Liede „O alte Burschenherrlichkeit" zu begrüßen.

Am 25. Januar 1862 wurde das seit 1859 suspendirte Corps Rhenania wieder aufgethan, während am 7. Mai 1862 die Helvetia sich endgültig auflöste. Seitdem ist der Bestand der Corps (Suevia Questphalia, Saxoborussia, Vandalia, Rhenania) derselbe geblieben.

Die große Anzahl der derzeit in Heidelberg studirenden Polen verursachte mehrfache Conflicte derselben mit den Corps und deren Mitgliedern, welche indessen im Jahre 1863 dadurch beseitigt wurden, daß die Polen den Corps gegenüber ausdrücklich auf alle und jegliche Burschenrechte verzichteten, der S.C. dagegen aussprach, soweit nicht die Würde der Universität bei etwaigen entehrenden Vergehen von Polen in Frage käme, letztere als Studenten und dem Comment unterworfen nicht betrachten zu wollen. Uebrigens verschwand die überwiegende Mehrzahl der Polen bald darauf mit dem Ausbruch der letzten polnischen Revolution.

Im Jahre 1864 fiel ein Mitglied eines Corps in einem amerikanischen Duelle, d. h. er endete im Selbstmord, zum Glück der einzige Fall dieser Art, der jemals in Heidelberg vorgekommen ist, da die Corps wohl ausnahmslos diese Art der Erledigung eines Ehrenhandels als verwerflich betrachten. Auch Pistolenduelle sind jederzeit in Heidelberg selten gewesen. Die Protokolle des S.C. erwähnen ihrer allerdings nur, wenn der Ausgang ein tödtlicher gewesen ist anläßlich der dann anzuordnenden Begräbnißfeier. In der langen Reihe der Jahre von 1810—1885 finden sich aber nur sieben Fälle dieser Art aufgeführt. Für schwerere persönliche Contrahagen genügte in der Regel das Säbelduell in verschiedener Form, für die eigentlich studentische Zwistigkeit die Schlägermensur. Für letztere war und ist eine besondere persönliche Beleidigung schon seit langer Zeit nicht mehr unumgängliche Voraussetzung; zwei Mitglieder verschiedener Corps treten vielmehr schon dann mit einander auf die Mensur, wenn ihre beiderseitigen Corps aus irgend einem Grunde in einem Paukverhältnisse stehen, welch letzteres bis zum Jahre 1861 bei Schluß des offiziellen Theils des Antrittscommerses gegenseitig für das beginnende Semester angemeldet wurde (Corpshatz). Im Jahre 1862 wurde dann auch diese Anmeldung als überflüssig in der richtigen Annahme abgeschafft, daß alle Corps mit einander auch auf der Mensur zu wetteifern bestrebt seien, zugleich auch um den friedlichen Ton des Commerses nicht zu

ſtören, und im Jahre 1865 endlich wurde das Contrahiren auf den Commerſen überhaupt ganz verboten. Wenn ſeitdem die Menſuren meiſt ſogenannte Beſtimmungsmenſuren geworden ſind, ſo liegt denn doch heute noch der Gedanke zu Grunde, daß ein jeder der Duellanten für die Ehre ſeines Corps dem Gegner gegenüber tritt.

Der Krieg des Jahres 1866 brachte nur momentan für einige Sommermonate eine Störung des gewöhnlichen Lebens, da viele Mitglieder der Corps, welche zu den Truppen eingezogen waren, nach dem baldigen Friedensſchluß nach Heidelberg zurückkehrten. Nach dem Kriege beſchäftigte den S.C. längere Zeit die Frage über die Abſchaffung der akademiſchen Gerichtsbarkeit, welche ſeit Jahren ſchon gedroht hatte, nunmehr aber zur Thatſache werden ſollte. Mit allen Kräften ſuchte der S.C. die alten, wohl bewährten Verhältniſſe aufrecht zu erhalten und wendete ſich mit ausführlichen Petitionen dieſerhalb an den Senat und die Regierung in Karlsruhe, ſowie an die badiſche Kammer; die für letztere beſtimmte Eingabe wurde bei dem Oberpedell zur Zeichnung durch die geſammte Studentenſchaft aufgelegt und erlangte zahlreiche Unterſchriften auch von Nicht-Corps-Studenten, in Heidelberg ſowohl als in Freiburg, wo der S.C. ſich der Heidelberger Schrift wörtlich anſchloß, hatte aber auch eine Petition der Gegenpartei zur Folge, welche im Erfolge glücklicher war. Am 2. April 1868 wurde thatſächlich die akademiſche Gerichtsbarkeit aufgehoben. Damit iſt eine jener Eigenthümlichkeiten deutſchen und ſtudentiſchen Lebens geſchwunden, welche in früherer Zeit der Univerſität ihr beſonderes Gepräge und gewiß auch einen Theil ihrer Macht und Stärke gegeben hatte. Wenn heute die Erfahrung gelehrt hat, daß die Univerſität auch ohne die richterliche Gewalt über ihre Angehörigen beſtehen und gedeihen kann, ſo läßt ſich doch nicht leugnen, daß mit der Aufhebung der eigenen Gerichtsbarkeit ein guter Theil der alten akademiſchen Freiheit für immer zu Grabe getragen iſt. Unſere neuen Lebens- und Rechtsverhältniſſe mögen allerdings die gedachte Maßregel als unvermeidlich erſcheinen laſſen, vom hiſtoriſchen und ſtudentiſchen Standpunkte iſt aber den Studenten jener Zeit nicht zu verübeln, daß ſie nur mit Widerſtreben in die neue Ordnung ſich fügten. Es iſt aber auch ein Zeichen ſtudentiſcher Geſittung einerſeits und taktvoller Handhabung des neuen Geſetzes anderſeits, daß die tief in das Studentenleben eingreifende Neuerung ohne jede Unruhe und Störung hat eingeführt werden können, ja daß in dem eigentlichen Burſchenleben durchgreifende, plötzliche Aenderungen nicht einmal nothwendig wurden.

1870—1885.

Bei Ausbruch des Krieges im Jahre 1870 eilten faſt ſämmtliche Mitglieder des S.C. zur Armee. Auf der Hauptſtraße vor dem Lokale des Seppl (Ditteney), der mit hülfsbereiter Hand vielen des Baargelds Ermangelnden erſt die Abreiſe ermöglichte, vereinigten ſich alle Corps zu einem ſolennen Abſchiedsfrühſchoppen. Dann ſtob Alles auseinander. Auf allen Schlachtfeldern des glorreichen Feldzugs haben alte und junge Heidelberger Corpsſtudenten gefochten und geblutet. Vier Schwaben, fünf Weſtphalen, vierzehn Saxoboruſſen, ſechs Vandalen und vier Rhenanen haben in dem Kampfe für des Vaterlands Größe und Ehre den Tod gefunden. Ehre ihrem Andenken!

In Heidelberg war während des Krieges das eigentliche Burſchenleben unterbrochen, kaum daß von jedem Corps ein einziges oder einige wenige Mitglieder anweſend blieben. Nach dem Friedensſchluſſe kehrte das ſtudentiſche Leben wohl wieder in ſein altes Geleiſe zurück, doch hatten mehrere Corps zunächſt noch mit Mangel an Mitgliedern zu kämpfen, da von den vor dem Kriege activ geweſenen viele im Militärſtande verblieben. Aber alle fünf Corps überwanden die Kriſis. In den äußeren Verhältniſſen der Corps iſt dann auch, eine kurze Suspenſion der Gueſtphalia in den Jahren 1875—76 und eine noch kürzere Suspenſion der Suevia in dem Jahre 1880 ausgenommen, eine Veränderung in den letzten fünfzehn Jahren nicht eingetreten. Bei der Einweihung der neuen Nachbaruniverſität Straßburg im Mai 1872 betheiligte ſich der ganze S.C. in feierlicher Weiſe.

Anläßlich der Feier der ſilbernen Hochzeit des Großherzoglichen Paares im Jahre 1881 ward eine Deputation des S.C. nach Karlsruhe entſendet, um die Glückwünſche der Corps und eine Huldigungs-Adreſſe zu überbringen. Ein ſcharfes Einſchreiten des hohen Senats gegen zahlreiche Mitglieder der Corps im Jahre 1883 hatte eine Anzahl von Relegationen zur Folge, die indeſſen zu großem Theil nachträglich aufgehoben wurden und den Beſtand der Corps nur unweſentlich beeinflußten. Im inneren Leben der Corps haben ſich ſeitdem nur diejenigen Wandelungen vollzogen, welche im Laufe der Jahre bei jedem Organismus unausbleiblich ſind. Darauf ſind mehrfach ungerechte Beurtheilungen gegründet, deren hier gedacht werden muß.

Die Mitglieder der Corps ſind allezeit aus demjenigen Theile der Studentenſchaft hervorgegangen, welcher in ſeinem Vermögen nicht

zu sehr beschränkt war und sich wohl erlauben durfte, auch gelegentlich einmal nicht allzugenau mit den Einnahmen zu rechnen. Auch lag und liegt es in der Stellung der Corps innerhalb der Studentenschaft und in der von den Corps beanspruchten und oft bethätigten Vertretung der ganzen Burschengemeinschaft, daß den Corps und deren Mitgliedern eine Reihe von besonderen Ausgaben erwächst. Die Klagen über den Geldverbrauch der Corps und deren Mitglieder sind deshalb auch nicht neu und es sind nicht die letzten 15 oder auch 30 Jahre, welche die ersten Schulden eines Corpsstudenten gesehen haben. Nicht leugnen läßt sich dagegen, daß namentlich im Anfange der siebenziger Jahre seitens der Corpsstudenten etwas stark gegen den Geldbeutel ihrer Eltern gesündigt worden ist und daß es auch heute noch höchst wünschenswerth sein würde, wenn das Leben einfacher gestaltet werden könnte. Die Corps empfinden es selbst am allerschwersten, daß der hohe Betrag der Ausgaben eine nicht unbeträchtliche Anzahl von tüchtigen Commilitionen neuerdings leider abhält, bei einem Corps activ zu werden; sie lassen es sich daher auch angelegen sein, die Ausgaben thunlichst einzuschränken und haben darin namentlich seit dem Jahre 1881, zu welcher Zeit eine große Anzahl alter Herren aller deutschen Corps auf dem Kösener Congresse für Abstellung einer ganzen Anzahl überflüssiger Ausgaben mit Erfolg gewirkt hat, ganz erhebliche Fortschritte gemacht. Anderseits aber glauben die Corps auch, daß die Höhe ihrer Ausgaben von ferner Stehenden nicht immer mit dem richtigen Maße gemessen wird. Einmal wird manchmal übersehen, daß der junge Fuchs heut zu Tage mit ganz anderen Ansprüchen und Bedürfnissen aus dem elterlichen Hause auf die Universität kommt, als dies in früheren Jahrzehnten der Fall gewesen ist. In vielen Fällen wird heute der Student schon über eine ansehnliche Summe verfügen müssen, wenn er sein Leben nur in gewohnter Art fortsetzen will. Dann aber auch verlangt die heutige Zeit, der rege Verkehr und die ganze Stellung der Studenten, daß er auf sein Aeußeres ein ganz anderes Gewicht legt als dies früher der Fall war. Wenn noch bis in die sechziger Jahre hinein, in dieser Zeit aber auch schon nur ausnahmsweise, es für den Studenten genügte, Winter und Sommer denselben fadenscheinigen Rock zu tragen, wenn die nirgends fehlende lange oder kurze Pfeife die kostspieligeren Cigarren unnöthig machte und dergleichen mehr, so würde es heute gewiß Anstoß erregen, wenn der Corpsstudent in demjenigen Aufzuge öffentlich erscheinen würde, der z. B. vor 40 Jahren noch die Regel war. Der Student bildet eben äußerlich nicht mehr einen von der Mitwelt völlig abgeschlossenen Stand, sondern nur noch

einen Theil des Geſammtvolks mit leider mehr und mehr ſchwindender Eigenart. Es darf auch nicht vergeſſen werden, daß der Werth des Geldes im fortſchreitenden Rückgange begriffen iſt und daß viele Bedürfniſſe heute das Doppelte und mehr von dem koſten, was dafür früher gefordert wurde. Endlich aber wird von den Ausgaben, die der Corpsſtudent macht, ein guter Theil ſehr mit Unrecht auf die Mitgliedſchaft zu einem Corps gerechnet, während recht oft junge Leute, die einem Corps nicht, aber denjenigen Geſellſchaftskreiſen angehören, aus welchen die Corps ſich rekrutiren, viel mehr verbrauchen als Corpsſtudenten, und zwar nicht nur in anderen Berufszweigen, ſondern auch als Studenten. Trotzdem ſoll nicht geleugnet werden, daß die Mitgliedſchaft bei einem Corps immerhin einige Ausgaben mit ſich bringt, die der außerhalb eines Corps Stehende vermeiden kann. Die Größe derſelben wird aber vielfach übertrieben. Die Vertheilung dieſer Ausgaben erfolgt in den Corps meiſt nach der Höhe der Wechſel als Quote derſelben, ſo daß auch hier der Wohlhabendere für den weniger Begüterten in echtem Corpsgeiſte mit eintritt. Wie erwähnt, bemühen ſich auch alle Corps ernſtlich, dieſe Ausgaben auf ein möglichſt niedriges Maß herunter zu ſetzen. Gewiß iſt darin die richtige Grenze noch nicht erreicht, was leider zum Theil auch darauf beruht, daß vielfach nur junge Leute der erſten Semeſter den Stamm der Activen bilden. Daß aber bereits Erhebliches geleiſtet iſt, davon zeugen auch die letzten Jahre. In denſelben iſt es unter anderem gelungen, die bei dem regen Verkehr zwiſchen den einzelnen Univerſitäten jetzt gegen früher vervielfachten Koſten der Gaſtfreiheit auf ein beſcheidenes Maß herabzuſetzen; gleichzeitig auch ſind die während eines Jahrzehntes etwa üblich geweſenen Forderungen von S.C. gegen S.C., die ſog. P.P.-Suiten der einzelnen Univerſitäten, faſt ganz abgeſchafft. Wie ſehr dieſelben überhand genommen hatten, möge daraus erhellen, daß der S.C. zu Heidelberg allein in den ſieben Jahren von 1873 bis 1879 gegen die S.C. zu Marburg, Gießen, München, Königsberg, Berlin, Würzburg und Zürich auf Menſur ſtand, wobei die ſehr erheblichen Koſten noch dadurch erhöht wurden, daß nicht immer eine einzige Reiſe nach der fremden Hochſchule genügte. Gewiß iſt durch Abſchaffung dieſer Geſammtforderungen eine ganz beträchtliche Minderung der Ausgaben bewirkt. Durch dieſe P.P.-Suiten und den durch den Köſener Congreß geförderten vielfältigen Verkehr der Corps der verſchiedenen Hochſchulen iſt dann auch eine andere Art des Schlagens in ganz Deutſchland gleichförmig Mode geworden. Während früher ein Jeder nach ſeiner eigenen Individualität den Schläger handhabte und es keineswegs für unehrenhaft galt, die Angriffe eines gewachſenen

Gegners abzuwarten und auf ein geschicktes Pariren der Ausfälle des Gegners bedacht zu sein, ist es heute Sitte und beinahe Gesetz geworden, daß beide Duellanten gleichzeitig aufeinander losschlagen und daß eine auch nur winzige Unterbrechung der eigenen Angriffe unter allen Umständen vermieden werden muß. Es wird deshalb mit unmittelbarer Aufeinanderfolge der einzelnen Hiebe unausgesetzt gefochten, bis in der Regel beide Theile ihre Wunden davongetragen haben. Die Ansicht in den Corps selbst ist darüber getheilt, ob dieser Art des Schlagens der Vorzug vor der alten Methode gebührt. In der Regel sind die heutigen Mitglieder der Corps Anhänger des gegenwärtigen Usus, schon aber haben sich einzelne von den alten Herren meist lebhaft unterstützte Stimmen erhoben, welche den Zweck der Mensuren nicht in der größeren oder geringeren Anzahl der Schmisse sehen und die zerfetzten Gesichter nicht als unentbehrliche Beweise des Mannesmuthes betrachten. Der Heidelberger S.C. glaubt indessen hierin für sich allein nicht ändernd eingreifen zu können. Wenn in früherer Zeit von den Corps zu Heidelberg ausdrücklich gerühmt wurde, daß das Corpsleben hieselbst ohne Formenwesen und Pedanterie nach einem geregelten Comment geordnet sei, so trifft das letztere gewiß auch heute zu, dagegen hat sich der S.C. von einem gewissen Formalismus nicht frei halten können, nachdem recht viele Dinge nicht mehr in Heidelberg selbst, sondern durch den Kösener Congreß für alle Corps der deutschen Universitäten gleichmäßig geregelt werden. Auch in der vorliegenden Frage ist indessen der Heidelberger S.C. gern bereit, den Rath seiner älteren und erfahrenen Mitglieder in sorgfältige Erwägung zu nehmen. Wenn dann endlich gegen die Corps manchmal vorgebracht wird, daß das Corpsleben heute fast die ganze Zeit der Studenten in Anspruch nehme, so daß der eigentliche Universitätszweck dadurch beinahe verloren gehe, so ist auch diese Klage nicht neu. Die alten Herren mögen nur selbst einmal in ihrer Erinnerung nachforschen, ob sie denn zu ihrer Zeit und in ihren *ersten* Semestern ihre eigentlichen Berufsstudien eifrig betrieben haben! Eine aufrichtige Antwort möchte für die Mehrzahl wohl negativ ausfallen. Die Corps heute aber bestehen leider fast nur aus Jungburschen und Füchsen und das macht die leichtlebige Art mindestens erklärlich. Auch ist es natürlich, daß das Corps von dem Einzelnen mehr fordert, wenn die Gesammtzahl — wie heute leider die Regel — eine geringe ist, als wenn dreißig und mehr Mitglieder vorhanden sind. Auf das Entschiedenste aber bestreiten die Corps, daß sie ihren Mitgliedern nicht die Freiheit gewähren, fleißig zu sein, ja sie sehen es geradezu gern, wenn recht viele der Ihren recht regelmäßig die Collegien besuchen.

Die Stellung der Corps in der Studentenschaft ist auch in den letzten Jahren die alte geblieben. Von den übrigen Verbindungen auf der Universität haben die neueren Burschenschaften, welche nach 1856 entstanden, an Einfluß wesentlich verloren. Dagegen haben einige andere Verbindungen, welche aus formlosen Kneipgesellschaften allmählich zu organisirten Vereinen geworden sind, an Zahl und Bedeutung gewonnen. Ob und welche studentische Principien dieselben verfolgen, ist nicht recht klar. Da sie öffentlich mit Farben nicht auftreten, haben die Corps ihnen meistens indifferent gegenüber gestanden. Wenn es indeß gegolten hat, die Gefühle der Burschengesammtheit zum Ausdruck zu bringen, so haben diese Vereine sowohl als die übrigen einer studentischen Verbindung nicht angehörigen Studenten mit den Corps sich zu gemeinsamer Festfeier vereinigt. So ist die goldene Hochzeit unseres erlauchten Kaiserpaares im Jahre 1879 durch einen großen Commers der ganzen Studentenschaft festlich gefeiert worden; so hat noch neuerdings (1885) zu Ehren des derzeitigen Prorectors Erdmannsdörfer ein gemeinsamer Fackelzug stattgefunden und so werden auch — das hoffen und wünschen die Corps — die bevorstehenden Jubiläumstage die ganze Studentenschaft einig sehen.

Hiemit könnten wir unseren Bericht enden, wollen aber zuvor noch der Thatsache gedenken, daß der alte verdiente Paukdoctor Immisch im Jahre 1885 in den wohlverdienten Ruhestand getreten und daß seitdem ein Nachfolger nicht ernannt ist. Wer hieraus folgern will, daß seitdem die Mensuren aufgehört haben, dem mag das unbenommen sein.

Wenn wir zum Schluß einen Rückblick auf die Geschichte der Corps von 1810 bis heute werfen, so kann uns nicht entgehen, daß in dieser langen Zeit eine erhebliche Wandelung in den Corps und in der ganzen Studentenschaft vor sich gegangen ist. Während wir in den ersten Jahren des Corpslebens nur allzuhäufig von rohen Excessen und gewaltthätigem Eingreifen in die akademischen Verhältnisse zu berichten hatten, sehen wir die Corps heut zu Tage als die Träger des feinen Tons auf der Universität, als Vertreter von

Sitte und Bildung, freilich nicht in dem landläufigen Sinne der Vernichtung aller Standesunterſchiede, ſondern als die Repräſentanten eines noch immer ſeiner urſprünglichen Kraft und Friſche ſich bewußten nationalen Studententhums. Man wird nicht fehl gehen, wenn man die Verfeinerung der Sitten und des Tones auf der Univerſität weſentlich dem Einfluſſe der Corps zuſchreibt. Mit Recht dürfen die Corps ſtolz ſein auf die zunächſt an ſich ſelbſt geübte feſte Zucht, welche über die Corps hinaus fortwirkend im ganzen Studentenleben ihre wohlthätigen Früchte getragen hat. Wenn neuerdings ein nicht geringer Bruchtheil der Studirenden äußerlich ſich dem Einfluſſe der Corps zu entziehen ſucht, ſo ſind und bleiben dieſe es doch, welche dem ganzen Burſchenleben der Univerſität den Zuſchnitt geben. Ihre Sitten und Gebräuche, ihr Comment ſind es, die auch von den anderen Elementen der Studentenſchaft, manchmal unbewußt, immer dann als maßgebend betrachtet und befolgt werden, wenn es gilt, die beſondere Eigenart des deutſchen Studenten- und Burſchenlebens zu bethätigen. Trotz dieſes ihres Einfluſſes aber ſollen und wollen die Corps ſich nicht überheben, als über oder außerhalb der Gemeinſchaft aller Studirenden ſtehend, ſie ſollen und wollen ſich auch nicht verhehlen, daß auch ihre Einrichtungen und ihr Gebahren nicht fehlerfrei ſind. Wo ſie einen Fehler als ſolchen anerkennen, wollen ſie demſelben abzuhelfen beſtrebt ſein. Zugleich aber wollen die Corps auch fernerhin feſthalten an den Grundſätzen, welche im Laufe des ganzen Jahrhunderts als den Verhältniſſen der Univerſität und des Studententhums angemeſſen ſich erprobt und bewährt haben und das in der feſten und frohen Hoffnung, daß wie bisher, ſo auch ferner das Gedeihen der Univerſität mit einer fortdauernden Blüthe der Corps unzertrennlich verbunden bleibe.

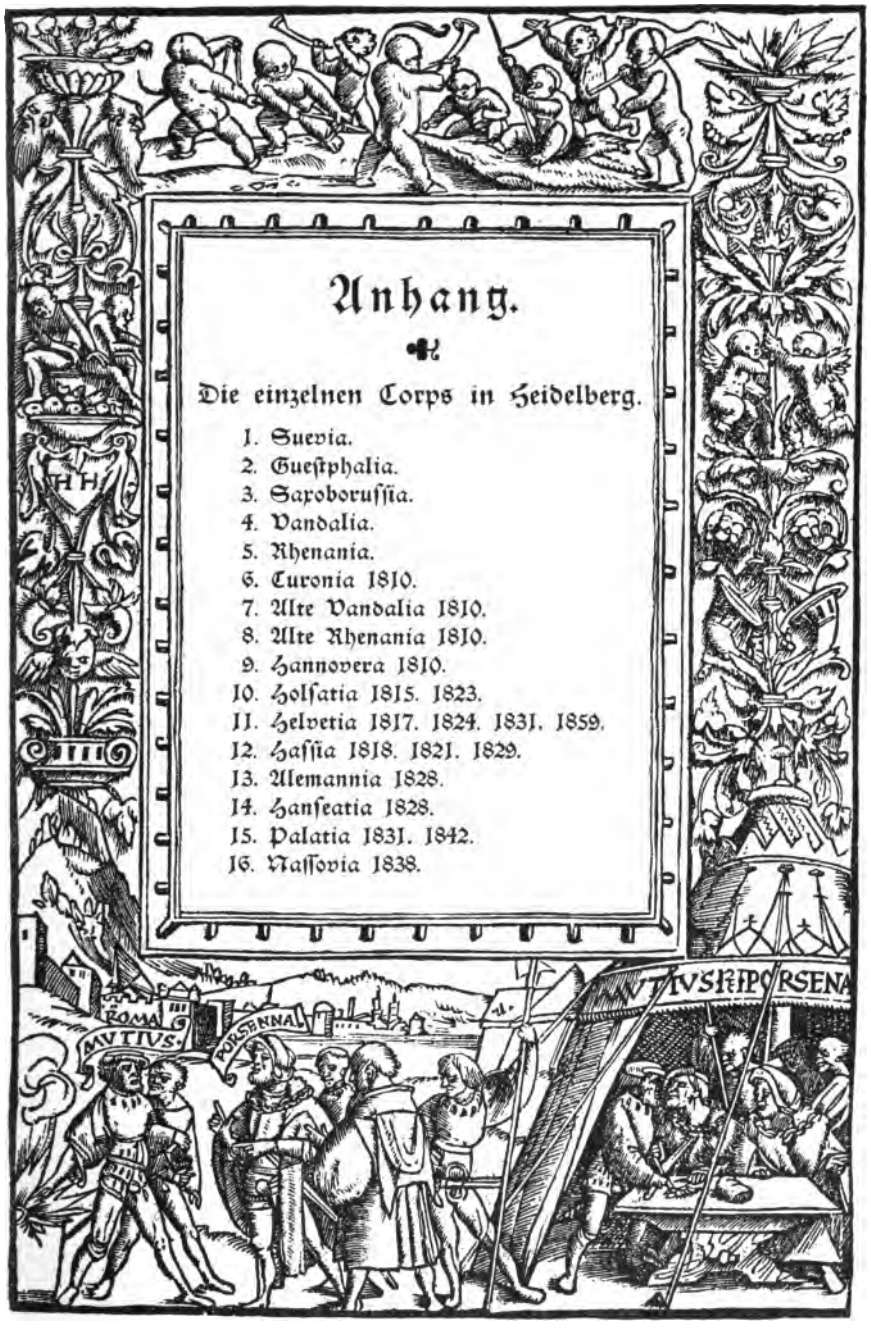

Anhang.

Die einzelnen Corps in Heidelberg.

1. Suevia.
2. Gueſtphalia.
3. Saxoboruſſia.
4. Vandalia.
5. Rhenania.
6. Curonia 1810.
7. Alte Vandalia 1810.
8. Alte Rhenania 1810.
9. Hannovera 1810.
10. Holſatia 1815. 1823.
11. Helvetia 1817. 1824. 1831. 1859.
12. Haſſia 1818. 1821. 1829.
13. Alemannia 1828.
14. Hanſeatia 1828.
15. Palatia 1831. 1842.
16. Naſſovia 1838.

I. Suevia.

(1810—1886.)

Die Suevia zu Heidelberg wurde am 27. März 1810 gestiftet. Ihre Gründung fällt in die sturmbewegte Zeit auf der Hochschule Heidelberg, zu welcher in Rückwirkung gegen den von Seiten der Landsmannschaften ausgeübten Druck die gesammte übrige Studentenschaft sich zur Aufstellung neuer Gesetze und neuer Verbindungen unter dem Namen „Corps" vereinigte. Die Suevia wurde außerdem noch mit der besonderen Absicht aufgethan, in ihr die alte Landsmannschaft gleichen Namens und berühmten Angedenkens, welche sich im Widerspruch mit den Grundsätzen der übrigen Heidelberger Landsmannschaften zu Anfang des Jahrhunderts aufgelöst hatte, zu erneuern und auf frischem, mit lebendigen Grundsätzen genährtem Boden zu kraftvoller Blüthe emporzuführen. Wie die alte Landsmannschaft bestand das neue Corps vorwiegend aus Süddeutschen, aus Badenern, Pfälzern und Württembergern. Obwohl sich diesen sogleich und in der Folge auch zahlreiche Norddeutsche vor allem Frankfurter und Rheinländer zugesellten, bildete das Badische Element stets den Grundstock und das Grundwesen des Corps. Aus der Landsmannschaft war in lebensvoller Verjüngung das Landes-Corps hervorgegangen. Die Suevia bestand bei ihrer Gründung aus 34 Mitgliedern, an welche sich eine größere Zahl von Mitkneipanten näher anschloß. Als Wappen des Corps wurde ein von zwei Schlägern gestützter, von zwei Fahnen beschatteter Schild gewählt. In den vier Wappenfeldern sind die Farben des schwarz-gelb-weißen Corpsbandes, der vorstehende Cirkel mit Angabe des Tages und Jahres der Stiftung, die Anfangsbuchstaben der Namen

der beiden ersten Senioren nebst dem ersten Activbestande, zwei gekreuzte Schläger und ein goldener Aehrenbund im blauen Felde als Symbol des Blühens und Gedeihens eingezeichnet. Der Wappenspruch lautet: Virtute constanti fulget salus. Als Wahrspruch steht über den beiden Schlägern: Gladius ultor noster. In dieser Form hat sich das Wappen des Corps bis zum heutigen Tage unversehrt und unverändert erhalten.

Das erste Jahrzehnt des Bestehens der Suevia kennzeichnet sich als die Zeit der langsamen, aber sicheren Befreiung von der landsmannschaftlichen Ueberlieferung und der Erstarkung in echten corpsstudentischen Grundsätzen. Seine Bedeutung ruht daher mehr in einer Befestigung der neu erworbenen Principien im Inneren des Corps als in einer starken Thätigkeit nach Außen. Ein Zeugniß dieser inneren Arbeit ist vor Allem die Aufstellung eines Convents-Comments im Anschlusse an den neuen S.C.-Comment, bei welchem die Suevia im Vereine mit den Rheinländern mitgewirkt hat. Einen weiteren Beweis bietet die sorgfältige und fleißige Pflege des Fechtens, welches im Gegensatze zur früheren Wildheit und Regellosigkeit bestimmten Satzungen unterworfen wurde. Endlich spricht hiefür der Umstand, daß das Corps im Gegensatze zu dem früheren Wanderverkehr in allen Kneipen der Stadt sich ein bestimmtes Kneiplokal an dem Universitätsplatz in dem jetzigen Keppler'schen Hause einrichtete. Der Bestand des Corps war unter diesen Umständen zumeist ein außerordentlich günstiger. Die Zahl der Activen betrug kaum jemals unter dreißig Mitgliedern, mit welchen außerdem eine Reihe von Mitkneipanten in engerem Verkehr stand. Diese zahlreiche Mitgliedschaft veranlaßte auch eine Revision des alten Biercomments, durch welche, die allzu strengen Vorschriften des überkommenen Biercodexes etwas elastischer und gemüthlicher gestaltet wurden. In all dieser inneren Thätigkeit und Ausbildung kennzeichnete sich die angestammte Tüchtigkeit des Corps, im Verein mit welcher eine echt süddeutsche Gemüthlichkeit des engeren freundschaftlichen Verkehrs waltete: Zwei Eigenschaften, welche der Suevia bis auf den heutigen Tag ihr eigenthümlich schönes Gepräge verleihen. Als bedeutungsvolles Ereigniß steht am Ende dieser ersten Epoche die erste festgefügte Beziehung zu einem auswärtigen Corps. Im Jahre 1818 wurde mit der Suevia zu Tübingen ein förmliches Cartell abgeschlossen, und hiermit der erste Grundstein in Heidelberg für die Vereinigung aller Hochschulen zur Hochhaltung der corpsstudentischen Principien gesetzt.

Das zweite Jahrzehnt brachte der Suevia die Gelegenheit, die Kraft der im Innern befestigten Grundsätze im Widerstand nach

Außen zu erproben. Im Gegensatz zu der Freiheit während der ersten Zeit des Bestehens des Corps machte sich eine scharfe Ueberwachung und Unterdrückung der neuen Verbindungen geltend. Da die Suevia zu dieser Zeit fast ausschließlich aus Badenern bestand, war die Wirkung dieser frischen Maßregeln für sie um so fühlsamer. Sie mußte sich deßhalb im Laufe von fünf Jahren fünfmal suspendiren. Die Ursache dieser häufigen Suspensionen lag stets in drohenden Untersuchungen. Trotz derselben blieb jedoch der Bestand des Corps auf seiner alten Höhe; nur die Zahl der Mitkneipanten erlitt eine kleine Minderung. Zu der jeweiligen Reconstitution des Corps trug ein Conventsbeschluß, durch welchen die Dauer des Altburschenthums auf ein Jahr erhöht wurde, wesentlich bei. Einige Male kam auch Unterstützung von dem Cartell-Corps Suevia zu Tübingen und der Suevia zu Freiburg, mit welch' letzterer freundschaftliche Beziehungen angebahnt wurden. Eine weitere Bekräftigung der leitenden Grundsätze des Corps lag in dem Beschlusse, jede nähere Beziehung zu den Burschenschaften abzubrechen und den früher häufigen Verkehr in deren Kneipen auf geschäftliche Angelegenheiten zu beschränken. Der Standpunkt des Landes-Corps kennzeichnete sich öffentlich durch die jährlich wiederholte Feier des Geburts- und Namensfestes unseres erhabenen Landesherrn durch einen feierlichen Commers. Dieser Standpunkt erhielt auch die öffentliche Anerkennung von Seiten des S.C., welcher der Suevia für ewige Zeiten bei allen feierlichen Gelegenheiten und Abordnungen einen eigenen Vertreter neben dem des präsidirenden Corps zusicherte. Die Stellung des Landes-Corps kam daher auch bei dem Auszug des S.C. aus Heidelberg, welchen die Suevia in der stärksten Anzahl mitgemacht hatte, zur Geltung. Als der S.C. die Auswanderung über die Grenzen des Badischen Vaterlandes ausdehnte, kehrte die Suevia in die Hochschule zurück und schloß sich mit der ihr nachfolgenden Saxo-Borussia zu einem neuen S.C. zusammen.

Im Gegensatze zu dem sturmbewegten Ende der zwanziger Jahre führte das dritte Jahrzehnt wieder ruhigere Zeiten nach Heidelberg. Es kennzeichnet sich für die Suevia durch ein stetes Weiterbilden des Corps im Innern und durch ein gesteigertes enges Anschließen an den S.C., dessen Bedeutung als Ganzes die Zeit der Bedrängniß gelehrt hatte. Obwohl das Corps zu Beginn der dreißiger Jahre erheblich zusammengeschmolzen war, gab es mehrere Corpsburschen zur Gründung der Palatia ab. Von auswärtigen Beziehungen wurde in dieser Zeit zuerst das Verhältniß zu der Rhenania in Freiburg durch gegenseitigen Wechsel mehrerer Corpsbrüder eingeleitet. Als sich das Corps langsam wieder der alten Stärke näherte, begann in der Mitte des dritten

Jahrzehnts von neuem eine ungünstigere Zeit, welche in rascher Folge eine viermalige Auflösung der Suevia herbeiführte. Doch gelang es ihr, sich trotz dieser schwierigen Verhältnisse bald wieder zu einer entsprechend großen Zahl von Activen aufzuschwingen. Als zweites festes auswärtiges Verhältniß wurde im Jahre 1839 das Cartell mit der Guestphalia zu Bonn abgeschlossen.

Das vierte Jahrzehnt brachte der Suevia auf der einen Seite eine Steigerung der freundschaftlichen Beziehungen zu auswärtigen Corps, auf der anderen Seite eine Lockerung der Verbindung mit dem einheimischen S.C. Der Activbestand erhob sich bald wieder zu einer solchen Höhe, daß mehrere Corpsburschen zur Gründung der Heidelberger Helvetia übertraten. Obwohl das offizielle Cartell mit der Guestphalia zu Bonn wegen „Gefährlichkeit" wieder gelöst wurde, fand doch stets ein dauernder reger Wechsel von Corpsburschen zwischen den beiden Corps statt. Daneben fügten sich die ersten Beziehungen zu Teutonia zu Marburg und Isaria zu München. Außerdem vollzog sich eine Anknüpfung mit Suevia zu München, Rhenania zu Würzburg, Rhenania zu Bonn und Guestphalia zu Tübingen durch gegenseitige Reception von Corpsburschen. Zu Göttingen wurden die ersten Beziehungen durch eine Einladung der dortigen Hanseaten zum Commerse hergestellt.

Die Kneipe der Suevia befand sich während dieser Zeit zuerst in der „Pfalz", später im „Weinberg". In Folge innerer Spaltungen trat das Corps im Jahre 1848 aus dem Verband des S.C. Nachdem dieselben wieder ausgeglichen waren, fand nach kurzer Zeit eine neue, umso engere Vereinigung der Suevia mit dem S.C. statt.

Das fünfte Jahrzehnt führte das Corps in rascher Steigerung zu seiner höchsten Blüthe empor. Es wurde mit der Feier des vierzigjährigen Stiftungsfestes auf das glücklichste eröffnet. Der Corpsbestand erreichte eine Höhe, welche sich den Zeiten der Gründung gleichstellte. Im Jahre 1854 traten drei Schwaben zu der Guestphalia in Heidelberg zur Unterstützung über. Die auswärtigen Beziehungen des Corps gewannen in Folge des engeren Zusammenschlusses aller Hochschulen durch den Kösener Congreß an Festigkeit und Ausdehnung. Die wichtigen Cartellverbindungen mit Teutonia zu Marburg, Hannovera zu Göttingen und Rhenania zu Freiburg wurden feierlich geschlossen. Die Letztere wurde späterhin wieder gelöst, um nach kurzer Zeit als befreundetes Verhältniß wieder aufzuleben. Die Beziehungen zu Frankonia in Tübingen wurden, nachdem das frühere Verhältniß zu der Suevia daselbst erloschen war, in ein förmliches Cartell verwandelt. Außerdem wurden Cartells mit der Frankonia zu München,

Teutonia zu Gießen, Pommerania zu Greifswald und Palaio-Marchia zu Halle eingegangen. Daneben liefen vorübergehende Beziehungen zu einer Reihe von anderen auswärtigen Corps. Die Kneipe der Suevia wechselte öfters; sie befand sich Anfangs der fünfziger Jahre im „Bremeneck", später in der „Reichskrone" und schließlich in der „Gunthei". Der fast immer gleichmäßig hohe Bestand des Corps setzte sich aus einer gleichen Mischung von Süd- und Norddeutschen zusammen. Nachdem im Jahre 1856 eine vorübergehende erzwungene Suspension der Suevia stattgefunden hatte, blühte sie zu Ende der fünfziger Jahre in neuer Stärke empor.

Das sechste Jahrzehnt kennzeichnet sich als die Zeit der Klärung in den zahlreichen auswärtigen Beziehungen und des Beginns der Vereinigung zu einem bestimmten befreundeten Kreise im Kösener S.C. Der Corpsbestand erhielt sich Anfangs in der alten Stärke, nahm jedoch von Semester zu Semester immer mehr ab. Befreundete Verhältnisse wurden an Stelle der früheren Cartells, welche zum Theil wieder gelöst wurden, mit Isaria zu München und Lusatia zu Leipzig abgeschlossen. Die Kneipe des Corps befand sich während dieser Jahre zuerst im „Weinberg", später im Eiserhardt'schen Bierkeller. Zu Ende der sechziger Jahre schmolz der Activbestand der Suevia so zusammen, daß das Fortbestehen des Corps in Frage gestellt schien.

Das siebente Jahrzehnt brachte mit dem Erstehen des Deutschen Reichs den frischen Aufschwung des Corps und den Abschluß seines befreundeten Kreises im Kösener Verband. Von den in's Feld gesandten Schwaben hatte die Suevia den Verlust von vier Corpsburschen zu beklagen, deren Namen auf dem Denkmal der Rudelsburg zum Gedächtnisse verzeichnet sind. Der Corpsbestand erhob sich Anfangs der siebziger Jahre zu einer stattlichen Höhe, sank in der Mitte des Jahrzehnts und steigerte sich zum Schlusse wieder erheblich. Die Kneipe befand sich fast während dieser ganzen Epoche auf dem Eiserhardtschen Keller, welcher erst am Ende des Jahrzehnts mit der „Reichskrone" vertauscht wurde. Nachdem das im Jahre 1874 von Neuem eingegangene Verhältniß mit Frankonia zu Tübingen im Jahre 1878 wieder gelöst worden war, wurde im Jahre 1879 zu den bestehenden zwei Cartells und drei befreundeten Verhältnissen als sechstes das mit Palatia zu Straßburg abgeschlossen. Die Stellung des Landes-Corps erhielt am Ende dieser Epoche eine erneute Bestätigung nach Außen dadurch, daß der Sohn unseres erhabenen Landesherrn, Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog, während seines Aufenthalts auf der Hochschule häufig auf der Kneipe und bei Commersen der hohe Gast des Corps war.

Das achte Jahrzehnt brachte zum Beginn das glänzende ſiebzigjährige Stiftungsfeſt des Corps, mit ihm eine dauernde Erhöhung des Beſtandes und den Gedanken der Errichtung einer Heimatsſtätte für die Suevia. Durch rege Förderung von Seiten ſämmtlicher alter Herren des Corps iſt dieſer Gedanke durch Gründung einer Aktiengeſellſchaft und Kauf eines Hauſes zur That geworden.

Der feſte Grund der Einigkeit und Tüchtigkeit, auf welchem die Stifter die Suevia errichtet haben, hat ſich während ſechsundſiebzig Jahren unverändert und unerſchüttert erhalten.

Fvl Fyr!

2. Gueſtphalia.

(1818—1886.)

AM 1. Dezember 1818 verbanden ſich zehn Studenten der Univerſität Heidelberg zu dem Corps Gueſtphalia, wie es heute noch beſteht. Aus den leider nur ſpärlichen ſchriftlichen Ueberlieferungen iſt zu erſehen, daß vordem ſchon ein Corps Gueſtphalia vorhanden war, welches an dieſem 1. Dezember ſeine Stimme im S.C. noch nicht niedergelegt hatte. Die Verhandlungen zwiſchen den beiden Corps gleichen Namens hatten das Ergebniß, daß die alte Gueſtphalia, mit Ausnahme eines „anſtößigen" Mitgliedes, mit der neuen ſich verſchmolz unter dem Verſprechen ihrer ſämmtlichen Mitglieder, nach vollzogener Einigung ſofort aus der Verbindung wieder auszutreten. Alſo geſchah es und die nun „reine geläuterte Gueſtphalia" gab ſich den Wahlſpruch „Gloria virtutis comes", die Farben „grün, ſchwarz, weiß", den links oben ſtehenden Cirkel und neue Conſtitutionen, die in ihren Grundzügen bis auf den heutigen Tag in Giltigkeit geblieben ſind. Darnach iſt Zweck der Verbindung: gegenſeitige Achtung und Bruderliebe durch ein feſteres Band zuſammenzuziehen und Beides in ſeinen Wirkungen kräftiger zu geſtalten; Führung einer würdigen unabhängigen Exiſtenz. „Wo das Handeln *eines* Individui unkräftig wäre, wird es durch die Totalität der Landsmannſchaft vertreten und der Reſpekt, den man der moraliſchen Perſon als ſolcher ſchuldig iſt, gibt den Ausſprüchen und dem Willen der Gueſtphalen authentiſche Kraft." Einer für Alle und Alle für Einen iſt die oberſte Satzung des Corps. Bei der Wahl der Mitglieder wird nicht Rückſicht genommen auf Stand und Vermögen. „Achtungswerthe Feſtigkeit des Charakters, Sinn und Gefühl für die Geſetze der Ehre, Fähigkeit zur wahren Freundſchaft, kurz

Alles, was den Menſchen an und für ſich werth macht, nur das allein berechtigt, Antheil an dem Bunde zu nehmen." Durch alle Zeiten war Gueſtphalia beſtrebt, den Zweck des akademiſchen Lebens nach Kräften aufrecht zu erhalten, von dem Wunſche beſeelt, daß ihre Mitglieder auf der Univerſität zu Männern reifen und Kenntniſſe ſammeln, durch welche ſie ſich dem Vaterlande, der menſchlichen Geſellſchaft nützlich machen. Bei aller Zwangloſigkeit wurde ſtets darauf gehalten, daß die Verbindung nicht die Urſache der zahlreichen Fehltritte des akademiſchen Lebens werde; der Unſchuldige darf nicht verführt, der Ordentliche nicht zur Liederlichkeit hingeriſſen werden. Rohheit iſt ſo verpönt wie ausgeſuchte Feinheit; die Kleidung ſoll anſtändig aber nicht „petit maitre-haft" ſein, eine Beſtimmung, die der heutigen akademiſchen Jugend beſonders an's Herz zu legen iſt, da hier und dort die Neigung nicht zu verkennen iſt, die in Börſen- und Sportskreiſen vielfach übliche Tracht nachzuahmen, die dadurch nicht geſchmackvoller wird, daß ſie ſich mit der Frauenmode entlehnten Armbändern, Fächern, japaniſchen Schirmen und Parfümen ziert. Derartige Kleidung ſteht dem Studenten nicht wohl an, da ſie nichts weniger als burſchikos zu nennen iſt.

In den erſten Jahren des Beſtehens der Gueſtphalia konnten Burſchen, welche ſich um die Verbindung beſonders verdient gemacht hatten, zugleich aber aus hinreichenden Gründen verhindert waren, als ordentliche Mitglieder in das Corps einzutreten oder in demſelben zu verbleiben, unter dem Namen „Ehrenmitglieder" als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden; ſie durften keine Charge bekleiden und hatten entſcheidende Stimme im Convent nur in Beziehung auf Angelegenheiten der Verbindung. Im Uebrigen beſaßen ſie alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, waren aber auch gleich dieſen verpflichtet zu den allgemeinen Verbindlichkeiten, ohne deren Erfüllung die geheimen, d. h. nicht anerkannten Verbindungen nicht beſtehen konnten. Daß die Bezeichnung „Ehrenmitglied" für ſolche, die im Grunde genommen doch nur privilegirte Conkneipanten waren, nicht recht paſſend ſei, wurde ſehr bald eingeſehen. Im Jahre 1823 erhielt eine gemiſchte S.C. Kommiſſion den Auftrag, Beſtimmungen über Ehrenmitglieder auszuarbeiten, die unter dem 28. Dezember des genannten Jahres in die Conſtitutionen der Gueſtphalia aufgenommen wurden. Darnach können zu Ehrenmitgliedern nur Corpsburſchen ernannt werden, die ſich hervorragendes Verdienſt um das Corps erworben haben. Denſelben ſtehen die Rechte der Activen ohne deren Laſten zu. Bis zum Jahre 1861 hatte der C.C. jedes einzelnen Semeſters die Befugniß, Ehrenmitglieder zu ernennen. Im Juli

1861 wurde die Bestimmung getroffen, daß das fragliche Ehrenrecht nur von den Mitgliedern der Convente aus zwei aufeinanderfolgenden Semestern und zwar nur durch einstimmigen Beschluß derselben verliehen werden könne. Es ziemt sich wohl, an dieser Stelle die Namen der Ehrenmitglieder zu nennen, deren opferwilligem thatkräftigen Wirken das Corps die glückliche Ueberwindung oft schwieriger Verhältnisse verdankt: 1. Julius Rittersbacher aus Weilburg (Nassau), zum Ehrenmitgliede ernannt 1829, gestorben als Militärarzt in Weilburg. 2. Wilh. Heinr. Steche aus Wildeshausen (Oldenburg), ernannt 1829, gestorben 1873 als Oberregierungsrath in Birkenfeld. 3. Robert Langer aus Frankfurt a. M., ernannt 1830, gestorben 1875 als Rentner in Frankfurt a. M. 4. E. v. Klopmann aus Mitau (Curland), ernannt 1830, Rentner in Mitau. 5. Gisbert Freiherr von Vincke aus Münster (Westphalen), ernannt 1831, Regierungsrath a. D. und Schriftsteller in Freiburg i. Br. 6. Max v. Herzeele aus Marburg (Kurhessen), ernannt 1831, gestorben als Offizier in holländischen Diensten auf Java 1856. 7. A. Ernst aus Braunschweig, ernannt 1832, gestorben 1847 als österreichischer Offizier in Wien. 8. Aug. Rühl aus Hanau, ernannt 1834, gestorben 1849 als Oberbürgermeister von Hanau und Mitglied des deutschen Parlaments in Frankfurt a. M. 9. Peter Suur aus Ostfriesland, ernannt 1834, gestorben 1858 als Amtsrichter in Emden. 10. J. M. Adae aus Geißlingen, ernannt 1836, Dr. med. in Neuenstadt a. d. L. (Württemberg). 11. Adolf Frhr. von Ow aus Wachendorf (Württemberg), ernannt 1838, gestorben 1873 zu München als württembergischer Gesandter und Geheimrath. 12. Julius Wagner aus Uiffingen in Baden, ernannt 1839, Farmer in Texas. 13. Emil v. Lepel aus Gotha, ernannt 1845, gestorben am 14. Dezember 1870 bei Orleans als k. bayerischer Hauptmann im 3. Artillerie-Regiment. 14. Albert Ruſche aus Magdeburg, ernannt 1849, Rittergutsbesitzer in preuß. Schlesien. 15. Const. v. Sileon aus Jassy, ernannt 1849, lebt in Rumänien. 16. Edgar Maue aus Groß-Sienen (Mecklenburg-Schwerin), ernannt 1855, Rittergutsbesitzer. 17. F. R. Michel aus Mainz, ernannt 1860, Fabrikbesitzer in Ludwigshafen a. Rh. 18. Detloff Graf von Schwerin aus Ziethen (Pommern), ernannt 1877, Dr. jur. und k. pr. Assessor.

Die Jugendzeit der Guestphalia war getrübt durch einen fortwährenden Kampf um's Dasein mit den Behörden, die in den zwanziger Jahren keine Gelegenheit vorüber gehen ließen, um den Corps das Lebenslicht auszublasen. Dieser Kriegszustand erklärt und entschuldigt verschiedene Sätze in den damaligen Constitutionen, wie z. B.: daß der in gerichtliche Untersuchung verwickelte Bursche für die Dauer

derſelben eo ipso aus dem Corps ausgetreten war und ſein Ehrenwort geben konnte, keiner Verbindung anzugehören, nach aufgehobener Unterſuchung aber eo ipso wieder im Corps war. Am 4. Januar 1820 wurden alle Verbindungen aufgelöſt, am 19. desſelben Monats jedoch wieder aufgethan. Ein Gueſtphale wurde relegirt, ein anderer mußte das Consilium abeundi unterſchreiben, mehrere hatten ihr Ehrenwort gegeben auszutreten und Zuwachs war nicht zu erwarten. Aus dieſen Gründen hielt es der nur noch 7 Mann ſtarke C.C. für beſſer, ſeine Stimme im S.C. niederzulegen, was denn auch am 31. Mai 1820 geſchah. Jahr und Tag vergingen, bis am 15. Dezember 1821 15 Burſchen die Gueſtphalia auf's neue conſtituirten.

In dieſe Zeit fällt ein Skandal zwiſchen Studenten und einem Offizier, deſſen Austrag ſo charakteriſtiſch für die damaligen Verhältniſſe iſt, daß ich den Hergang kurz hier ſchildern will. Am 28. Auguſt 1822 wurde dem S.C. von einem Burſchenſchafter angezeigt, daß ein Schwetzinger Offizier ſich an einem Studenten thätlich vergriffen und die ganze Heidelberger Studentenſchaft mit Worten beſchimpft habe. Der S.C. berief eine allgemeine Studentenverſammlung, in welcher beſchloſſen wurde, durch den Senat die Forderung an das Miniſterium in Karlsruhe zu richten: es möge die Sache ſtrenge unterſuchen, den Offizier wegen der Realinjurien hart beſtrafen und zur Abbitte wegen der Verbalinjurie zwingen. Zugleich wurden zwei Studenten gewählt, welche die Beſchleunigung der Unterſuchung zu betreiben und den Sachverhalt dem Miniſterium mündlich darzuſtellen hatten. Die Abgeſandten kamen ſehr befriedigt über den Erfolg ihrer Miſſion aus Karlsruhe zurück und der Prorector der Univerſität las zwei Gueſtphalenburſchen einen Erlaß des Miniſters von Berckheim vor, in welchem genügende Satisfaktion zugeſagt und dem Betragen der Studenten in dieſem Falle, wie im Allgemeinen, volles Lob geſpendet wurde. Hiermit war die Staatsaktion beendigt.

Im Jahre 1824 wurde die Burſchenſchaft in ſtrenge Unterſuchung gezogen und da auch den Corps eine ſolche drohte, löſten ſie ſich am 18. Januar in Clubs auf, die von einem Centralclub zuſammengehalten und geleitet wurden, welcher abwechſelnd von zwei Mitgliedern jeder ehemaligen Verbindung zu beſchicken war. Zugleich beſchloß die Gueſtphalia: „wenn ſie vor den Senat gezogen und auf's Ehrenwort gefragt würde, dasſelbe zu verweigern; wenn aber keine Rettung weiter ſei, womöglich die geborenen Preußen als nicht im Corps befindlich darzuſtellen.“ Dieſe traten zu dem Zwecke vor der Auflöſung aus. Als die Gefahr geſchwunden ſchien, thaten am 4. Mai 1824 die früheren Mitglieder der Gueſtphalia das Corps wieder auf, und

richteten im Centralclub an die übrigen Corps die Einladung, ein gleiches zu thun. Diese folgten der Einladung nicht sogleich, da sie immer noch Besorgnisse hegten, constituirten sich aber sämmtlich noch im Laufe des Semesters und beschlossen gegen den sie in wahrhaft brutaler Weise verfolgenden Amtmann mit aller Energie vorzugehen. Wiederholt wandten sie sich klagend an das Curatorium und durch dieses an das Ministerium; mehrere Semester hindurch wurden sie mit Versprechungen hingehalten, vergebens aber warteten sie auf eine That. Da riß ihnen der Faden der Geduld und es kam zu dem im allgemeinen Theil geschilderten Conflict, der im Sommer des Jahres 1828 zu dem Auszug der Studentenschaft nach Frankenthal führte, der die Corps, darunter die Guestphalia, auseinander sprengte. Trotz des über Heidelberg verhängten Verrufs faßte im Herbste 1829 eine Anzahl älterer Göttinger Corpsburschen — Braunschweiger, Hannoveraner, Oldenburger, Nassauer — den Entschluß, gen' Heidelberg zu ziehen, um dort in stiller Thätigkeit dem bisher verabsäumten Studium gerecht zu werden. Aber das Corpsleben steckte zu tief in ihrem Blute, sie konnten es nicht entbehren. So wurde von ihnen am 28. November 1829 die Guestphalia wieder aufgethan und — nach den Aufzeichnungen eines „alten Herrn" aus den Jahren 1830 bis 1832 — alsbald zu Ehren gebracht, da unter den alten Studenten eine Reihe ausgezeichneter Schläger war. Wer nun weiter aus Göttingen und den oben genannten Ländern nach Heidelberg kam, der schloß sich den Freunden und Landsleuten an. Daher der Glanz des Corps in den nächsten Semestern. Für den inneren Zusammenhalt konnten freilich so viele divergirende Elemente nicht im gleichen Maße förderlich sein, doch gehörte ein ernstes Zerwürfniß unter den Mitgliedern zu den seltensten Ausnahmen; das bewirkte der Geist des Gemeinsinns, welcher das Ganze belebte. Auf der Mensur zeigte sich Guestphalia überaus fleißig. Mancher zählte 50—60 Mensuren und trotzdem hatten sie meist glatte Gesichter, da sie nicht nur zu schlagen, sondern auch zu pariren wußten. Am 25. Juli 1836 wurde die Bestimmung getroffen, daß jeder Fuchs, der in's Corps treten will, erst renonciren müsse. Bald waren die Renoncen so zahlreich wie die Burschen. Sie trugen zwei Farben aber kein Band und erfreuten sich einer durchaus wohlwollenden Behandlung von seiten der Burschen. Ein „Fuchsmajor" existirte nicht, ebensowenig das Institut des „Leibfuchses": auch gab es keinen „Fuchsritt" und kein Brennen der „Brander." Die Füchse hatten damals dieselben Obliegenheiten wie heute. Ausnahmsweise geschah es, daß ein Fuchs, wenn eine Paukerei abgefaßt wurde und der wirkliche Paukant beim Universitätsgericht

schon tief in der Kreide stand, statt dessen als Paukant sich nennen mußte, um die Karzerstrafe für ihn abzusitzen.

Den Paukereien gegenüber beobachtete der Senat stillschweigende Duldung; um aber doch darzulegen, daß deren Verbot nicht dem ewigen Schlummer anheimgefallen sei, wurde immer wieder folgende Comödie in Scene gesetzt: Höchstens einmal im Semester erhielt der S.C. die geheimnißvolle Mittheilung, es sollten folgenden Tages die Waffen abgefaßt werden. Dann wurden von jedem Corps etliche Füchse bestimmt, welche sich, sobald der Abend herabsank, auf die Hirschgasse begaben und den Waffenschrank ausräumten, dessen Inhalt sie entweder nach dem „Jakob" (halbwegs Neuenheim) oder nach dem „Hausacker" schleppten. Am nächsten Morgen zogen die Häscher hinaus, öffneten auf der Hirschgasse alle Schränke und es erfolgte der pflichtmäßige Bericht: Waffen seien durchaus nicht vorgefunden worden. Vierzehn Tage lang wurde dann auf dem Jakob oder dem Hausacker losgegangen, das Paukzeug hierauf wieder zur Hirschgasse befördert — und der Senatseifer ruhte abermals für längere Zeit. Einem Pedell war vom S.C. eine Summe Geldes bewilligt worden, damit er nicht aus Geldnoth dazu getrieben werde, Mensuren abzufassen. Ich bemerke hier, daß sämmtliche Corps vom akademischen Senat anerkannt waren. Sie mußten demselben das Verzeichniß ihrer Mitglieder und Chargirten einreichen und letztere machte der Senat vorkommenden Falles verantwortlich für die übrigen Angehörigen der betreffenden Corporation. Zugleich hatten sich alle Corps dem Senat gegenüber verpflichten müssen, keine Burschenschaft aufkommen zu lassen. Heimlich bestand allerdings eine burschenschaftliche Verbindung „Fäßlerianer" genannt, weil sie im „goldenen Fäßchen" sich zu versammeln pflegten. Sie durften keine Farben tragen und bei Conflicten mit Corpsburschen wurde nur dann Satisfaktion gegeben, wenn der Burschenschafter sich entschloß, auf Corpswaffen loszugehen, was sehr ausnahmsweise geschah. Ein Versuch der „Fäßlerianer", sich am Schlusse des Wintersemesters 1831/32 als Corps „Frankonia" aufzuthun, scheiterte an der Unerfüllbarkeit der von ihnen dem S.C. gestellten Forderungen.

Die Mitglieder der verschiedenen Corps verkehrten mit einander in ungezwungener Höflichkeit, die nicht beeinträchtigt wurde durch jeweilige, mehr oder minder feindliche Verhältnisse zwischen diesen und jenen Corps. Besonders intim standen die Westphalen mit den Alemannen (meist Frankfurtern); Mitglieder des einen wie des anderen Corps erschienen oft zum Besuch auf den beiderseitigen Kneipen. Zur Förderung des allgemeinen freundlichen Verkehrs diente auch die Stift-

ung einer Fuchsverbindung, welche den Namen „Cereviſia“ führte und ſich an beſtimmten Tagen dort verſammelte, wo gerade das Bier am Beſten war. Nur Corpsfüchſe konnten Mitglieder werden und Füchſe ſämmtlicher Corps gehörten ihr an, als Ehrenmitglied der Heſſen-Senior Raul. Bier und Tabak, beſchafft aus den Mitteln der „Cereviſia,“ ſtand jedesmal zu gemeinſamer Verwendung auf dem Tiſche. Corpsfeindſchaft, wenn ſie auch den Brennpunkt erreicht hatte, trat nie zu Tage bei den Sitzungen; wohl begab es ſich, daß aus ſolcher Veranlaſſung Cereviſianer mit einander „hingen,“ allein das that der Gemüthlichkeit keinen Eintrag; es wurde Comment suspendu gemacht und flott weiter gekneipt.

Den Weſtphalen diente als Kneipe die „Hölzerei“ in der Mitte weſtlicher Seite des Muſeumsplatzes, ein einſtöckiges Haus, das längſt einem Neubau den Platz geräumt. Der Kneipraum lag getrennt von der Wirthſchaft, war ſchmal, tief und niedrig und als einziger Schmuck hing an der gelbgetünchten Wand die ſchwarze Biertafel. Alte Häuſer und Füchſe ſaßen bunt durcheinander, der Senior zwiſchen den Uebrigen, wo er gerade einen Stuhl fand. Commersbücher gab es nicht, die Lieder mußten auswendig geſungen werden. Beſondere Kneipabende waren unbekannt, deßhalb füllte ſich die Kneipe allabendlich. Neben der Hauptkneipe hatte die Hölzerei noch eine „Kleinkneipe“ zur Verfügung geſtellt, in welcher an Winternachmittagen verſchiedene Spieltiſche den Bierſpielen „Schlauch“ und „Pereat“ dienten, während auf der unmittelbar anſtoßenden Kegelbahn im Sommer das „Parten“ betrieben wurde. Der „Frühſchoppen“ war noch unbekannt, ſowohl dem Namen als der Sache nach, was keineswegs ausſchloß, daß nicht auch Vormittags ſchon Bier getrunken wurde, wenn der Durſt dazu aufforderte.

Ein Cartell-Verhältniß beſtand damals nur mit der Tübinger Gueſtphalia. Zwei Mitglieder derſelben erſchienen gelegentlich zum Beſuch in Heidelberg, von denen der eine, katholiſcher Theologe, ſich wohl ſeine eigene Lehre über das Duell zurecht gemacht hatte. Der Corpskaſſe erwuchſen aus dem Beſuche keinerlei Koſten. Ueberhaupt konnte Gueſtphalia's Finanzwirthſchaft bis in die vierziger Jahre hinein als Muſter gelten, da man Corpsſchulden als rein unmöglich betrachtete. Außerordentliche Ausgaben wurden durch Umlagen gedeckt, durch welche der Einzelne ſich wenig beſchwert fühlte, was wohl begreiflich wird durch die Thatſache, daß die Gueſtphalia in jener Periode durchſchnittlich mehr Mitglieder zählte als heutzutage der S.C. zuſammengenommen. Ich ſage „durchſchnittlich,“ denn auch in dieſe im Großen und Ganzen glänzende Zeit fällt ein Abſchnitt,

in welchem das Corps nicht mehr im Stande war, ſich zu halten. Am 12. Dezember des Jahres 1834 mußte es ſich auflöſen, weil nur noch zwei Corpsburſchen und zwei Füchſe vorhanden waren. Am 17. des gleichen Monats that es ſich zwar wieder auf mit zwölf Burſchen und ſechs Füchſen, wurde aber vom Amte nicht anerkannt und auch auf den hierwegen an das Miniſterium ergriffenen Recurs erhielt es abſchlägigen Beſcheid. Da blieb ihm nichts anderes übrig als die Farben abzulegen und als am 3. November 1835 ſämmtliche Corps vom Amte aufgehoben wurden, entkleidete ſich die Gueſtphalia ihres Charakters als Corps und verwandelte ſich in einen Kneipverein, an welchen das ganze Corpsvermögen überging mit der Beſtimmung: es ſolle an die Gueſtphalia zurückfallen, wenn ſie in ihren bisherigen Formen wieder erſtehe. Dies geſchah denn auch am 21. Dezember 1836. Die nun folgenden zwölf Jahre weiſen kein Ereigniß auf, welches tiefer in das Leben des Corps eingegriffen hätte; man müßte denn als ſolches die Anknüpfung freundſchaftlicher Verhältniſſe mit Corps anderer Univerſitäten betrachten, durch welche der Gueſtphalia Elemente zugeführt wurden, deren günſtiger Einfluß nicht zu verkennen iſt. Vor Allem iſt es hoch zu ſchätzen, daß das bis dahin vorwiegend norddeutſche Corps, in Folge engerer Verbindungen mit den Tübinger Schwaben und ſpäter mit den Würzburger Rhenanen, ſüddeutſche Kräfte gewann, die der Strammheit die Gemüthlichkeit vermählten und dadurch einen Ton erzeugten dem die Gueſtphalia ihre große Beliebtheit in weiten Kreiſen verdankt. Aus den in den Protokollen verzeichneten gegenſeitigen Einladungen zu ſchließen, herrſchte ein reger Verkehr mit den Meißnern in Leipzig, den Preußen in Bonn, den Sachſen in Jena, den Franken in München und den Sachſen in Göttingen, welch' letztere ſich mit den Weſtphalen in die Söhne der Oſtſeeprovinzen theilten, die mit Vorliebe in Göttingen und Heidelberg ihre wiſſenſchaftliche Bildung ſuchten. Eine Reihe kuriſcher Namen kehrt in den Annalen unſeres Corps von Geſchlecht zu Geſchlecht wieder und es wäre zu beklagen, wenn die angebahnte Ruſſificirung der Oſtſeeprovinzen die Träger dieſer Namen inskünftig von Heidelberg und der Gueſtphalia fern halten würde, welche dieſe Deutſch-Ruſſen ſtets willkommen hieß, da ſie das Zeug zu tüchtigen Corpsſtudenten haben. Mit deutſcher Geſinnung und Geſittung verbinden ſie meiſt echt ritterliches Weſen, hochgradiges Ehrgefühl und jene biderbe Geradheit des Charakters, die der beſte Bürge für Treue und Zuverläſſigkeit der Freundſchaft iſt.

Die politiſche Bewegung des Jahres 1848, die das badiſche Land durchwühlte, konnte nicht ſpurlos an der Univerſität vorübergehen.

Ein großer Theil der den Corps nicht angehörenden Studentenschaft hatte am 18. Mai 1848 in einer Versammlung beschlossen, die Corps aufzufordern, sich mit ihnen zu einer Allgemeinheit zu vereinigen. Zur Berathung dieser Angelegenheit ward festgesetzt, daß je 15 Studenten sich von einem Deputirten in einem besonderen Ausschusse vertreten lassen sollten. Die Schwaben unterstützten die Sache. Nach S.C.-Beschluß ward an den Wahlen theilgenommen, „um den unglücklichen Verirrten klar zu machen, warum nur Corps die Repräsentation des Studententhums inne haben können, da das Corpsprincip das ungetrübte Princip der Ehre sei". Fünf Corpsburschen wurden zur Abfassung einer Schrift in diesem Sinne committirt. In der ersten Sitzung des Ausschusses ward die Schrift vorgelesen. Ein gewisser Hatry ergoß sich darauf in Schmähungen gegen die Corps und den S.C., indem er diesen einen „vertrockneten Leichnam" schalt, dem durch ihn und seines Gleichen neues Blut zugeführt werden solle 2c. Die Westphalen ließen den Hatry durch ihren Fuchs v. Sileon fordern; es war aber nicht möglich, denselben auf die Mensur zu bringen. Am 24. Mai traten die Schwaben, die mit der Haltung der übrigen Corps unzufrieden waren, aus dem S.C. aus. Am 25. Mai fand eine zweite Sitzung des Ausschusses statt, in welcher ein Mißtrauensvotum wegen der von Sileon dem Hatry gestellten Forderung angenommen wurde, was für die Corps das Signal war, die Gesellschaft für immer zu verlassen. Am 18. Juli traten die Vandalen und Nassauer aus dem S.C.-Verband, weil der S.C. sich nicht auf ihr stürmisches Begehren einließ, an dem Auszuge der „Strümpfe und Büchsiers" theilzunehmen. „Diese", so sagt das C.C.-Protokoll vom 20. Juli, „mißbraucht durch eine Demagogenpartei in Heidelberg, beliebten es als einen Eingriff in die studentischen Rechte anzusehen, daß der demokratische Studentenverein vom Ministerium aufgelöst wurde und hatten, als eine von ihnen gewählte Deputation in Karlsruhe abgewiesen war, in der souveränen Studentenversammlung dekretirt, nach Neustadt a. d. H. auszuziehen, wogegen der S.C. nicht gleich Anfangs energisch einschreiten konnte, weil er trotz der Theilnahme der Vandalen und Nassauer davon nicht in Kenntniß gesetzt war. Der Auszug fand am 18. wirklich statt, fast alle Barbiere und sonstiges Gesindel nahm daran theil und zogen in einem ganz unappetitlichen Zustand hinter schwarz-roth-goldenen Fahnen her. In Mannheim sollen sie mit republikanischen Reden begrüßt worden sein. In Neustadt sollen sie sich ganz kannibalisch wohl befinden" 2c. Am 25. Juli kehrten die Ausgezogenen unverrichteter Dinge nach Heidelberg zurück und zwar, laut eigenen öffentlichen Ausspruchs, voll Trauer und Be-

trübniß über die erfolgloſe Expedition. In Folge der politiſchen Wirren war im Sommerſemeſter 1848 die Zahl der in Heidelberg Studirenden von 1000 auf 350 herabgeſunken, eine Thatſache, die ſelbſtverſtändlich auch auf die Gueſtphalia decimirend wirkte. Zudem hatte der Krieg gegen Dänemark viele Corpsbrüder aus Schleswig-Holſtein unter die Fahnen gerufen, ſo daß die im Winter 1849 eingetretene Schwäche des Corps ſehr erklärlich iſt. Am 23. April war es zur Auflöſung genöthigt, die jedoch nur bis zum nächſtfolgenden 21. Juni dauerte.

Wie im Leben des Einzelnen der Uebel größtes die Schulden ſind, ſo auch im Leben der Corporationen. Der Gueſtphalia wurde die Wahrheit dieſes Satzes fühlbar in den vierziger Jahren, in welchen der Grund gelegt wurde zu einer Corpsſchuld, die wachſend ohne Wideeſtand, friſches Blühen und Gedeihen der Verbindung niederhielt. Dem im Allgemeinen geſteigerten Luxus konnte das Corps ſich ſchwer verſchließen, wenn es nicht die Stellung aufgeben wollte, die es bis dahin in der Geſellſchaft innegehabt. Daß hiebei die Schnur nicht ſelten überſprungen wurde; daß beſonders bei feierlichen Gelegenheiten, Commerſen u. dgl., zu welchen meiſt eine große Anzahl befreundeter Verbindungen geladen war — außer den früher Genannten, die Hallenſer Thüringer, Leipziger Sachſen, Bonner Rhenanen, Göttinger Bremenſer, Berliner Neoboruſſen und Kieler Holſaten — ein Aufwand getrieben wurde, der im umgekehrten Verhältniß zu der jeweiligen Zahl der Activen ſtand, war zwar nicht lobenswerth, iſt aber wohl begreiflich, wenn man die damals tonangebenden Perſönlichkeiten in Betracht zieht. Ich brauche nur unſer Ehrenmitglied v. Sileon zu nennen, von dem man heute noch als dem Inbegriff ſtudentiſcher Flottheit ſpricht. Die offenbar vorhandene Meinung, daß glänzendes Auftreten große Anziehungskraft äußere, hat ſich nicht als richtig erwieſen. Zu Anfang des Winterſemeſters 1854 war die Gueſtphalia auf ſechs Mann herabgeſunken und hätte ſich wohl auflöſen müſſen, wenn nicht drei Burſchen der Heidelberger Suevia Namens Gemehl, v. Gulat und Fieſer zu ihr übergetreten wären, um ihr Fortbeſtehen zu ermöglichen. Von dieſem Zeitpunkt an bis zum Jahre 1875 durfte ſich das Corps eines ununterbrochenen guten Standes erfreuen. Das 40jährige Stiftungsfeſt (2. Auguſt 1858) führte eine Anzahl „Alter Herren" zuſammen, deren eifriges Beſtreben es war, die Finanzwirthſchaft wieder in das richtige Geleis zu führen. Zu dem Zweck wurde beſchloſſen, daß alle Mitglieder ſeit dem Jahre 1845 aufgefordert werden ſollen, einen Beitrag zur Tilgung der Corpsſchuld zu leiſten. Bei einer ſolchen Schuldentilgung iſt ſtillſchweigende

Vorausſetzung, daß neue Schulden unzuläſſig ſind. Darnach richtete ſich das Corps und erreichte denn auch langſamen aber ſicheren Schrittes mit Hilfe der Philiſter das Ziel, ſich eine ſchuldenfreie Exiſtenz zu ſchaffen. Gelegentlich des 50jährigen Stiftungsfeſtes (26. Juli 1868) wurde in feierlicher Conventsſitzung eine aus 12 Alten Herren beſtehende Commiſſion eingeſetzt, die in ſtändiger Fühlung mit dem Corps zu bleiben hat. Zugleich wurde der erſten Charge das Recht und die Pflicht zugeſprochen, nach Kräften einen moraliſchen Einfluß dahin auszuüben, daß jedes Mitglied der Gueſtphalia ſeinen finanziellen Verhältniſſen entſprechend lebe, da es dem Corps nicht zuträglich ſei, wenn demſelben Angehörige mehr Schulden contrahiren, als ſie bei ihrem Abgang von der Univerſität bezahlen können. Jedes Mitglied der Commiſſion hat die Befugniß, zu jeder Zeit einen C.C. zu berufen, von demſelben Auskunft zu verlangen und ihm Rath zu ertheilen. Dieſe in die Conſtitutionen aufgenommenen Beſtimmungen haben ſich als ſehr ſegensreich erwieſen. Mit der Neugeſtaltung unſeres Vaterlands iſt eine ſo fieberhafte Bewegung in das ganze öffentliche Leben gekommen, daß der für irgend welchen Dienſt in demſelben Beſtimmte nur in raſtloſer Arbeit all die Kenntniſſe ſammeln kann, die zu ſolchem Dienſt erforderlich ſind. Dem jungen Studenten iſt es jetzt nicht mehr, wie in früherer Zeit vergönnt, eine Reihe von Semeſtern hindurch an der Bruſt der alma mater nur frohe Lebensluſt zu ſchlürfen; früh tritt des Daſeins Ernſt an ihn heran und zwingt den kaum zum Burſch gewordenen, das Cerevis mit dem Philiſterhute zu vertauſchen. Die „Alten Häuſer", die in jahrelangem Mühen um das Corps einen Schatz von Erfahrungen geſammelt, aus dem die Jüngeren ſchöpfen konnten, ſind wunderſelten geworden. An ihre Stelle ſind die Alten Herren getreten, die ihrem Corps in treuer Anhänglichkeit mit Rath und That zur Seite ſtehen.

Als im Jahre 1870 Alldeutſchland gegen Frankreich ſich erhob, griff auch die wehrfähige akademiſche Jugend zu den Waffen, um in blutiger Männerſchlacht für des Vaterlandes Schutz und Ehre einzuſtehen. Verödet lagen die Stätten der Wiſſenſchaft, des Zweikampfs und der Trinkgelage. Jedes Corps hatte nur einen Vertreter im S.C., die officiellen Pauktage waren ausgefallen. Im November 1870 wurden mittelſt ſchriftlicher Abſtimmung der abweſenden Corpsburſchen die Brander recipirt, wodurch es ermöglicht wurde, das Corps wieder in die regelrechte Verfaſſung zu bringen. Den auf dem Felde der Ehre gefallenen Corpsbrüdern wurde eine Gedenktafel errichtet, welche die erſte Stelle unter den Erinnerungszeichen auf der Kneipe einnimmt. Vom 27. Oktober 1875 bis 8. Mai 1876 war Gueſtphalia

ſuſpendirt. Von da an bis zum heutigen Tage hat ſie ſich mehr und mehr bemüht, die Gründe aus der Welt zu ſchaffen, die während ihres faſt 70jährigen Lebensganges ſie des Oeftern in ihrem Fortkommen hemmten. Die Finanzwirthſchaft iſt wohl geregelt und liegt in ſicheren Händen. Gute Zucht und Ordnung ſchaffen Kraft nach innen, Anſehen nach außen und fördern das freundſchaftliche Einvernehmen zwiſchen den Corpsbrüdern, indem ſie gegenſeitige Achtung erzeugen, die das beſte Schutzmittel iſt gegen Ausſchreitungen im täglichen Umgang. Stolz auf ihre Vergangenheit, glücklich in der Gegenwart, voll berechtigter Hoffnung auf die Zukunft nimmt Gueſtphalia Theil an der 500jährigen Jubelfeier der geliebten Carola Ruperta, mit welcher Feier ſie ſelbſt ein ſchönes Feſt verbindet: den Einzug in ihr neues Haus. Zu Füßen des Schloſſes, auf freier Höhe, liegt, umgeben von ſchattigem Garten, das ſtattliche Corpshaus, gefällig dem Auge, weit, licht und behaglich in ſeinen inneren Räumen. So liebe Erinnerungen ſich auch an die Hölzerei, den Römer, die Cafés Deuchler, Bolley und all die anderen Kneipen knüpfen, in welchen Gueſtphalia gehauſt — ein ſo trauliches Heim konnten ſie doch nicht bieten, wie das eigene Haus, zu deſſen Erbauung der Verein der Alten Herrn in höchſt dankenswerther Weiſe die Mittel beſchafft hat. Möge die grün-weiß-ſchwarze Flagge in aeternum über dem Giebel wehen und im Hauſe fort und fort der gute Geiſt walten, der die Gueſtphalia von je erfüllt.

3. Saxo-Borussia.

(1820—1886.)

Die Saxo-Borussia constituirte sich den 16. December 1820 mit 11 Mitgliedern im Café Lauf (jetzt Hauptstraße Nr. 108) unter Annahme der Farben weiß-grün-schwarz-weiß mit dem Wahlspruche: Virtus sola bonorum corona und obenstehendem Cirkel. Die Constitution, welche die Verbindung als einen Club bezeichnete, trug noch landsmannschaftlichen Charakter, der sich neben anderem auch darin ausprägte, daß die Geburtstage der Könige von Preußen und von Sachsen feierlich begangen wurden.

Die Saxo-Borussia schloß sich sogleich den beiden zur Zeit bestehenden Corps Rhenania und Suevia an, mit denen sie im März 1821 zu einem Senioren-Convente zusammentrat.

Die Stärke des Corps während der zwanziger Jahre läßt sich nicht mehr feststellen, da das Buch, in welches die Renoncen ihren Namen einzutragen hatten, verloren ging und die C.C. und S.C. Protokolle hinsichtlich der Renoncen keinen Aufschluß geben.

Bei dem Auszuge der Studentenschaft im August 1828 hatte die Saxo-Borussia einen Bestand von 76 Mitgliedern.

Mit den übrigen Heidelberger Corps theilte Saxo-Borussia im Laufe der zwanziger Jahre das Schicksal öfterer, stets aber nur kurz dauernder Suspension, wenn wegen Theilnahme an einer Verbindung Untersuchungen drohten.

Zu Corps auswärtiger Universitäten stand Saxo-Borussia während ihrer ersten Jahre in gar keiner Beziehung. Anfänglich wurde sogar ein Cartell, dessen Abschluß die Silesio-Lusatia in Breslau im Jahre 1822 angeboten hatte, als mit der Constitution unverträglich bezeichnet.

Erſt im Winterſemeſter 1827/28 trat mit der Boruſſia zu Bonn Briefwechſel ein, welchem gegenſeitiger Beſuch folgte und wird das heute noch beſtehende innige Cartellverhältniß vom Sommerſemeſter 1828 an datirt.

Als wegen der demagogiſchen Umtriebe, die im Anfange der dreißiger Jahre auf ſüddeutſchen Univerſitäten und auch insbeſondere in Heidelberg ſich fühlbar machten, die preußiſche Regierung ihren Unterthanen den ferneren Beſuch der Heidelberger Univerſität unterſagte, war für Saxo-Boruſſia, welche ſich hauptſächlich aus Preußen rekrutirte, keine Hoffnung auf Fortbeſtand und zeigten daher den 17. Auguſt 1833 die damaligen Chargirten dem S.C. die Auflöſung des Corps an.

Faſt ſieben Jahre blieb Saxo-Boruſſia ſuspendirt. Erſt Oſtern 1839 wurde den preußiſchen Studenten wieder erlaubt, auch auf den außerhalb Preußens gelegenen Univerſitäten zu ſtudiren, worauf hin ſofort viele Preußen nach Heidelberg ſtrömten.

Unter dieſen befanden ſich auch mehrere in Bonn relegirte Mitglieder der Bonner Boruſſia und frühere Renoncen ſonſtiger Bonner Corps, welche die Abſicht hatten, gemeinſchaftlich in Heidelberg eine Boruſſia zu gründen.

Auf Requiſition des Bonner Univerſitätsſenates wurde aber den erwähnten relegirten Bonner Preußen von der Polizei der Aufenthalt in Heidelberg unmöglich gemacht und blieben ſo die Bonner Corpsfüchſe ſich ſelbſt überlaſſen. Da ſie nun vor der Hand nicht im Stande waren, ſich zu conſtituiren, ſo traten ſie in die verſchiedenen beſtehenden Heidelberger Corps ein mit der Abſicht, ſich daſelbſt die nöthigen Fähigkeiten zu erwerben, um dann ſpäter die Boruſſia aufthun zu können.

Als ſie aber im Herbſte 1839 ſo weit waren, wurde durch den Bruder zweier Mitglieder der älteren Saxo-Boruſſia der Beſchluß herbeigeführt, die ſuſpendirte Saxo-Boruſſia wieder aufleben zu laſſen. Den 4. Februar 1840 conſtituirte ſich das Corps mit 13 Burſchen und wurde vom S.C. als Fortſetzung der alten Saxo-Boruſſia anerkannt.

Farben, Wahlſpruch und Cirkel wurden beibehalten; erſt den 3. März 1840 ward letzterer in ſeine jetzige Form (ſ. oben den zweiten Cirkel) abgeändert. Die Conſtitution dagegen war eine neue, die mit Weglaſſung aller landsmannſchaftlichen Erinnerungen voll und ganz auf den Principien eines Waffencorps beruht.

Mit Ausnahme zweier kurzen Suspenſionen im Jahre 1842 hat ſich das Corps ſeitdem nicht mehr aufgelöſt.

Während der vierziger Jahre erfreute sich das Corps ruhigen Gedeihens. Die Zahl der Activen war fast stets durch Corpsburschen fremder Universitäten verstärkt.

Die revolutionären Umtriebe des Jahres 1848 machten sich auch innerhalb der Heidelberger Studentenschaft geltend. Als einige Corps dem von demagogischem Geiste beseelten Studentenausschuß sich anschließen wollten, trat Saxo-Borussia mit Guestphalia diesem Gedanken auf das energischste entgegen, wodurch es zu einer vorübergehenden Spaltung im S.C. kam.

Während des Militäraufstandes im Jahre 1849 beging ein Corpsbursche der Saxo-Borussia (Grf. H.) die Unvorsichtigkeit, dem Commissär der provisorischen Regierung Schlössel seine Meinung über den Aufstand und den von ihm gewünschten Verlauf desselben auseinanderzusetzen. Die Folge davon war, daß am nächsten Abend die auf dem Riesensteine Versammelten (4 Saxo-Borussen und 4 Westphalen) aufgehoben und bis zum Einzuge der Preußen erst im Neckarthorthurme, dann auf Verwenden des Senats im Carcer gefangen gehalten wurden.

Anfangs der fünfziger Jahre gerieth das Corps durch schlechte Finanzwirthschaft in eine mißliche Lage und schmolz die Zahl der Activen bedenklich zusammen. Nur durch die werkthätige bis zur Stunde unvergessene Hülfe der seit 1845 in Cartell stehenden Starkenburgia zu Gießen, welche während mehrerer Semester ältere Corpsburschen nach Heidelberg schickte, konnte das Corps die Krisis ohne Suspension überwinden.

Außer mit Borussia zu Bonn und Starkenburgia zu Gießen steht Saxo-Borussia seit 1864 noch mit Saxonia zu Göttingen in innigem Cartell und bildet mit den genannten Corps innerhalb des Rösener S.C. Verbandes den sogenannten weißen Kreis.

Nachdem die Finanzverhältnisse des Corps unter Beihülfe der Alten Herren wieder geordnet waren, erlebte das Corps in den sechziger Jahren eine Zeit höchsten Glanzes, der ununterbrochen anhielt, bis im Jahre 1870 das Vaterland zu den Waffen rief.

Der Senior, der Consenior, ein Fuchs sowie elf alte Herrn starben auf Frankreichs Schlachtfeldern den Heldentod und ist Saxo-Borussia auf der Ehrentafel für gefallene Corpsstudenten, die der Rösener S.C.-Verband bei der Rudelsburg errichten ließ, am stärksten von allen deutschen Corps vertreten.

Nach dem Friedensschlusse kam für das Corps eine schwierige Zeit, indem die meisten der vorher activ gewesenen Corpsburschen bei der Armee verblieben, so daß der Activbestand im Anfange der siebziger Jahre ein sehr schwacher war. Doch bald stand Saxo-Borussia

neugekräftigt da und blüht bis zur Stunde mit allerbesten Aussichten für die Zukunft.

Saxo-Borussia rekrutirt sich aus den ersten Gesellschaftskreisen Norddeutschlands. In dem Alten-Herren-Verzeichnisse finden sich die meisten preußischen Adelsgeschlechter vertreten. Daneben sind aber auch Söhne süddeutscher Familien sowie einzelne Ausländer seit je im Corps aufs freundlichste aufgenommen worden.

Welches Ansehens sich das Corps erfreut, beweist, daß Ihre Königlichen Hoheiten die Erbgroßherzöge von Sachsen-Weimar, von Sachsen-Meiningen und von Baden während der Zeit ihres Studiums auf der Heidelberger Hochschule mit Saxo-Borussia verkehrten und zur Erinnerung daran die Corpsschleife besitzen.

Weit über studentische Kreise hinaus genießt Saxo-Borussia hohe Achtung. Wer aber das Glück hatte, bei ihr activ zu sein, dessen Herz ist bis ins späteste Alter mit Liebe und Verehrung dem weiß-grün-schwarz-weißen Bande zugethan.

Das beste Zeugniß dafür ist die ehrwürdige Gestalt des einzig noch lebenden Stifters von 1820, des königlichen Justizrathes a. D. von dem Knesebeck, seit 1881 Ehrenmitglied der Saxo-Borussia, welcher bis vor wenig Jahren, noch als achtzigjähriger Greis, auf der Stiftungsfestfeier in Berlin präsidirte und zur Zeit noch in schriftlicher Relation mit dem Corps steht.

Die Corpskneipe befindet sich seit dem Jahre 1822 — mit kurzer Unterbrechung im Sommersemester 1858 — auf dem Riesensteine, früher Sattlermüllerei genannt, an der Anlage.

Anläßlich der sechzigjährigen Stiftungsfestfeier im Jahre 1880 haben die alten Herren den Riesenstein angekauft, indem sie sich zu einer Actiengesellschaft vereinigten, und ist dadurch die in ihrer alterthümlichen Einfachheit einzigartige Kneipe dem Corps für alle Zeiten erhalten.

Ein festes Band umschlingt die Mitglieder des Corps auch nachdem sie Heidelberg verlassen haben.

In Berlin besteht ein thätiges Alte-Herrn-Comite und eine regelmäßige Alte-Herrn-Kneipe.

Alle Bedingungen zu einem kräftigen, lebensfrischen Fortbestehen des Corps für denkbar lange Zeiten sind gegeben und ist die Hoffnung gerechtfertigt, daß stets neue Generationen in altbewährter Schneidigkeit und Treue zu Saxo-Borussias ruhmreichen Wahlspruche schwören werden:

Virtus sola bonorum corona!

4. Vandalia.

(1842—1886.)

Die Vandalia ist am 8. März 1842 mit den Farben gold-roth-gold, dem obenstehenden Zeichen und dem Wahlspruche: „Eintracht hält Macht" gestiftet worden. Die Stifter waren zu größerem Theile Mitglieder des im December 1841 eingegangenen Corps Hanseatia, welche das neue Corps indessen selbst nicht als Fortsetzung der Hanseatia betrachtet, sondern auf neuer Grundlage und fußend auf norddeutscher, speciell Mecklenburgischer, Hanseatischer und Hannover'scher (niedersächsischer) Landsmannschaft, mit dem bewußten Zwecke errichtet haben, eine Verbindung zu gründen, welche die Pflege und Ausbildung des deutschen Studentenlebens in dem Geiste der ältesten Corps sich zur besonderen Aufgabe zu machen habe.

Das Corps hatte das Glück, in seinem ersten Senior und Ehrenmitgliede, Howitz, einen Führer zu haben, der, durchdrungen von echt studentischem Geiste, es sich angelegen sein ließ, während der fünf Semester seines Seniorats und darüber hinaus jene dem Corps seitdem verbliebene Eigenart rücksichtloseſter Wehrhaftigkeit, festeſter Disciplin und hohen Selbstbewußtseins auszubilden.

Von dem Bestehen des Corps an bis auf die heutige Zeit hat das feste Zusammenhalten aller Mitglieder und die dadurch bedingte strenge Zucht dem Corps sein charakteristisches Gepräge gegeben. Wenn auch nicht Vorschrift, so ist es doch altbewährte Sitte, daß namentlich vom gemeinsamen Mittagsessen an das ganze Corps den Tag über zusammen bleibt, soweit nicht den Einzelnen noch Colleg oder Studien thatsächlich abhalten. Größere regelmäßige Spaziergänge in die schöne Umgebung, seit langen Jahren insbesondere zur unvergleichlichen Felix in Handschuhsheim, erfrischen Körper und Geist und geben die beste Gelegenheit, daß der Einzelne dem Einzelnen ohne

Rücksicht auf die Altersstufen und Würden in engster Freundschaft näher tritt. Allabendlich versammelt sich das ganze Corps auf der gemeinsamen Kneipe und zwar ohne daß jemals seit dem Bestehen desselben eine Verpflichtung zum Kneipbesuch geherrscht hat. Selbst der Verkehr in den Kreisen angesehener Professoren und Bürger ist — wenn demselben auch von Seiten des Corps gewiß niemals ein Hinderniß bereitet ist — im großen Ganzen ein seltener, da der Corpsbruder eben im Corps selbst und an dessen Leben volles Genüge findet. Noch seltener aber ist es, daß nach dem Schluß der Kneipe, der auch trotz der leider erfolgten Aufhebung der Polizeistunde regelmäßig kurz nach 11 Uhr stattfindet, von Einzelnen noch andere Locale aufgesucht werden. Größere gemeinsame Touren in den Odenwald, den Schwarzwald, die Pfalz bieten angenehme Abwechselung des regelmäßigen Lebens, das sich in Heidelberg selbst in einem verhältnißmäßig kleinen Theile der Stadt, in dem jedes Haus bekannt, jeder Bürger ein Freund geworden ist, unberührt von dem unruhigen Treiben der zahlreichen Fremden abspielt. Nach außen hin also ziemlich exclusiv, nach innen dafür ein um so reicheres Leben entfaltend, hat das Corps sich sein Dasein gestaltet.

Schon in den ersten Jahren seines Bestehens erlangte die Vandalia denn auch nicht nur in Heidelberg, sondern auch auf den anderen deutschen Universitäten eine hochgeachtete Stellung, welche schon dadurch sich bekundete, daß Mitglieder der angesehensten Corps bei derselben mehrfach eintraten, von denen nicht wenige (Francke, C.B. der Göttinger Bremensia, von Bennigsen, C.B. der alten Göttinger Hannovera u. A.) in dem Corps höhere Chargen bekleideten, während anderseits Corpsburschen der Vandalia von anderen angesehenen Corps als Mitglieder gern aufgenommen wurden. Gestärkt und gefestigt wurde das Ansehen des Corps nach außen und dessen innere Tüchtigkeit durch das mehrjährige Seniorat (1846—1849) von Klinggraeff's, welcher vor allem dahin wirkte, trotz des nivellirenden Geistes der Zeit das echte deutsche Studententhum zu erhalten. Seiner Initiative entsprang auch die erste Zusammenberufung der Vertreter aller deutschen Corps zu Jena im Sommer 1848, welche dann nach einigen Jahren durch dauernde Einsetzung des sog. Kösener Congresses die gemeinsame Centralstelle aller deutschen Corps geworden ist.

Das Jahr 1848 übte naturgemäß auch auf das Corpsleben seinen Einfluß aus. Innerhalb desselben aber behielt auch während dieser unruhigen Zeit die alte Disciplin ihre wohlthätige Macht und wirkte sogar auch nach außen auf Erhaltung der Ordnung in der Stadt. So ist es wohl wesentlich der unter dem Commando von Klinggraeff

im Frühjahre 1848 organisirten Studentenwehr, die als solche einen Theil der Bürgerwehr bildete, zu verdanken, daß die am Ostermontage bereits in die Stadt mit Absicht der Plünderung (Theilung) eingedrungenen Odenwalder Bauern ohne Blutvergießen entwaffnet und zum Thore wieder hinausgetrieben, damit aber die völlige Anarchie glücklich vermieden wurde. Beim Beginne des badischen Aufstandes (1849) wurde an Stelle der inzwischen eingegangenen Studentenwehr eine Studentenlegion gebildet, in der A. v. Bülow die Stelle eines Hauptmanns bekleitete, bis er, als Stadt und Land mehr und mehr revolutionär wurden, mit allen Corpsbrüdern austrat. Als bald darauf die preußischen Truppen in Heidelberg einrückten, erregten zunächst die rothen Mützen der Vandalen einigen Anstand, ja, es wurde ein harmloser Corpsbruder — zum Glück nur leicht — angeschossen, während er von der Neckarbrücke aus dem Einrücken zusah. Bald aber gestaltete sich das Verhältniß zu den Officieren besonders innig; von den Commandanten oder Wachthabenden wurde mit Vorliebe Freinacht erbeten und gewährt, wenn nicht gar dieser oder jener Officier alle rothen Mützen einfach zu dem Zwecke arretiren und auf die Wache bringen ließ, um dort mit denselben eine kräftige Bowle zu leeren. Nach der Rückkehr geordneter Verhältnisse gelangte auch das Leben innerhalb des Corps wieder zu größerer Stetigkeit. Wenn auch die Formen des studentischen Wesens und Lebens dauernd zum Theil andere wurden, so ist es wiederum ein Verdienst des inzwischen (1. Mai 1850) zum Ehrenmitgliede erwählten von Klinggraeff, der mehrere Jahre noch den größten Theil seiner Zeit in Heidelberg zubrachte, daß die Tradition des alten Studentenlebens den neuen Generationen nicht verloren ging. Ihm und seinen Nachfolgern (A. von Bülow, A. Blomeyer u. A.) ist es zu danken, daß das Corps aus den Wirren der Revolutionsjahre ungeschwächt hervorging. Gerade in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre erfreute das Corps sich einer numerischen Blüthe, wie solche vordem und nachher nicht wieder erreicht ist.

Die sehr große Anzahl der Activen war dann aber im Jahre 1856 wohl nicht ohne Einfluß auf die Ereignisse, welche zu der verfügten Aufhebung aller Corps den Anlaß gaben.

Wie bekannt, waren Excesse Einzelner gegen von dem derzeitigen Prorector neu zugelassene Verbindungen, welche dem alten Comment sich nicht fügen wollten, der äußere Anlaß zum amtlichen Einschreiten gegen die Corps. Unter den 12 Corpsstudenten, welche damals relegirt und consiliirt wurden, waren allein neun Vandalen. Eine thatsächliche Auflösung des Corps fand trotzdem nicht statt, wenn auch

theils durch diese Fortweisungen, theils durch freiwilligen Abgang die Zahl der Activen erheblich sank. Abgesehen von den Renoncen kehrten von den 28 Corpsburschen des Sommers 1856 im Herbst nur 6 nach Heidelberg zurück, darunter auch der Senior des vergangenen Semesters J. von Bülow, dessen Umsicht und Einfluß bewirkte, daß die Vandalia und mit ihr die sämmtlichen übrigen Corps schon nach wenigen Wochen von dem Senate wiederum anerkannt wurden.

Die schon früher begonnene, in den nachfolgenden Semestern eifrig fortgesetzte Neuaufstellung der Corps-Constitution, gelegentlich deren Berathung alle die mannigfachen Verhältnisse des Studenten- und Corpslebens einer eingehenden Erörterung und Erwägung seitens aller Activen und einer großen Anzahl älterer Corpsbrüder unterzogen wurden, gelangte unter dem zweijährigen Seniorate von v. Holleben (1859—1861) zum definitiven Abschluß. Das besondere und hervorragende Verdienst Holleben's war es dann, den vom Corps befolgten und als richtig erkannten Grundsätzen des Corpslebens zunächst im Heidelberger S.C. und dann darüber hinaus im ganzen Kösener Verbande Eingang und Anklang zu verschaffen. Fußend auf den Traditionen aus Howitz und Klinggraeff's Zeit wurden die einzelnen Theile des Heidelberger Comments einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und die Grundprincipien aller Corps nach allen Richtungen hin durchdacht und festgestellt. Alle die zahlreichen Anträge und Anregungen, welche bis weit in die sechziger Jahre hinein von der Vandalia ausgingen, sind das geistige Werk Holleben's, der denn auch in gerechter Würdigung seiner großen Verdienste um das Corps von demselben 1861 einstimmig zum Ehrenmitgliede ernannt und dem bei seinem Scheiden von Heidelberg von dem S.C. die seltene und seitdem bis heute nicht wiederholte Ehre eines feierlichen Comitats sämmtlicher Corps zu Theil wurde.

Wenn der sittliche Gehalt des Corpslebens, die Bedeutung desselben für die Erziehung und Charakterbildung, die ideale Auffassung von den Pflichten des Corpsstudenten heute Gemeingut aller deutschen Corps geworden ist; wenn heute in weiten Kreisen des deutschen Volkes ein besseres Verständniß für das Corpsleben herrscht, so darf der Heidelberger S.C. sich getrost das Verdienst zuschreiben, zu der richtigen Erkenntniß dieser Verhältnisse ganz wesentlich beigetragen zu haben und jeden Vandalen erfüllt es mit Stolz, daß gerade sein Corps vielfach dazu die Anregung gegeben hat.

In diese Zeit fällt auch die von Klinggraeff und Holleben gemeinsam angeregte und veranlaßte Einrichtung eines Corpshauses mit eigener Wirthschaft, welche in dem zu diesem Zwecke gemietheten

Café Bolley zu Weihnachten 1862 unter dem Seniorate des älteren Hans von Hammerstein feierlich eingeweiht wurde und vierzig Semester lang dem Corps eine liebe Heimstätte gewesen ist.

Nach innen und außen wohl geordnet, erfreute sich das Corps unter tüchtigen Senioren (Knebusch 1864 u. A.) einer langen Periode der Blüthe. Die Befürchtung, daß die Ereignisse des Jahres 1866 hierin eine Aenderung herbeiführen würden, verwirklichte sich zum Glück nicht, wie das unter dem Seniorat von Paleske im Sommer 1867 unter zahlreicher Betheiligung alter und junger Corpsbrüder gefeierte 25jährige Jubiläum am besten darthat.

Während des deutsch-französischen Krieges, in dem sechs Corpsbrüder den Heldentod fanden, war es einigermaßen schwierig, das Corps zu erhalten, da fast alle Active zu den Fahnen geeilt waren und jüngerer Nachwuchs nur in kleinster Zahl eintraf. Es gelang indessen, die Continuität des Corps zu bewahren und nach wenigen Jahren war die alte Stärke auch numerisch wieder erreicht. Als Nachwehen des Krieges blieb nur eine nicht unansehnliche Schuldenlast, welche dann auf Betreiben von v. Lütcken (1872) durch die Alten Herren getilgt wurde. Gleichzeitig wurde von Klinggraeff, Holleben und Hans Hammerstein im Verein mit anderen Corpsbrüdern der Grund zu einer Stiftung gelegt, welche unter dem Namen „Altherrn-Stiftung" aus den Beiträgen der Corpsbrüder ein Kapital zu sammeln übernahm, um dem Corps ein eigenes Corpshaus zu verschaffen, sodann aber die Mittel zu bieten, Mitglieder und Angehörige des Corps im Bedarfsfalle zu unterstützen und endlich studentische Interessen zu fördern.

Wenn in dieser Zeit ein früher unbekannter Luxus auch in unserem Corps nicht vermieden wurde, so ist dabei doch nicht außer Acht zu lassen, daß die allgemeinen Zeitverhältnisse der allzuleichten Circulation des Geldes nur zu günstig waren und daß von Seiten des Corps dem richtig empfundenen Uebelstande möglichst entgegen gewirkt wurde, freilich wohl nicht immer mit dem gewünschten Erfolge. Während, vielleicht mit in Folge des größeren Geldverbrauchs, die Durchschnittsdauer der Activität allmählich eine viel kürzere als in früherer Zeit geworden war, ermöglichten es doch immer noch einige Corpsbrüder, längere Semester activ zu bleiben und trugen dadurch (Berner, von der Beck, von Reinhard) wesentlich dazu bei, die alte gute Tradition und Vandalenart trotz der veränderten Zeitverhältnisse zu erhalten und dem Corps diejenige Stellung in der Studentenschaft zu sichern, welche es seit seiner Gründung eingenommen hatte. Als dann aber in dem Jahre 1881 zum ersten Male

zwei Semeſter lang die Renoncen ganz ausblieben, war es ein weſentliches Verdienſt der wenigen Corpsburſchen (von Reinhard, Steinmeiſter, von Döring, Thormann u. A.), die Fahne des Corps auch in dieſer Zeit hoch zu halten und aller Schwierigkeiten ungeachtet ſo lange activ zu bleiben, bis ein kräftiger und tüchtiger Nachwuchs ſich wieder eingeſtellt hatte. So konnte denn das Corps im Jahre 1882 mit dem beſten Zutrauen in die Zukunft ſein 40jähriges Stiftungsfeſt feiern, zumal es zu dem gleichen Zeitpunkte Dank dem unermüdlichen Sammeleifer von Hans Hammerſtein, deſſen anhaltende Fürſorge für das Corps durch die Ernennung zum Ehrenmitgliede anerkannt wurde und Dank den zahlreichen Beiträgen und Zuwendungen (Benda) gelungen war, ein eigenes wohleingerichtetes Corpshaus zu beſchaffen, welches dem activen Corps gelegentlich des Stiftungscommerſes feierlich übergeben wurde. Seitdem erfreut ſich das Corps eines ungetrübten Gedeihens.

Mit Freude und Dank, zugleich aber auch mit zuverſichtlicher Hoffnung für die Zukunft, ſieht deshalb heute das Corps — und zwar darin vor allen anderen Heidelberger Corps begünſtigt — auf eine ununterbrochene Reihe von 90 Semeſtern zurück.

Fv!

5. Rhenania.

(1849—1886.)

Am 15. Januar 1849 ſtifteten 12 Corpsburſchen, größtentheils Mitglieder des früher in Heidelberg beſtehenden Corps Naſſovia, die Rhenania mit den Farben blau-weiß-roth mit gold, dem vorſtehenden Cirkel, dem Wahlſpruch: „Virtuti semper corona!“ und den Conſtitutionen der Naſſovia.

Der Name Rhenania reicht in die älteſte Zeit des Heidelberger Corpslebens zurück. Schon im Jahre 1802 wurde eine Rhenania gegründet, welche 1809 in Ober- und Niederrheiner zerfiel. In den Zeiten der mit dem landsmannſchaftlichen Princip ringenden Corpsentwickelung verſchwanden die letzteren, um im Jahre 1820 abermals einer Rhenania Platz zu machen*).

Im Jahre 1833 ſuſpendirt, 1836 reconſtituirt, beſtand die Rhenania ſeit 1838 gleichzeitig mit der in dieſem Jahre gegründeten Naſſovia, welche die abermalige und endgültige Auflöſung der alten Rhenania überlebend bis zum December 1848 als Mitglied des Heidelberger S.C. exiſtirte. Als unmittelbar an die Auflöſung der Naſſovia ſich die Stiftung der jetzigen Rhenania anreihte, war es der übereinſtimmende Gedanke der Mitglieder des abtretenden und des neuen Corps, das Letztere von der Beengtheit landsmannſchaftlicher Schranken loszulöſen, welche im Verbande der Naſſovia hier und da als hemmend empfunden war. Im Uebrigen trat die Rhenania vollſtändig in die Statuten ihrer Erblaſſerin ein.

*) Von den Stiftern der Rhenania von 1820 lebt nur noch der k. b. Regierungsdirector a. D. Lufft, welcher ſich mit warmem Intereſſe an den Geſchicken der heutigen Rhenania betheiligt.

Der Heidelberger S.C. war damals, eine weitere Folge der auch in die Studentenschaft hineinreichenden Wirren des Jahres 1848, gespalten. Auf der einen Seite standen Nassauer und Vandalen, auf der anderen Guestphalen und Saxoborussen. Suevia war suspendirt. Jede Partei beanspruchte, für den rechten S.C. zu gelten. Die Rhenania trat auf die Seite der Vandalia und erzielte in Gemeinschaft mit dieser den demnächstigen Wiederanschluß der beiden anderen Corps, von welchen Guestphalia jedoch bereits im April 1849 sich auflöste.

An der Berathung der sog. Jenenser Beschlüsse, welche eine Einigung der deutschen Corps an Stelle der bisherigen Isolirung der einzelnen Hochschulen zu setzen bezielten, nahm die Rhenania eifrigen Antheil und stimmte auch für die Befolgung der vom Hallenser S.C. ausgegangenen Einladung, einen Abgeordneten nach Kösen zu senden. Die Begründung des Kösener S.C. erfolgte unter thätiger Zustimmung der Rhenania.

Geleitet von tüchtigen Senioren, darunter namentlich den in den letzten Jahren rasch nach einander durch beklagenswerth frühen Tod abgerufenen Lanz und Schlichter, nahm das Corps regen Fortgang. Ohne sich an bestimmte Landsmannschaft zu binden, gewährte es doch vor allen anderen der rheinischen Art eine Heimat in dem Corpsleben Heidelbergs.

Das beständige Entstehen und Vergehen von Corps, welche die Zugehörigkeit zu kleineren rheinischen Gauen in der Wahl ihres Namens betonten und in der Mehrzahl ihrer Mitglieder repräsentirten, so der Hessen, Nassauer und Pfälzer, wies deutlich auf die in der Zusammensetzung des S.C. noch bestehende Lücke hin. In der Verschmelzung derselben zu einer Rhenania nahm das neue Corps die Tradition der „Rheinländer" von 1820 wieder auf, welche an die Stelle der damaligen „Hessen" traten. Wenn trotzdem die Rhenania sich als Fortsetzung der Nassovia darstellte, so erklärt sich dies aus dem überwiegenden Bestreben, den durch die soeben stattgehabte Auflösung eines tüchtigen Corps entstandenen Verlust direct zu ersetzen. Die Rhenania erhielt hierdurch den letzten Platz in der Anciennetätsfolge der Heidelberger Corps. Da jedoch sämmtliche übrigen Corps, mit Ausnahme der Vandalia, öftere Suspensionen erlitten und nur durch Beibehaltung des ursprünglichen Namens ihre Altersrechte gewahrt haben, so ist die Jugend der Rhenania mehr scheinbar als wirklich. Thatsächlich hat sie die Nachfolge der alten Rhenanen geradeso übernommen, wie diejenige der Hessen und Nassauer. Rheinländisch heiteres Wesen, leichte und frohe Auffassung des Lebens, eingefügt in die Disciplin einer wohlorganisirten, den Einzelnen dem

Ganzen unterordnenden Zuſammengehörigkeit: das bezeichnet den Kern unſeres Corps. Die Individualität kommt zu ihrem Rechte, ohne daß das Allgemeine geſchädigt wird; die ſtraffe Form tritt weniger in den Vordergrund als die in unbedingter Hingebung an das Corpsintereſſe allezeit ſich offenbarende Einmüthigkeit der Mitglieder des Corps. Keine Ungebundenheit, keine Willkür — aber innerhalb der durch die Conſtitutionen bezeichneten Schranken freier Raum für verſchiedenartige Geſchmacksrichtungen und Lebensgewohnheiten. Gemeinſamer Mittagstiſch und gemeinſame Spaziergänge in die Berge diesſeits und jenſeits des Neckars, welche aber ſtets auf freiem Anſchluß der einzelnen Theilnehmer beruhen, geben Gelegenheit zu fröhlichem Zuſammenſein und herzlichem Aneinanderſchließen der Corpsbrüder. Einheit und Gleichartigkeit in jedem Weſentlichen, Mannigfaltigkeit und Selbſtbeſtimmung in allem Uebrigen: ſo iſt es die Uebung des Corps von jeher geweſen. Von jeher hat dasſelbe auch Werth darauf gelegt, in dem Verhältniſſe der Corpsverpflichtungen gegenüber dem Hauptzweck des Univerſitätsbeſuches das richtige Maß zu treffen. Die auf Conventsbeſchluß beruhende Beſtimmung, daß Collegienbeſuch „von Allem" diſpenſirt, gibt in ihrer prägnanten Kürze dieſem Streben den verſtändlichſten Ausdruck.

Der landsmannſchaftliche Zug, welcher ſelbſt im Beginn der fünfziger Jahre noch hier und da auf den deutſchen Hochſchulen wahrnehmbar iſt, veranlaßte die Rhenania zu Bonn wiederholt, ein Cartell zwiſchen ſämmtlichen Rhenanien vorzuſchlagen. Unſer Corps ging jedoch auf dieſe Anregungen nicht ein und lehnte gleichermaßen die Theilnahme an dem allgemeinen Rhenanen-Commerſe zu Bingen ab, indem es auch den Schein einer thatſächlich nicht vorhandenen Gemeinſamkeit vermied. Denn ſo ſehr hatten ſchon die Beſonderheiten der einzelnen Hochſchulen ſich wirkſam erwieſen, daß viel mehr dieſe als die gleiche Zuſammenſetzung aus Angehörigen derſelben Heimatsgegend für die Exiſtenz des Corps ins Gewicht fiel. In dieſer Beziehung war ſeit dem Beginn der zwanziger Jahre, wo die zwiſchen den Rhenanen zu Bonn, Erlangen und Heidelberg abgeſchloſſenen Kartelle lediglich auf der gleichen Landsmannſchaft beruhten, ein erheblicher Umſchwung eingetreten.

Im Mai 1858 wurde die Kneipe „zum Ditteney" verlegt, der, ſchon lange vorher ein Freund des Corps, ſeither und bis auf die Gegenwart in einem auf gegenſeitiger Zuneigung beruhenden, beſonders nahen Verhältniß zur Rhenania geſtanden hat. Die Kneipe iſt allerdings ſeit jener Zeit wiederholt verlegt worden, ehe ſie 1882 im Rhenanenhauſe ihr endgültiges Heim fand. Das „goldene Fäßchen"

und der „Weinberg" am Markte unter der langjährigen Leitung des wackeren Klöpper sind einer Reihe von Corpsgenerationen als officielle Stätten fröhlicher Gemeinsamkeit in gutem Gedächtniß.

Die Ladenburger Wirren des Jahres 1856 beeinträchtigten wie den S.C. überhaupt, so auch das Blühen unseres Corps in erheblicher Weise. Die Zahl der Mitglieder verringerte sich stetig. Ende October 1858 mußten die damals vorhandenen drei alten Corpsburschen, denen als Hoffnung für die Zukunft nur zwei als zweifelhaft bezeichnete Füchse geblieben waren, sich schweren Herzens entschließen, das Corps zu suspendiren.

Am 25. Januar 1862 erfolgte die Reconstitution durch vier Corpsburschen, von denen nur das inzwischen verstorbene spätere Ehrenmitglied Louis dem Corps schon vor der Suspension angehört hatte. Die nächsten Semester führten der Rhenania zahlreiche Renoncen nicht nur aus dem Rheinlande, sondern auch aus anderen Theilen Deutschlands zu. Allmählich bildeten sich einige Quellengebiete in Norddeutschland von erfreulicher Mächtigkeit und Nachhaltigkeit. So schien der Nachwuchs dem jungen bezw. verjüngten Corps gesichert.

Doch standen ihm in den Jahren 1863 und 1864 heftige Stürme bevor, Gegnerschaften und Anfechtungen, welche seinem Rufe und damit seiner Existenz sich entgegenstellten. Ohne Ruhmredigkeit darf es gesagt werden, daß die Bewährung in den Kämpfen jener Zeit der Rhenania in glänzender Weise gelungen ist. Sie mußte sich ihre Stellung in Heidelberg neu erobern und hat es verstanden einen Platz zu erringen, der des höchsten Ansehens auf allen deutschen Hochschulen genießt. Die zahlreichen Anerbietungen zur Knüpfung freundschaftlicher Verhältnisse, die von den tüchtigsten Corps an die Rhenania ergingen, sind ein sprechender Beweis dieses Ansehens. Viele jener freundschaftlichen Verhältnisse, zu denen als einzige Kartellverbindung diejenige mit der Suevia zu München getreten ist, haben in langer Zeitdauer und in lebendigem Austausch von Mitgliedern sich erprobt. Zahlreiche Rhenanen bekleideten bei befreundeten Corps die Seniorenstellen, mehrere wurden sogar Ehrenmitglieder fremder Corps.

Schon im Jahre 1866 hatte Rhenania ungeachtet der oben erwähnten Kämpfe die Hauptvertretung des Heidelberger S.C. auf dem Kösener Congreß, eine Ehre, die dem Corps in den folgenden Jahren noch häufig zu Theil geworden ist.

Trotz des fortschreitenden Gedeihens des Corps machte sich die auf den verschiedensten äußeren Ursachen beruhende allmählich kürzere Activität in Heidelberg selbst als Uebelstand bemerklich. Es wurde

deshalb, um demſelben einigermaßen zu ſteuern, 1868 beſchloſſen, daß nur denjenigen Corpsburſchen das Band verbleiben ſolle, welche mindeſtens drei Semeſter activ waren. Hierbei gelangte jedoch die Mitgliedſchaft in einem fremden Corps zur Anrechnung. Glücklicherweiſe fehlte es aber auch nicht an Mitgliedern, welche, zum Theil unter erheblichen perſönlichen Opfern, dem Corps ihre Dienſte eine längere Reihe von Semeſtern hindurch widmeten. Unter dieſen iſt beſonders Robert Hall zu erwähnen, der in zweijährigem Seniorat bis einſchließlich Sommer 1870 das Corps aufs Rühmlichſte leitete und an der ſtetig zunehmenden Blüthe desſelben hervorragenden Antheil hatte. Im Laufe des Kriegsjahres 1870/71 verminderte ſich die Zahl der Activen, ohne doch bis unter die Möglichkeit eines gedeihlichen Corpslebens herab zu ſinken. Vier Corpsbrüder ſtarben den Heldentod in Frankreich, mehrere kehrten mit ehrenvollen Wunden aus dem Feldzuge zurück.

Unmittelbar nach beendigtem Feldzuge füllten die Reihen des Corps ſich wieder. Im Sommer 1871 übernahm Hall noch einmal vorübergehend die erſte Charge, aus welcher er in Folge der im Juli 1871 erfolgten Verleihung der höchſten Auszeichnung im Corpsleben als Ehrenmitglied ausſchied. Auch die folgenden Semeſter ſahen eine ſteigende Mitgliederzahl. Leider vermehrte ſich jedoch auch die Zahl derer, welche Heidelberg ſchon nach einer Activität von nur zwei Semeſtern verlaſſen mußten. Dieſe Erſcheinung ſtand mit allgemeinen, das Weſen der ganzen Nation ergreifenden Verhältniſſen im Zuſammenhange. Die in allen Schichten des Volkes hervortretende Zunahme luxuriöſer Gewohnheiten und üppigen Wohllebens verfehlte auch auf die Corps, deren Weſen von äußerer Repräſentation vielfach unzertrennlich iſt, ihres Einfluſſes nicht. Auch in unſerem Corps kam eine Anſchauung hier und da zur Geltung, welche in Uebertreibung der Anforderungen an glänzenden Wohlanſtand den Mitgliedeen viel zu hohe Opfer auferlegte. Aber dieſe Strömung war glücklicherweiſe nicht von Dauer. Sie wurde aus den Reihen des Corps ſelbſt überwunden. Wohl gibt es noch manche Punkte, in denen die Alten eine größere Einfachheit wünſchen und Einſchränkungen ohne Schädigung der Würde und des angemeſſenen Auftretens für möglich halten. Aber die laudatores temporis acti dürfen eben auch nicht vergeſſen, daß jede Zeit ihr beſonderes Gepräge und die Jugend immer ihr eigenes Recht hat.

Das 25jährige Beſtehen der Rhenania wurde im Auguſt 1874 unter Theilnahme einer großen Schaar früherer Mitglieder glänzend gefeiert. Im Jahre 1879 vereinigte die Feier der dreißigſten Wieder-

kehr des Stiftungsfestes während der Tage vom 3. bis 6. August eine noch größere Anzahl Rhenanen an den alten Stätten jugendlicher Lust und corpsstudentischen Wirkens.

Die letztere Festfeier wurde aber über die Tage des Zusammenseins hinaus segensreich für das Corps durch die während der Festtage angeregte Bildung der Reservecasse, welche noch im Herbste 1879, hauptsächlich der wohl vorbereiteten Initiative Pfitzner's entsprossen, zur Entstehung gelangte. Unter der thatkräftigen Leitung von Franz Braun und Pfitzner entfaltete dieselbe bei kleinen Beiträgen und großer Mitgliederzahl eine höchst segensreiche Wirksamkeit für das Corps. Ihre hauptsächliche Bedeutung besteht in einem Zweifachen. Einmal gewährt sie dem Corps jederzeit auf kurze Zeit Vorschüsse und ermöglicht es demselben, hierdurch alle Corpsverbindlichkeiten sofort baar zu decken und auf diese Weise Verschleppungen und Uebervortheilungen aus dem Wege zu gehen. Sodann tritt sie in Zeiten wirklicher Bedrängniß als ein nie versagender Rückhalt ein und erspart es dem Corps, ungeeignete und unwirthschaftliche Schulden zu machen. In beiden Richtungen hat die Reservecasse ihr Ziel glänzend erreicht. Im Anschluß an das stets bereite Hilfsinstitut hat das Corps selbst Einrichtungen getroffen, welche eine ziemliche Ordnung in allen seinen Geldverhältnissen zur Folge haben. Seit 1880 ist die Rhenania vollständig schuldenfrei aus einem Semester in das andere getreten, ohne in Wirklichkeit den geringsten Zuschuß aus der Kasse erhalten zu haben.

Der Reservecasse und ihrem Leiter Braun, welchem im Juli 1882 die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde, verdankt das Corps den Erwerb des im Jahre 1882 angekauften Corpshauses auf der östlichen Hauptstraße. In diesem wohleingerichteten Anwesen, welches inzwischen durch Auszahlung aller fremden Forderungen das freie, unbelastete Eigenthum Alter Herren der Rhenania geworden ist, hat das Corps ein behagliches und dauernd gesichertes Heim gefunden. Dasselbe enthält nicht nur der geselligen Vereinigung gewidmete Localitäten, sondern auch eine Anzahl freundlicher, obwohl einfach ausgestatteter, für active Mitglieder bestimmter Miethszimmer und ein Fremdenzimmer, welche sämmtlich sich reger Benutzung erfreuen. Die Einweihung der schönen Kneipräume und ihre Uebergabe an das active Corps fand im Juli 1882 gelegentlich des Alte-Herren-Tages statt. Letzterer, seit 1879 eine dauernde Institution, vereinigt alljährlich an dem auf den 16. Juli folgenden Samstag die früheren Mitglieder des Corps in zwangloſem Zusammensein mit Altersgenossen und jüngeren Corpsbrüdern. Der zahlreiche Besuch, dessen die Alte-Herren-Tage sich zu erfreuen haben, ist nicht nur ein sprechender Be-

weis für die Anhänglichkeit und Opferwilligkeit der Aelteren, ſondern auch für die Tüchtigkeit der Jüngeren.

Ungeachtet dieſer wohlthätig wirkenden und insbeſondere den Activen zu Gute kommenden Einrichtungen war der Nachwuchs des Corps nicht immer kräftig genug, um die Sorge für die Zukunft ganz zu beſeitigen. Namentlich die Winterſemeſter 1880/81 und 1884/85 gaben in dieſer Beziehung zu Befürchtungen Veranlaſſung, die glücklicherweiſe durch den ſchon im folgenden Frühjahr ſich einſtellenden ſtärkeren Zufluß beſeitigt wurden.

Heute erfüllt die Rhenania beim Rückblick auf die Vergangenheit das freudige Bewußtſein, daß ſie die überlieferten Güter treu bewahrt und kräftig entwickelt hat. Mit der ſtolzen Genugthuung dieſes Bewußtſeins verbindet ſich die Zuverſicht eines ferneren Gedeihens, für welches auf lange hinaus alle äußeren und inneren Bürgſchaften gegeben ſind.

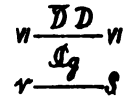

6. Curonia.

(1810.)

Bei der Gründung der Corps im Jahre 1810 war die Landsmannschaft der Curländer wesentlich betheiligt. Eine Mensur des Seniors derselben, von Sacken, mit dem Senior der westphälischen Landsmannschaft führte zu der Spaltung der bestehenden Landsmannschaften. Der dadurch entstehende Streit hatte die Gründung der Corps zur Folge, als deren erstes die Curonia durch ihre Senioren von Kleist und Stender (von Sacken war inzwischen im Duell gefallen) den neuen Comment unterschrieb. Die Farben des Corps waren blau, grün und weiß, der Cirkel wie oben ersichtlich.

Das Corps bestand 10 Jahre lang, fast ausschließlich aus Curländern sich rekrutirend, die vielfach als gute Schläger und tüchtige Burschen renommirt waren. Mit der Tüchtigkeit soll sich eine Neigung zu tollen Streichen verbunden haben, die ab und an zu gewaltthätigen Ausschreitungen führte, von welchen insbesondere ein wegen angeblicher Beleidigung seitens des Wirthes im Jahre 1819 ausgeführter Sturm auf das Bierhaus „zum großen Faß" lange Zeit hindurch im Gedächtniß blieb. Mit ganz besonderer Schärfe trat das Corps allezeit der Burschenschaft gegenüber und war überhaupt durch seine schroffe Haltung gegen alle den Corps nicht günstige Bestrebungen bekannt. Im Jahre 1820 hatte das Corps auch einen Streit mit dem Leipziger Corps Lusatia, welcher in Fulda ausgefochten werden sollte. Derselbe kam indessen nicht zum Austrage, da kurz vorher das Corps zu existiren aufhörte. Seitdem haben die Curländer ein besonderes Corps nicht mehr gebildet, sich vielmehr meistens der Guestphalia angeschlossen.

7. Alte Vandalia.

(1810.)

Mit der Gründung der Corps, 1810, verwandelte ſich die bisherige Landsmannſchaft Vandalia in ein Corps gleichen Namens, welches die Farbe blutigroth mit Gold und den obigen Cirkel führte. Es war lebhaft in die Unterſuchungen mitverwickelt, welche im Juni 1810 gegen alle Verbindungen geführt wurden. Die Senioren des Corps v. Stoßnowski und Clauſen wurden in Folge dieſer Unterſuchung auf die Feſtung Dilsberg verbracht, entſprangen aber von hier und flüchteten nach Jena. Als Mitglieder ſind ſonſt bekannt von Meerheimb, Seveke, Funk, Nizze, Steinmann, von Prollius und Radel, ſämmtlich aus Mecklenburg, welches mit Schleswig-Holſtein, den Hanſeſtädten und dem weſtlichen Theile Pommerns den Hauptrekrutirungsbezirk des Corps bildete. Das Corps ſtand in ſehr nahen Beziehnngen zu einem Corps gleichen Namens in Göttingen. In Heidelberg erloſch das Corps etwa im Jahre 1817, zu welcher Zeit daſſelbe mündlicher Ueberlieferung zufolge die Burſchenſchaft mitbegründen half.

R! R. R!

8. Alte Rhenania.

(1810. 1820. 1836.)

AM 23. Juli 1802 wurde die Landsmannſchaft Rhenania zu Heidelberg mit den Farben blau-weiß-roth mit Gold und dem am Anfang ſtehenden linken Zeichen gegründet. Ihr Zweck war die Vereinigung zur gegenſeitigen Unterſtützung, Erleichterung der Studien, geſellſchaftliches Vergnügen und wechſelſeitige Vertheidigung. Die Conſtitution betont beſonders die Gegnerſchaft zu den Renommiſten und Orden. Jeder Aufzunehmende mußte feierlich verneinen, einer geheimen Verbindung anzugehören. Die Mitglieder waren ausweislich des erhaltenen Namensverzeichniſſes faſt durchweg Rheinländer, wobei jedoch der Begriff des Rheinlandes vom Niederrhein bis zum ſüdlichen Baden erſtreckt werden muß. Geleitet wurde die Landsmannſchaft von dem Senior, Subſenior und drei Ausſchußmitgliedern, von denen einer das Amt des Sekretärs übernimmt. Ueber Convente, Fechtkränzchen, Commers oder Commerſch-Lieder, Aufnahmeceremoniell, Duelle, Verruf und andere Strafen enthalten die Conſtitutionen die genaueſten Beſtimmungen. Mit den Frankobadenſern beſtand eine S.C.-Vereinigung, welche den beiderſeits bindenden Comment feſtſetzt und durch denſelben geleitet wird. Der Senioren-Convent ward aus drei der älteſten Glieder beider Geſellſchaften gebildet. Die Rhenania in Heidelberg ſtand im Kartell mit der Rhenania zu Jena und der Germania in Würzburg.

Streitigkeiten im Inneren der Landsmannſchaft veranlaßten etwa 1807 deren Spaltung in Oberrheiner und Niederrheiner. Die Ober- und Niederrheiner beſtanden als geſonderte Landsmannſchaften, beide mit den Farben blau-weiß-roth, jedoch mit Unterſchied in der Zu-

sammenstellung. Bei den lebhaften Kämpfen, welche im Jahre 1810 innerhalb der Landsmannschaften stattfanden, standen die Oberrheiner mit den Westphalen auf der einen, die Niederrheiner mit den Kurländern auf der anderen Seite.

1. Bei der daraus folgenden Gründung des Corps constituirten sich die Niederrheiner als Corps Rhenania mit den Farben blau, roth und weiß mit Gold und dem vorstehenden mittleren Zeichen.

Die ersten Senioren des Corps waren Peck und Eversmann. Als Mutterland des Corps wurden diejenigen Bezirke festgesetzt, welche eingeschlossen sind:

1. durch den Rhein vom Darmstädtischen bis Arnheim,
2. durch die Yssel bis Zütphen und das Flüßchen Berkel,
3. durch die gerade Linie von Crefeld bis an die Lippe bei Hamm,
4. durch die Lippe,
5. durch die Werra,
6. durch eine gerade Linie von Meiningen bis Werthheim am Main,
7. durch die hessische Grenze bis Worms.

Die Kriegsjahre 1813—1815 machten dem Corps ein Ende.

2. Am 8. November 1820 that sich abermals eine Rhenania auf, aus der gleichzeitig sich auflösenden Hassia hervorgehend, hauptsächlich der Anregung des jetzt noch als Regierungsdirector a. D. in Bruchsal lebenden August Lufft folgend, mit denselben Farben wie früher, dem oben rechtsstehendem Cirkel und dem Wahlspruch: Virtus firmat fortes.

Das Stiftungsprotokoll ist vielfach interessant. Es geht davon aus, daß der Name Hassia zu wenig umfassend sei, um auf nachhaltigen Zuwachs hoffen zu lassen. Diesen gelte es aber gerade jetzt zu befördern, wo als einziges Corps die Suevia übrig geblieben, und „das stark eingerissene Renoncenwesen allen Gemeinsinn, sowie die Ordnung und wahre Schönheit des Burschenwesens gefährde". Dringend erforderlich sei es auch, „um jener für das Leben und die Bildung akademischer Jünglinge so schlecht berechneten einseitigen Ansicht der sog. Burschenschaft, als hinge das Heil Deutschlands von der Vernichtung der Eigenthümlichkeiten der Rhein-, Süd- und Nordländer ab und müßten alle studirenden Jünglinge Eine Verbindung bilden, durch die wahre Ueberzeugung entgegenzutreten, daß nur engere Verbindungen im Burschenleben gedeihen." Der S.C., nur aus den Chargirten der Suevia bestehend, schloß sich in seiner die Rhenania anerkennenden Erwiederung diesen Erwägungen an. In der That brachte die Stiftung der Rhenania neues Leben für den S.C. Aus

neun Mitgliedern der Hassia erwuchsen im Winterſemeſter 1820/21 24 Rhenanen, die Suevia ſtieg von 12 auf 24 Mitglieder und im December 1820 wurde die Saxoboruſſia geſtiftet. Alle drei Corps betonten der über 100 Mann ſtarken Burſchenſchaft gegenüber vor Allem ihre Einigkeit; bei jeder Menſur mit der Burſchenſchaft waren ſämmtliche drei Corps vertreten: eines durch den Paukanten, die beiden anderen durch den Secundanten und den Zeugen. Der erſte Senior der Rhenania war Louis, der durch ſein Intereſſe und ſeine Begabung lange Zeit hindurch eine Führerrolle im S.C. ſpielte, der Vater des ſpäteren Ehrenmitgliedes der jetzt beſtehenden Heidelberger Rhenania.

Die Rhenania rekrutirte ſich faſt durchweg aus Heſſen, Rheinbayern und der badiſchen Pfalz — nur vereinzelt erſchienen Norddeutſche unter den Mitgliedern. Mehrfach ſuſpendirt, erloſch dieſes Corps am 3. November 1833.

3. Am 26. Juli 1836 that ſich abermals eine Rhenania zu einer Zeit der Schwäche des S.C. auf, den damals mit ihr nur Hanſeatia und Gueſtphalia bildeten. Das Corps gelangte in den folgenden Jahren trotz dreimaliger Suſpenſionen zu erheblicher Blüthe, obgleich inzwiſchen wieder ein Corps Naſſovia entſtanden war. Im Herbſt 1842 löſte ſich indeß die Rhenania wieder auf und verſchwindet nunmehr gänzlich, inſofern die im Januar 1849 gegründete gegenwärtige Rhenania an die alten Conſtitutionen und Zeichen nicht angeknüpft hat.

Fl.

9. Hannovera.

(1810.)

UNTER dem Namen Hannovera beſtand im Jahre 1810 ein Corps mit den Farben blau und roth und dem obenſtehenden Zeichen, welches ſich aus Hannover und Weſtphalen rekrutirte. Es ſcheint nur kurze Zeit exiſtirt zu haben. Als deſſen Chargirte werden Reinecke und von Lowtzow genannt. Weitere Nachrichten fehlen.

10. Holſatia.

(1815. 1823.)

EINE Landsmannſchaft der Holſaten beſtand in den Jahren 1815 bis 1818, iſt dann aber, vielleicht in Folge der Bildung der Burſchenſchaft, eingegangen. Im November 1823 wurde das Corps mit Hilfe der Saxoborussia wieder aufgethan, beſtand aber nur bis 1825, zu welcher Zeit ſein erſter und letzter Senior, Strübing, im Piſtolenduell fiel.

II. Helvetia.

(1817. 1824. 1831. 1859.)

SCHWEIZER Landsmannschaften haben wiederholt in Heidelberg bestanden.

1. Schon im Jahre 1817 wird eine damals sehr wenig zahlreiche Landsmannschaft Helvetia erwähnt, von welcher nähere Nachrichten nicht überliefert sind.

2. Am 31. Juli 1824 wurde die derzeit bestehende Landsmannschaft als Corps in den S.C. aufgenommen. Farben und Cirkel sind nicht überliefert. Das Corps war wegen ausschließlichen und unregelmäßigen Ersatzes aus der Schweiz wenig zahlreich und löste sich anläßlich des Auszuges nach Frankenthal am 30. August 1828 auf.

3. Ein neues Corps Helvetia mit den Farben grün-roth-gold und dem vorstehenden ersten Cirkel wurde mit Hilfe eines Corpsburschen der Guestphalia am 14. Februar 1831 gegründet. Mit mehreren Unterbrechungen während der Jahre 1836/37, 1840/41 und 1842/43 bestand dies Corps bis zum 21. Mai 1847. Mitglieder waren fast ausschließlich Schweizer, doch wurden ausnahmsweise auch Nichtschweizer aufgenommen. Als im Jahre 1847 junger Zuwachs ganz ausblieb, machte die Saxoborussia den Versuch, durch Abgabe zweier Corpsburschen die Helvetia zu halten. Trotzdem mußte sich jedoch das Corps wegen zu geringer Anzahl von Mitgliedern bald hernach auflösen.

4. Abermals bildete sich ein Corps Helvetia mit den Farben roth-weiß-roth und dem obenstehenden zweiten Cirkel am 28. Juli 1859, und zwar ganz unabhängig von den früheren Corps gleichen Namens aus einer seit 1857 bestehenden Landsmannschaft. An die früheren Corps erinnert nur der mit denselben gleichlautende Wahlspruch: Patrum manes nobiscum. Auch dieses Corps mußte indessen nach wenigen Jahren, am 7. Mai 1862 wegen Mangel an Nachwuchs suspendiren, ohne daß seitdem eine Neubildung gelungen ist. Die 30 Mitglieder des Corps waren ausschließlich Schweizer.

12. Hassia.

(1818. 1821. 1829.)

Im Juli 1818 wurde ein Corps Hassia in Heidelberg mit den Farben schwarz-grün-roth als Ersatz für das eingehende Corps Nassovia gestiftet. Zeichen und Wahlspruch sind nicht mehr bekannt. Die Mitglieder waren vorwiegend, aber nicht durchweg Angehörige der beiden hessischen Staaten und des Herzogthums Nassau. Von denselben lebt noch der k. b. Reg.-Director a. D. August Lufft in Bruchsal; von bekannteren Mitgliedern ist sonst noch der in Karlsruhe verstorbene Medicinalrath Dr. Franz Hergt zu nennen. Dieser war 1820 Senior des nur acht Mann zählenden Corps, in welchem eine starke, besonders von Lufft angeregte Strömung für das Aufgehen in eine Rhenania sich geltend machte. Trotz Hergt's Widerspruch löste sich die Hassia, welche damals mit der 12 Mitglieder zählenden Suevia allein den S.C. gegenüber der über 100 Mann starken Burschenschaft bildete, am 8. November 1820 auf.

Schon im December 1821 reconstituirte sich die Hassia. v. Waitz aus Kurhessen meldete „im Namen seiner Landsleute" das Aufthun der Hassia an und zwar als Fortsetzung des früheren Corps Hassia. Die sieben Stifter des am 12. December 1821 nach Prüfung der commentmäßig befundenen Constitutionen in den S.C. aufgenommenen Corps waren v. Boyneburg, v. Waitz I und II, Bank, Blum I und II, v. Carlshausen. Der letztere spielte im S.C. später eine bedeutende Rolle. Am 3. November 1825 begab sich die Hassia, welche es auf eine erhebliche Mitgliederzahl niemals zu bringen vermochte, abermals ihrer Stimme.

Am 7. November 1829 bat die Hassia noch einmal um Aufnahme unter die Heidelberger Corps. Dieselbe wurde ihr, nachdem die Constitutionen bei den bestehenden Corps cirkulirt hatten, ge-

währt mit Ausnahme eines Mitgliedes, das ſich erſt noch wegen einer erhobenen Beſchuldigung vor dem S.C. rechtfertigen ſollte. Am 15. November 1829 wurde die Haſſia auf den Comment verpflichtet und beſtand darnach etwa 7 Jahre lang. Als im Frühjahre 1836 die Corps wegen größerer Mißhelligkeiten mit dem Senate ſich auflöſen mußten, blieb eine Zeit lang die Haſſia das einzige in Heidelberg beſtehende Corps, bis auch dieſes im Sommer 1836 zur Auflöſung ſchreiten mußte, während gleichzeitig als neues Corps eine Rhenania entſtand.

13. Allemannia.

(1828.)

Den 17. März 1828 wurde die Verbindung „Teutonia", welche hauptſächlich aus der Burſchenſchaft hervorgegangen ſich neu gebildet hatte, vom S.C. als Corps anerkannt. Ein Mitglied der Teutonia, stud. Abegg, reichte im ſelben S.C. noch eine Schrift ein, worin mitgetheilt wurde, daß der Name „Teutonia" in „Allemannia" umgeändert ſei.

Die Farben waren ſchwarz, blau, weiß. Der Auszug nach Frankenthal im Auguſt 1828 veranlaßte auch eine Suſpenſion der Allemannia.

Erſt am 9. Mai 1829 that ſie ſich mit ihren alten Statuten wieder auf; nur die Farben wurden dahin abgeändert, daß von nun an das weiß in der Mitte getragen wurde.

Die Allemannia beſtand bis zum 2. September 1831, wo ſie dem S.C. ihre wohl durch Mangel an Mitgliedern veranlaßte Auflöſung anzeigte. Die Allemannia rekrutirte ſich hauptſächlich aus Frankfurt a. M.

Fvl!

14. Hanseatia.

(1828.)

Die Hanseatia mit den Farben: weiß-roth-weiß und dem vorstehenden Cirkel ist am 22. October 1828 von dem jetzigen Bürgermeister von Hamburg, Dr. jur. Petersen, damals Corpsbursch der Saxoborussia, gestiftet worden und beruhte wesentlich auf Hamburger und Lübecker Landsmannschaft, der sich später Hannoveraner, Mecklenburger und Holsteiner anschlossen. Die Mitglieder des Corps hielten eng zusammen und waren vielfach in den Gesellschaftskreisen der Stadt tonangebend. Das gegen die süddeutschen Universitäten wegen angeblicher demagogischer Umtriebe in Norddeutschland zu Anfang der dreißiger Jahre herrschende Mißtrauen hatte eine erhebliche Minderung der Zahl der Studenten aus Norddeutschland zur Folge, wodurch das Corps genöthigt wurde, sich am 24. März 1833 zu suspendiren. Es gelang demselben indessen, sich schon am 29. Juni 1833 neu zu constituiren, allerdings zunächst nur bis zum 19. December 1835, zu welcher Zeit der Mangel an Mitgliedern eine abermalige Auflösung nothwendig machte. Ein Versuch, das Corps unter dem Namen Vandalia im Sommer 1836 wieder aufzuthun, scheiterte an dem Widerstande der Behörde, welche indessen die Neugründung unter dem alten Namen Hanseatia zuließ, unter dem dann das Corps am 12. November 1836 von dem S.C. wieder anerkannt wurde.

Mit kurzen Unterbrechungen in der Zeit vom 16. März bis 3. April 1837 und vom 3. Januar bis 24. Mai 1839 bestand das Corps dann bis zum 5. December 1841, an welchem Tage innere Differenzen zu einer endgiltigen Auflösung führten. Die beiden differirenden Theile suchten dann jeder für sich ein neues Corps und zwar beide mit dem Namen Vandalia zu gründen. Der Antrag der einen Partei ward indessen von dem S.C. abgewiesen, während mit Hilfe der anderen unter Zuziehung einiger Corpsburschen der Guestphalia das noch jetzt bestehende Corps Vandalia gestiftet wurde.

Pr!

15. Palatia.

(1831. 1842.)

Im November 1831 ging dem S.C. die Mittheilung zu, es wolle ſich ein neues Corps „Palatia“ aufthun.

Rhenania proteſtirte gegen den Namen, wurde aber vom S.C. abgewieſen, welcher den 19. November 1831 die Statuten der Palatia anerkannte.

Die meiſten Mitglieder, insbeſondere die Senioren, hatten vorher der den 2. September 1831 ſuſpendirten Allemannia angehört.

Aber auch die Palatia löſte ſich nach nur einſemeſtrigem Beſtehen den 31. März 1832 wieder auf.

Den 20. November 1842 ward von neuem eine Palatia geſtiftet, welche theilweiſe die Statuten der älteren Palatia und auch deren Farben grün-weiß-blau annahm. Sie führte den Wahlſpruch: „Einer für Alle, Alle für Einen“ und obenſtehenden Cirkel. Die Mützen waren blau. Die Mehrzahl der Stifter der jüngeren Palatia waren Mitglieder der kurz vorher ſuſpendirten Rhenania, der erſte Senior früher Corpsburſche der Gueſtphalia geweſen (Frhr. v. Berlichingen). Das Corps beſtand hauptſächlich aus Badenſern und zwar aus Mannheimern im Gegenſatze zu Suevia, welche ſich damals beſonders vom Gymnaſium zu Karlsruhe rekrutirte. Nur kurz war die Blüthe der Palatia. Innerhalb des Corps kam es zu Meinungsverſchiedenheiten, indem einige Mitglieder progreſſiſtiſchen Tendenzen huldigten. Als deshalb die anders Geſinnten austraten, erfolgte im Anfange des Winterſemeſters 1844/45 die Auflöſung des Corps.

16. Nassovia.

(1838.)

Eine Landsmannschaft Nassovia existirte am Anfang des Jahrhunderts mit dem oben links stehenden Zeichen in Heidelberg. Sie wurde im Jahre 1818 aufgelöst und ging in die Hassia über. Nähere Daten sind nicht aufbewahrt.

Am 15. November 1838 wurde das Corps Nassovia mit dem rechts stehenden Cirkel und den Farben blau-weiß-orange gestiftet. Das Corps trug von vornherein einen ausgesprochen landsmannschaftlichen Charakter. Alle Nassauer, welche damals studirten, gingen entweder nach der sog. Landesuniversität Göttingen, welche diese Bezeichnung erhielt, weil dort allein nassauisches Landesrecht vorgetragen wurde, oder nach Heidelberg. Die größere Mehrzahl pflegte activ zu werden. Es gab damals nur ein Gymnasium im Herzogthum Nassau. Die Studirenden aus dem „Ländchen" kannten sich daher durchweg schon von der Schulzeit her, wodurch sich ein ganz besonders inniges, ungezwungenes, brüderliches Verhältniß unter den Corpsmitgliedern ergab. In den einzelnen Gauen des Nassauer Landes gab es sog. „Teiche", aus welchen sich ein verhältnißmäßiger Ersatz an Corpsfüchsen rekrutirte. Obwohl sich später auch fast alle Kurhessen und Frankfurter, sowie vereinzelte Bayern und auch Norddeutsche der Nassovia anschlossen, so konnte der eben angedeutete speciell nassauische Typus doch nicht verwischt werden. Im Jahre 1840 halfen fünf Corpsburschen der Nassovia die längere Zeit suspendirt gewesene Saxoborussia wieder aufthun. Das Verhältniß beider Corps war in Folge dessen während der nächsten Folgezeit ein sehr intimes, ging jedoch später in ein äußerst feindseliges über. Dagegen stand die Nassovia von der Mitte der vierziger Jahre an mit Schwaben und

Vandalen in freundſchaftlichem, jede Menſur mit dieſen Corps ausſchließenden Verkehr. Das gleiche Verhältniß beſtand mit den nur kurze Zeit vorhandenen Pfälzern. Bei der Auflöſung des Corps Palatia im Jahre 1844 trat ein Theil der activen Corpsmitglieder zur Naſſovia über.

Die Bewegung des Jahres 1848, welche den Corpsverhältniſſen im Allgemeinen mannigfache Störung brachte, erwies ſich dem Fortbeſtehen der Naſſovia nicht günſtig. Am 15. Februar 1849 löſte das Corps ſich auf; ein Theil ſeiner Mitglieder trat zur Rhenania über, welche an demſelben Tage ſich conſtituirte. Da die Rhenania die Conſtitutionen der Naſſovia als ihre eigene Verfaſſungsnorm annahm, ſo lebt in gewiſſem Sinne das Corps Naſſovia noch heute im Heidelberger S.C., an welchem zahlreiche frühere Mitglieder fortgeſetzt ein hohes Intereſſe bethätigen.

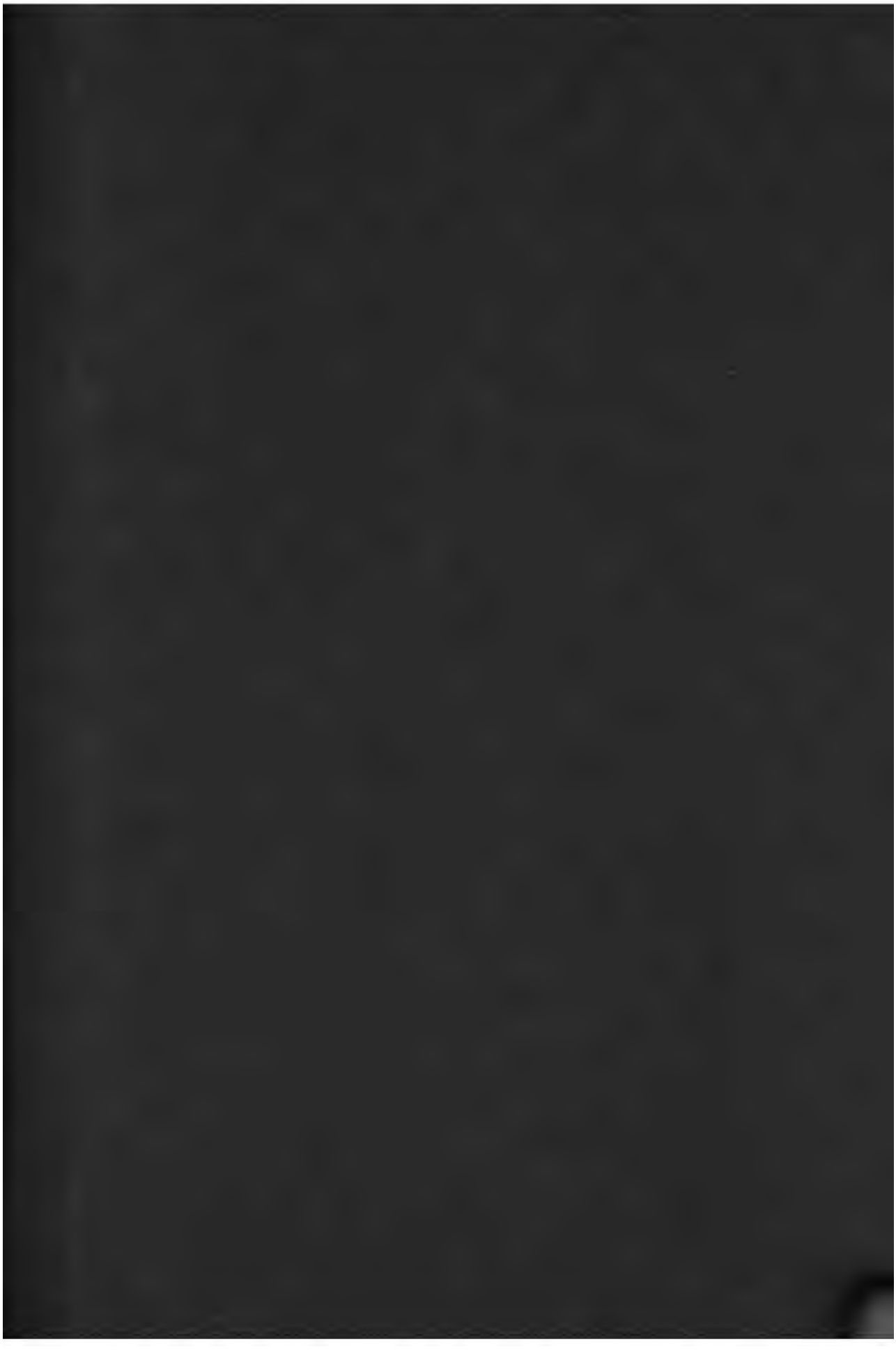

Knorr & Hirth, München.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

~~MAY 15 1940~~

~~DUE DEC 27 40~~

DUE JUL 28 50

~~MAR 3 5~~